Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 11-20

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 11.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 9. Februar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 11.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht.

§ 1.

Jede behausete landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Besitzung, welche einen Flächeninhalt von mindestens 3 ha oder einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens jährlich 30 ℳ hat, kann durch Verfügung des Eigenthümers die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten.

§ 2.

Zur Verfügung berechtigt ist der Eigenthümer, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

§ 3.

Die Verfügung ist bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch über das Wohnhaus geführt wird, mündlich zu erklären oder schriftlich in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§ 4.

Die Vorschriften in den §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigenthümer Grundstücke einer Grunderbstelle hinzulegen oder von derselben abtrennen oder die Grunderbstelle aufheben will.

§ 5.

Wenn ein Grundstück im Grundbuche einer Grunderbstelle als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbstelle einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§ 6.

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuscheiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§ 7.

Die aus uncultivirten Staatsländereien eingewiesenen und gemäß dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, einem einstweiligen Zerstückelungsverbote unterliegenden Anbauerstellen erhalten durch die Einweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behauset sind oder den im § 1 genannten Flächeninhalt oder Grundsteuer-Reinertrag nicht haben.

Jedes späterhin zu einer solchen Stelle als zeitweilig unabtrennbar eingewiesene Grundstück wird durch die Einweisung zugleich der betreffenden Grunderbstelle einverleibt.

Der Eigenthümer einer solchen Stelle erhält die freie Verfügung über ihre Auflösung und über die Abtrennung einzelner Bestandtheile (§ 4) in dem Zeitpunkt, mit welchem das Verbot der Zerstückelung außer Wirksamkeit tritt.

Demselben ist indeß unbenommen, vorher dieser Stelle andere ihm gehörige Grundstücke einzuverleiben und davon wieder abzutrennen.

§ 8.

An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — statt:

a) unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung,

b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung

dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Zu den Abkömmlingen werden an Kindesstatt angenommene Kinder nicht gerechnet.

§ 9.

Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen und anderen Geschlecht:

a) durch den Vorzug der älteren Geburt: wenn die Grunderstelle in den Aemtern Varel, Westerstede, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Friesoythe, in dem Amte Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Holle, sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Varel belegen ist,

b) durch den Vorzug der jüngeren Geburt: wenn die Grunderbstelle in den übrigen Landestheilen belegen ist.

§ 10.

Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daß aus diesen der Grunderbe nach den Grundsätzen des § 9 bestimmt wird. Das Vorrecht vorverstorbener Voll- und Halbgeschwister geht in gleicher Weise auf deren Nachkommen über.

§ 11.

Voll- und Halbgeschwister sowie deren Abkömmlinge gehen den Eltern, Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen im Grunderbrecht vor.

§ 12.

Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:

a) das Alleineigenthum der Grunderbstelle in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des § 23) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschießen und

b) aus der Erbtheilung als Voraus:
   1. in den Aemtern Jever und Butjadingen, der Stadtgemeinde Jever und den Gemeinden Dedesdorf, Rodenkirchen, Ovelgönne, Golzwarden fünfzehn Procente,
   2. in den übrigen Landestheilen vierzig Procente des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle

erhält.

§ 13.

Der einzuschießende Werth (§ 12) wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Die Stelle wird nach dem Reinertrage geschätzt, den sie nach ihrer bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf der Stelle ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfuße zu Capital gerechnet.

§ 14.

Der schuldenfreie Werth wird dadurch ermittelt, daß von dem festgestellten einzuschießenden Werthe der Betrag sämmtlicher nachgelassener Schulden insoweit, als dieselben aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht wird.

§ 15.

Der Grunderbe ist berechtigt, den Beschlag der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswerth zu übernehmen.

Der Beschlag besteht:

a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind,

b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

§ 16.

Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

§ 17.

In dem Auseinandersetzungsverfahren ist der einzuschießende Werth zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Grunderben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Grunderben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den Letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgericht ein Obmann aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von den Amtsräthen gewählten Sachverständigen (Art. 25 §§ 3 und 4 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897) zu bestellen.

§ 18.

Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen

und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten einzuschießenden Werth den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmung des einzuschießenden Werths kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§ 20.

Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Grunderbstelle belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grunderbstellen vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

§ 21.

Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe der Grunderbstelle und von dem Werthe des von ihm gemäß § 15 beanspruchten Beschlages nach halbjährlicher Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.

§ 22.

Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sicher gestellt werden.

§ 23.

Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigenthum derselben durch die Erklärung der Wahl.

Wenn die nachgelassenen Stellen theils nach dem Vorzugsrechte der älteren Geburt, theils nach dem Vorzugsrechte der jüngeren Geburt vererben, und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderben berufen ist, so tritt das Grunderbrecht an einer dem ersteren Rechte und an einer dem letzteren Rechte unterworfenen Stelle ein. Alsdann ist behufs Ermittelung ihres schuldenfreien Werthes (§ 14) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werthe dieser Stellen nach Verhältniß desselben in Abzug zu bringen.

§ 24.

Wenn die Grundstücke einer Grunderbstelle in verschiedenen Gemeinden, in denen bezüglich des Vorzugs des Alters oder der Größe des Voraus verschiedenes Recht gilt, belegen sind, so findet das Recht derjenigen Gemeinde Anwendung, in welcher das Wohnhaus liegt.

§ 25.

Bei der Berechnung eines Pflichttheils finden die Bestimmungen des § 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 26.

Die in den §§ 8 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Grunderbstelle im Miteigenthume mehrerer Personen steht.

Ein bei einer Grunderbstelle zeitweilig vorhanden gewesener Mangel der Voraussetzungen des Art. 1 steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn beim Eintritt des Erbfalls die Voraussetzungen wieder vorliegen. Auch der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses beim Eintritt des Erbfalls schließt die Anwendung der §§ 8 bis 25 nicht aus.

§ 27.

Bei jeder Veräußerung einer Grunderbstelle ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen. Dabei sind die Bestandtheile der Grunderbstelle, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken.

Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, und das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze, aufgehoben.

§ 29.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die zur Zeit seines Inkrafttretens auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1873 bestehenden Grunderbstellen.

§ 30.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften sind im Verwaltungswege zu erlassen.

Begründung.

Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. wird unser Grunderbrecht, wie es in dem Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, und in dem dazu erlassenen Gesetze vom 15. Januar 1895 geregelt ist, nicht unverändert in Geltung bleiben können. Der Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Anerbenrecht in Ansehung

landwirthschaftlicher oder forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken."

Der Landesgesetzgebung ist hiernach die Regelung des Anerbenrechts zwar im Uebrigen vollständig überlassen, aber in der Richtung beschränkt, daß nur bei landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Grundstücken das Anerbenrecht zugelassen werden kann, während nach dem Erbrechtsgesetz von 1873 jede behausete Grundbesitzung eine Grunderbstelle bilden kann. Daraus ergiebt sich zunächst die Nothwendigkeit, das Erbrechtsgesetz von 1873 in diesem Punkte zu ändern. Gleichzeitig mit dieser Aenderung aber mußte auf eine Prüfung auch der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Bedacht genommen werden. In mehreren Punkten stehen die Vorschriften in engem Zusammenhange mit dem gemeinen Erbrecht und werden durch die Bestimmungen des B. G. B. über das Erbrecht berührt, welche von dem gemeinen Erbrecht in vielen Richtungen erheblich abweichen. In diesen Beziehungen eine Uebereinstimmung herbeizuführen, erscheint theils unumgänglich, theils dringend wünschenswerth.

Abgesehen von diesen Punkten mußte sich die Prüfung auch darauf beziehen, ob die Erfahrung bei der Handhabung des Gesetzes eine Umgestaltung angezeigt erscheinen läßt. Dabei kommt namentlich die Frage in Betracht, nach welchen Grundsätzen der Werth der Grunderbstelle bei der Auseinandersetzung zwischen dem Grunderben und den Miterben festzustellen ist; vielfach ist das Verlangen hervorgetreten, diesen Werth nach dem Ertragswerthe der Stelle zu berechnen, während das Erbrechtsgesetz von 1873 die Anrechnung des vollen Werthes vorschreibt. Das Nähere hierüber findet sich in der Begründung zu Artikel 13 des Gesetz-Entwurfes.

Wenn auch in den vorstehend angedeuteten Richtungen der Gesetz-Entwurf zwar mehrfache Aenderungen des Erbrechtsgesetzes von 1873 enthält, geht er doch in seiner Grundlage davon aus, daß das geltende Recht sich bewährt hat und beizubehalten ist. Dies gilt zunächst insbesondere von dem Grundsatz des Erbrechtsgesetzes von 1873, daß die Eigenschaft der Grunderbstellen durch Verfügung des Eigenthümers begründet wird. Zwar findet in neuerer Zeit eine Gestaltung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht unter gewissen Voraussetzungen in Theorie und Praxis in weiterem Maße Anhänger, wie sie denn auch in dem neuesten Preußischen Gesetz-Entwurf über Anerbenrecht für einen uns benachbarten Landestheil, die Provinz Westfalen, in Aussicht genommen ist; indessen wird die Annahme berechtigt sein, daß die Grundbesitzer des Herzogthums in überwiegender Mehrheit einer solchen Form des Grunderbrechts weniger geneigt sind, als der Beibehaltung des nunmehr seit 25 Jahren eingebürgerten Rechts, welches in dieser Beziehung Wünsche auf Aenderung, soweit bekannt geworden, nicht hervorgerufen hat. Von einer grundsätzlichen Aenderung ist daher in dem Gesetz-Entwurfe abgesehen und wird es hier eines näheren Eingehens auf diesen Punkt nicht bedürfen.

Auch in den übrigen wesentlichen Punkten hat der Gesetz-Entwurf die Grundlage des Erbrechtsgesetzes von 1873 beibehalten; so in der Bestimmung, daß die eingewiesenen Anbauerstellen kraft Gesetzes Grunderbstellen sein sollen, in der Art der Vererbung und den zum Grunderbrecht berufenen Erben, wegen des Vorans des Grunderben und seiner Bemessung.

Soweit Aenderungen der bisherigen Vorschriften zweckmäßig erscheinen, sind die Bestimmungen der Preußischen Gesetze über denselben Gegenstand berücksichtigt.

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Nach der oben angeführten Bestimmung des Artikels 64 des Einf.-Ges. zum B. G. B. kann die Landesgesetzgebung das Anerbenrecht nur für landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Grundstücke regeln.

Eine für alle Fälle zutreffende Kennzeichnung derjenigen Grundbesitzungen, welche hiernach dem Grunderbrecht unterworfen werden können, d. h. welche als landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche anzusehen sind, läßt sich nicht feststellen. Wohl aber läßt sich die Prüfung, ob jene Voraussetzung vorhanden ist, in einer Richtung erleichtern, in welcher sie besondere Schwierigkeiten bietet, nämlich für die Fälle, in denen die Grundbesitzungen von so geringem Umfange sind, daß dadurch Zweifel entstehen müssen, ob ein landwirthschaftlicher oder forstwirthschaftlicher Betrieb vorliegt. Diese Schwierigkeiten rechtfertigen die Festsetzung einer Untergrenze, welche die Anwendung des Grunderbrechts auf Besitzungen von gewissem Umfange beschränkt. Im Entwurf ist diese Untergrenze in der Weise bestimmt, daß Grundbesitzungen, welche entweder einen Flächeninhalt von weniger als 3 ha oder einen jährlichen Grundsteuer-Reinertrag von weniger als 30 ℳ haben, nicht als landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche angesehen werden sollen. Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß das Grunderbrecht seinem Wesen nach zur Erhaltung bäuerlichen Besitzes in der Familie bestimmt ist und daher kein berechtigtes Interesse vorliegt, es über den Kreis solcher Besitzungen hinaus zu erweitern, welche dem Eigenthümer seinen Unterhalt durch Betrieb der Landwirthschaft oder Forstwirthschaft gewähren, namentlich es auf solche lanwirthschaftlichen Betriebe zu erstrecken, welche neben einem anderen Gewerbe geführt werden, ohne den Mittelpunkt der Erwerbsthätigkeit zu bilden, wie sie vielfach in kleineren Städten und Flecken bei den s. g. Ackerbürgern vorkommen. Soweit in diesem Sinne die Bildung von Grunderbstellen ermöglicht werden muß, wird die gewählte Grenze dem Bedürfnisse, auch soweit kleine Besitzungen in Betracht kommen, zur Genüge Rechnung tragen. Schon bei dem Entwurfe zu dem Erbrechtsgesetz von 1873, nach welchem alle Besitzungen von mindestens 3 ha als Grunderbstellen kraft Gesetzes gelten sollten, war davon ausgegangen, daß bei dieser Abgrenzung ziemlich niedrig habe gegriffen werden müssen, um auch den Interessen des landwirthschaftlichen Kleinbesitzers gerecht zu werden.

Die Festsetzung einer Untergrenze in Bezug auf den Umfang der Besitzungen, für welche die Bildung von Grund-

erbstellen zugelassen werden soll, hat hiernach die Bedeutung, daß bei allen Grundbesitzungen, welche diesen geringsten Umfang nicht erreichen, eine Prüfung entbehrlich wird, ob landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Grundstücke vorliegen, dieselben vielmehr durch das Gesetz von dem Grunderbrecht ausgeschlossen sein sollen. Sie kann aber gegenüber den reichsgesetzlichen Vorschriften nicht dahin führen, daß alle Besitzungen, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, schon um deswillen geeignet sind, Grunderbstellen zu werden. Vielmehr muß bei diesen in jedem Falle geprüft und festgestellt werden, ob die Besitzung jene Eigenschaft hat, eine Prüfung, welche übrigens regelmäßig Schwierigkeiten nicht bereiten wird, wenn es sich nur um Besitzungen von gewissem Umfange handelt.

Die Festsetzung eines geringsten Flächeninhalts oder Grundsteuer-Reinertrages bezieht sich nur auf diejenigen Grunderbstellen, welche diese Eigenschaft durch Verfügung des Eigenthümers erhalten, nicht auch auf die durch das Gesetz zu Grunderbstellen erklärten Anbauerstellen. Hierüber vergleiche die Begründung zu Artikel 4 des Entwurfs.

Zu § 2.

Die nähere Bezeichnung des Eigenthümers, welcher zur Verfügung berechtigt ist, ist den Preußischen Landgüterordnungen entnommen, welche darin mit dem Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874, übereinstimmen.

Die Errichtung einer Grunderbstelle ist, wie auch in dem Erbrechtsgesetz von 1873 angenommen, ihrem Wesen nach eine letztwillige Verfügung; der Entwurf bringt dies mit den genannten Preußischen Gesetzen in weiterem Maße zur Geltung, als es im Erbrechtsgesetze von 1873 geschehen ist, welches die Fähigkeit eine Grunderbstelle zu errichten, zu verändern und aufzulösen, nur den Volljährigen beilegt. Nach dem Entwurfe dagegen sollen alle Diejenigen zur Verfügung der Errichtung ꝛc. der Grunderbstelle berechtigt sein, welche ein Testament errichten können, also nach § 2229, Abs. 2 des B. G. B. auch Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Aus demselben Grunde ist die Vorschrift des Art. 5, § 2 des Erbrechtsgesetzes von 1873, daß Vormünder und Curatoren die Verfügungen mit obervormundschaftlicher Genehmigung treffen können und letztere nur ertheilt werden soll, wenn sie durch das Vermögensinteresse des Pflegbefohlenen geboten erscheint, im Entwurfe nicht aufgenommen, auch soweit es sich um Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres handelt. Denn es kann nicht richtig erscheinen, die Fähigkeit zu einer Verfügung, welche inhaltlich eine letztwillige ist (sogar mit verstärkter Wirkung über den eigenen Nachlaß hinaus), den Vertretern beizulegen, während sie nach allgemeinem Rechte zur Errichtung von Testamenten für ihre Pflegbefohlenen nicht befugt sind (§§ 2064 und 2229 des B. G. B). Die für die bisherige Vorschrift gegebene Begründung

(Verhandlungen des XVII. Landtags, Anlagen S. 564),

„daß eine Vertretung unter obervormundschaftlicher Genehmigung gestattet sein müsse, wenn sie durch ein eigenes Interesse des Pflegbefohlenen erfordert werde, z. B. wenn es sich darum handele, eine demselben bei einer Vermögenszuwendung auferlegte Bedingung auszuführen", scheint zur Rechtfertigung schon deshalb nicht ausreichend, weil derselbe Grund ebenso für andere letztwillige Verfügungen geltend gemacht werden könnte.

Zu § 3.

Im § 3 sind die bisherigen Vorschriften (Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Erbrechtsgesetz von 1873) beibehalten; an die Stelle der Verweisung auf die Grundbuchordnung sind die betreffenden Vorschriften gesetzt.

Die Bestimmung, daß dasjenige Amtsgericht zuständig sein soll, welches das Grundbuch über das Wohnhaus führt, giebt die Vorschrift der ebengenannten Novelle in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 4, § 1 und § 2 Abs. 2 des Erbrechtsgesetzes von 1873 wieder; nur ist der Fall, daß einer Grunderbstelle mehrere unter verschiedenen Artikeln befaßte Behausungen angehören, nicht ausdrücklich vorgesehen. Ein solcher Fall wird selten so belegen sein, daß dabei die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte in Frage kommt; sollte dies aber geschehen, dann wird ein jedes der betheiligten Amtsgerichte als zuständig anzusehen sein und die bei einem derselben erklärte Verfügung des Eigenthümers zugleich die Erklärung ersetzen, welcher Artikel für die Grunderbstelle maßgebend sein soll.

Im Artikel 5, § 1 des Erbrechtsgesetzes von 1873 ist dem Eigenthümer derjenige gleichgestellt, welcher als Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. ein erbliches Nutzungsrecht hat. Diese Vorschrift fehlt im Entwurf, weil eine gesetzliche Vorschrift in Aussicht genommen ist, durch welche allgemein die Umwandlung der fraglichen erblichen Nutzungsrechte in Eigenthum bewirkt werden soll.

Zu §§ 5 und 6.

Die einzige Abweichung von der bisherigen Bestimmung (Ziffer I des Gesetzes vom 15. Januar 1895) besteht darin, daß die Worte „als Zubehörstück" durch den Ausdruck „als Bestandtheil" ersetzt sind. Dies wird dadurch erforderlich, daß es nach dem B. G. B. (§ 97) unbewegliche Zubehörstücke nicht mehr geben wird, vielmehr die Zuschreibung im Grundbuch ein Grundstück nur zum Bestandtheil des anderen macht (§ 890).

Zu § 7.

Der Entwurf stimmt im Uebrigen mit dem Artikel 6 des Erbrechtsgesetzes von 1873 überein, nur mußte hinzugefügt werden, daß die eingewiesenen Anbauerstellen auch dann die Eigenschaft einer Grunderbstelle haben sollen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 1 in Betreff des Flächeninhalts oder Grundsteuerreinertrages nicht vorliegen. Bei den aus uncultivirten Staatsländereien eingewiesenen Anbauerstellen kann darüber ein Zweifel kaum bestehen, daß sie der Landwirthschaft oder Forstwirthschaft zu dienen bestimmt sind; schon die Thatsache der Einweisung erweist diese Bestimmung und so fehlt es bei ihnen an dem Grunde, welcher jene Voraussetzung bei den durch Verfügung des Eigenthümers zu errichtenden Grunderbstellen rechtfertigt.

Zu §§ 8—11.

Nach dem Erbrechtsgesetz von 1873 (Artikel 2) findet ein Grunderbrecht nur statt „in Ermangelung anderer letztwilliger Verfügungen." Damit soll nicht gesagt sein, daß auch unter Erben, die in einem Testament eingesetzt sind, das Grunderbrecht eintreten könne, sofern nur das Testament nicht Anderes bestimmt habe; vielmehr ist die Absicht des Gesetzes unzweifelhaft die, daß nur bei gesetzlicher Erbfolge, nicht auch beim Vorhandensein eines Testamentes, das Grunderbrecht eintreten soll

(vergleiche Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Band I. Seite 205 ff.).

Dieser Grundsatz soll im Entwurf aufrecht erhalten werden, indes ist die Ausdrucksweise geändert, theils weil die bisherige zu mißverständlicher Auslegung Veranlassung geben kann, theils auch mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch, welches eine gesetzliche Erbfolge auch neben der Einsetzung von Erben vorsieht (§ 2088). Der Entwurf läßt daher das Grunderbrecht stets dann zu, wenn die Grunderbstelle nach gesetzlicher Erbfolge vererbt wird, mag auch wegen anderer Theile der Erbschaft eine letztwillige Verfügung entscheidend sein.

Die Frage, wer zum Grunderbrecht berufen werden soll, insbesondere, ob es auf die Abkömmlinge des Erblassers zu beschränken oder auf Seitenverwandte auszudehnen sei, ist bei der Entstehung des Erbrechtsgesetzes von 1873 Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Das Ergebniß war, daß die Berufung in weiterem Umfange eingeführt wurde (Artikel 2 und 7). Diese Regelung hat bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes Unzuträglichkeiten oder Klagen nicht hervorgerufen und man wird daher annehmen können, daß sie den Wünschen der betheiligten Kreise entspricht. Der Entwurf behält daher das geltende Recht als Grundlage bei, und ändert es nur insoweit, als die Umgestaltung, die das B. G. B. für das gesetzliche Erbrecht überhaupt herbeiführt, auch für die Berufung des Grunderben von Einfluß ist.

Es ergiebt sich dies als nothwendige Folge des B. G B., weil die Berufung zum Grunderbrecht in allen Fällen zur Voraussetzung hat, daß der Berufene zu den gesetzlichen Erben gehört; dabei kann bestimmt werden, daß unter diesen Erben gewisse Verwandte den anderen im Grunderbrecht vorgehen oder überhaupt nicht Grunderben werden sollen.

Dem jetzigen gemeinen Rechte gegenüber werden durch das B. G. B. u. A. folgende Aenderungen in der gesetzlichen Erbfolge eintreten:

1. In der zweiten Ordnung sind nicht berufen alle Ascendenten, sondern nur Eltern.
2. Wenn beide Eltern am Leben sind, so werden nur diese Erben und schließen alle Geschwister und deren Abkömmlinge aus.
3. Voll- und Halbgeschwister und deren Abkömmlinge sind in derselben Ordnung berufen.
4. Nicht nur Kinder von Voll- und Halbgeschwistern, sondern alle Abkömmlinge derselben sind in der zweiten Ordnung berufen.

Im Hinblick auf diese Umgestaltung der gesetzlichen Erbfolge ist im Entwurf bestimmt, daß das Grunderbrecht stattfinden soll zunächst unter denjenigen, welche gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind (Abkömmlinge, § 1924 des B. G. B.), sodann unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung (§ 1925 B. G. B.), falls ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist.

Nach dieser letzteren Bestimmung wird das Grunderbrecht sich nicht mehr, wie bisher (Art. 2 § 1 des Erbrechtsgesetzes von 1873) außer den Eltern auch auf die Voreltern erstrecken; andererseits wird der Kreis der in Betracht kommenden Erben dadurch erweitert, daß nicht nur Kinder von Voll- oder Halbgeschwistern, sondern alle Abkömmlinge derselben an dem Grunderbrecht theilnehmen. Außerdem wird nach den näheren Vorschriften des B. G. B. die Berufung zur gesetzlichen Erbfolge in vielen Fällen sich abweichend von dem jetzigen gemeinen Rechte gestalten. Die hierdurch bewirkten Aenderungen in der Erbfolge werden für das Grunderbrecht ohne Bedenken auch da angenommen werden können, wo sie nicht zwingend durch das B. G. B. herbeigeführt werden, sondern durch besondere Vorschrift das bisherige aufrecht erhalten werden könnte. Nur in einem Punkte macht der Entwurf eine Ausnahme. Da das B. G. B. den Voll- und Halbgeschwistern ein gleich nahes Erbrecht (wenn auch mit verschiedener Berechnung des Erbtheils) gewährt, so würde der Fall eintreten können, daß ein halbbürtiger Bruder oder eine halbbürtige Schwester des Erblassers oder ein Abkömmling von solchen Grunderbe würde, auch wenn Vollgeschwister des Erblassers oder Abkömmlinge von solchen vorhanden sind. Eine solche Gleichstellung wird den Anschauungen der Bevölkerung nicht entsprechen und es ist daher der im bisherigen Rechte durch die gesetzliche Erbfolge begründete Vorzug der Vollgeschwister im Entwurf aufrecht erhalten. (§ 11.)

Wegen des in diesem Zusammenhange gestrichenen § 2 des Artikels 2 des Erbrechtsgesetzes von 1873 wird auf § 26 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 12.

Der § 12 entspricht dem Artikel 8 § 1 des Erbrechtsgesetzes von 1873 mit der Aenderung, daß bei der Verpflichtung des Grunderben, den vollen Werth der Stelle zur Erbtheilungsmasse einzuschießen, das Wort „vollen" gestrichen ist. Die Gründe hierfür fallen mit der Begründung zu § 13 des Entwurfs zusammen.

Im Uebrigen ist das geltende Recht beibehalten zunächst darin, daß der Grunderbe Alleineigenthum der Stelle in seinem Erbtheile erwirbt.

Dieselbe Form der Vererbung schreiben die Preußischen Gesetze vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover (Gesetzsammlung S. 186) (im § 13) und vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern (Gesetzsammlung S. 124) (im § 14) vor; auch ist sie in dem Gesetze vom 2. Juli 1898, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen u. s. w. (Gesetzsammlung S. 139) vorgesehen, während im Uebrigen die Preußischen Landgüterordnungen dem Anerben einen Anspruch geben, das Gut bei der Erbtheilung zu übernehmen.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheinen gegen unsere Gestaltung der Vererbung Bedenken sich nicht ergeben zu

haben, und daher ein Grund zu einer Aenderung nicht vorzuliegen.

Die Bestimmungen über das Voraus des Grunderben sind unverändert geblieben.

Zu § 13.

Das Erbrechtsgesetz von 1873 hat durch die Bestimmung im Artikel 8, daß der Grunderbe „den vollen Werth" der Stelle in die Erbtheilungsmasse einzuschießen habe, Vorsorge treffen wollen, „daß nicht durch die Abschätzungsart dem Grunderben noch ein weiterer Vortheil zugewendet wird"; dies besagen sowohl die Motive zu Artikel 9 der damaligen Regierungsvorlage, wie auch der Ausschußbericht ausdrücklich.

(Verhandlungen des XVII. Landtages, Anlagen Seite 565 und Seite 894 und 895.)

Aber es hat sich bei der Anwendung des Gesetzes in den Landestheilen, wo das Grunderbrecht am meisten zur Anwendung kommt, immer mehr die Ueberzeugung ausgebildet, daß trotz des dem Grunderben gebührenden Voraus eine dem Grunderben günstigere Anrechnung des Werthes geboten sei, wenn dem Grunderben seine wirthschaftliche Lage nicht von vornherein zu sehr erschwert werden soll. Diese Ueberzeugung ist vielfach dadurch zum Ausdruck gelangt, daß bei den Schätzungen die Lage des Grunderben vor allem berücksichtigt und deshalb ein geringerer Werth der Stelle zu Grunde gelegt ist. So drängt die Erfahrung dahin, an die Stelle des vollen Werthes den Ertragswerth als den bei der Auseinandersetzung unter den Erben maßgebenden zu setzen.

Auch in der Preußischen Gesetzgebung ist der Ertragswerth als Grundlage der Ermittelung des Werthes bestimmt, so

in dem Gesetze, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 (§ 15).

Landgüterordnung für die Provinz Westfalen vom 30. April 1882 (§ 17).

Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (§ 13).

Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 (§ 14).

Landgüterordnung für den Regirungsbezirk Kassel vom 1. Juli 1887 (§ 19 Absatz 2).

Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 (§ 17).

Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898 (§ 25).

Schon hiernach würde es kaum mehr thunlich erscheinen, die Werthbestimmung „nach dem vollen wirklichen Werthe", also nach dem Verkaufswerthe, wie unser Erbrechtsgesetz sie hat vorschreiben wollen, ferner aufrecht zu erhalten. Vollends ausgeschlossen muß dies aber erachtet werden, nachdem das B. G. B. (§ 2049) die folgende Vorschrift aufgenommen hat:

„Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerth angesetzt werden soll.

Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann."

Die bei dieser Vorschrift vorausgesetzte letztwillige Anordnung liegt der Errichtung einer Grunderbstelle so nahe, daß eine ungleiche Regelung des Anrechnungswerthes einem nicht zu rechtfertigenden Widerspruche gleichkommen würde.

Im Entwurf ist daher — in Uebereinstimmung mit den genannten Preußischen Gesetzen — die Abschätzung nach dem Reinertrage vorgeschrieben und es sind dabei in derselben Weise, wie in den Preußischen Gesetzen für die Provinz Hannover, Schleswig-Holstein und die Provinz Westfalen die Grundzüge festgelegt, nach welchen bei der Abschätzung zu verfahren ist. In wie weit diese Grundzüge sich bewähren, wird der weiteren Erfahrung vorbehalten bleiben müssen. Namentlich kann erst an der Hand der Erfahrung beurtheilt werden, ob die Grundzüge in ihrer allgemeinen Form genügen, um das Verfahren bei den Schätzungen so zu gestalten, daß Unsicherheiten und erhebliche Schwankungen in den Ergebnissen vermieden werden. Eine Ergänzung dieser Grundzüge und mehr in's Einzelne gehende instruktionelle Ausführungsvorschriften, um die praktische Handhabung zu erleichtern, müssen bis dahin verschoben werden, daß die Erfahrung eine solche Beordnung als nothwendig erweist und ermöglicht, und das um so mehr, als sie erheblich erschwert wird durch die großen Verschiedenheiten, welche im Herzogthum hinsichtlich der Kulturverhältnisse und der landwirthschaftlichen Betriebe herrschen.

Von den vorhin angeführten Preußischen Gesetzen weicht der Entwurf in einem Punkte ab. Bei der Abschätzung nach dem Ertragswerthe bedarf es zur Bestimmung des nach § 12 von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschießenden Werthes (des Anrechnungswerthes) einer Kapitalisirung des Wirthschaftsertrages. Hierbei haben das Hannover'sche Höfegesetz (§ 15) und die Schleswig-Holsteinische Landgüterordnung (§ 14) vorgeschrieben, daß der jährliche Wirthschaftsertrag des Gutes zum 20fachen, das Gesetz für die Renten- und Ansiedelungsgüter und das Westfälische Gesetz, daß er zum 25fachen Betrage zu rechnen ist. Der hier zu Grunde gelegte Zinsfuß kann als der durchschnittlich im Herzogthum übliche nicht angesehen werden, vielmehr finden sich hier Verschiedenheiten, welche es willkürlich erscheinen lassen würden, wenn die Kapitalisirung nach einem festen einheitlichen Zinssatze vorgeschrieben werden sollte. Andere Umstände, als der herrschende Zinsfuß werden aber bei der Kapitalisirung nicht bestimmend sein können. Der Entwurf hat deshalb von der Festsetzung eines allgemein geltenden Vielfachen abgesehen und für die Kapitalisirung denjenigen Zinsfuß bestimmt, welcher für hypothekarische Darlehen üblich ist. Die Ermittelung dieses Zinsfußes in den verschiedenen Landestheilen wird voraussichtlich keinen ernstlichen Schwierigkeiten und Weiterungen begegnen.

Die Anrechnung des Werthes der Grunderbstelle nach dem Ertragswerthe bringt dem Grunderben in Verbindung mit dem Voraus eine nicht geringe Vergünstigung, welche

ihre Rechtfertigung in dem Grundgedanken des Grunderbrechts nur unter der Voraussetzung findet, daß der Grunderbe das Gut zu eigener Bewirthschaftung übernimmt und behält. Die Preußische Gesetzgebung hat theilweise dieser Voraussetzung dadurch eine rechtliche Folge gegeben, daß der Anerbe, falls das Gut innerhalb eines bestimmten Zeitraums (20 Jahre, 15 Jahre) nach dem Erwerbe von ihm veräußert wird, den Miterben das bei der Veräußerung über den Anrechnungswerth hinaus Erzielte und das Voraus nachträglich einzuschießen verpflichtet ist und den Miterben außerdem ein Verkaufsrecht eingeräumt ist (Rentengütergesetz §§ 26 und 27, Westfälisches Gesetz § 33). Es ist anzuerkennen, daß für solche Vorschriften gute Gründe sprechen, namentlich wenn der Kreis der zum Grunderbrecht Berufenen über die engere Familienangehörigkeit hinausgezogen ist. Wenn dennoch im Entwurf auf solche Vorschriften nicht Bedacht genommen ist, so war dafür der Grund entscheidend, daß auch das Erbrechtsgesetz von 1873 derartige Bestimmungen in Bezug auf das Voraus nicht enthält und ein Bedürfniß dazu nicht laut geworden ist. Man wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß die Fälle der Veräußerung der Grunderbstelle durch den Grunderben verhältnißmäßig seltene und als ungerechtfertigte Benachtheiligung für die Miterben nicht empfunden sind.

Zu § 14.

Die Vorschrift ist mit einer aus dem § 8 des Entwurfs sich ergebenden Aenderung des Wortlauts sachlich unverändert aus dem Erbrechtsgesetz von 1873 (Art. 8, § 3) beibehalten.

Zu § 15.

Im Entwurf ist die im Gesetze von 1873 (Art. 8 § 4) für die Geestbezirke dem Grunderben verstattete Uebernahme des Beschlages allgemein aufgenommen.

In Betreff der Gründe, aus denen in dem damaligen Regierungsentwurf von einer solchen Vorschrift ganz abgesehen war, und welche den Justizausschuß veranlaßten, die Vorschrift mit Beschränkung auf die Geestbezirke zu beantragen, wird auf die Landtagsverhandlungen

(XVII. Landtag, Anlagen S. 566 Spalte 1 letzter Absatz, und Seite 895 Spalte 1 oben)

Bezug genommen werden können.

Der in der Regierungsvorlage zunächst geltend gemachte Grund, daß bei der Verallgemeinerung des Grunderbrechts die Pertinenzqualität für nicht landwirthschaftliche Besitzungen wegfalle, kann jetzt nicht mehr gelten, weil nur landwirthschaftliche Grundstücke unter das Gesetz fallen. Daß in den Marschen vielfach bei Minderjährigkeit des Grunderben die Stelle verpachtet und das Inventar vergantet wird, kann kaum gegen die Vorschrift sprechen, da es in jedem Falle dem Grunderben überlassen bleibt, einer Vergantung den Vorzug zu geben. Auch die Schwierigkeit der Feststellung, was zum Beschlage gehört, dürfte keine große sein. Für den Entwurf erscheint es daher unbedenklich, dem Grunderben ohne Beschränkung auf die Geestbezirke das fragliche Recht einzuräumen, welches die Fortführung der Wirthschaft zu erleichtern geeignet ist, ohne das Interesse der Betheiligten zu schädigen.

Was zum Beschlage gehört, ist im 2. Absatze ebenso wie im Erbrechtsgesetz von 1873 (Artikel 8 § 4) festgesetzt. Zum Theil abweichend wird im § 98 Ziffer 2 des B. G. B. das Zubehör eines Landguts dahin bestimmt:

> „das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger."

Diese Vorschrift auch für den „Beschlag" einer Grunderbstelle anzunehmen, liegt ein besonderer Grund nicht vor; die bisherige Bestimmung wird vielmehr besser beibehalten, weil sie durch ausdrückliche Benennung mehrerer Arten von Sachen deren Zugehörigkeit zum Beschlage außer Zweifel stellt und sich in ihrer Fassung bei der Anwendung des Grunderbrechts eingebürgert hat.

Zu §§ 16 bis 19.

In dem Erbrechtsgesetz von 1873 (Artikel 8 § 5) ist nach einem Antrage des Landtagsausschusses die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Abschätzung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes der Zuständigkeit der Amtsgerichte zugewiesen. Als proceßrechtliche Vorschrift ist dies nach § 14 des Einf.-Ges. zur C. P. O. außer Kraft getreten.

Die Preußischen Landgüterordnungen haben in ihrer Mehrheit eine Abschätzung des Landguts unter Leitung des Amtsgerichts eingeführt, und das Verfahren bei der Abschätzung näher geregelt. Dasselbe ist in dem Gesetze für das Anerbenrecht in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898 geschehen und zwar hier im Anschluß an den Entwurf des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese letzteren Vorschriften hat der Entwurf in den §§ 16 bis 20 aufgenommen.

Das Verfahren bezweckt die Festsetzung des einzuschießenden Werths im Wege einer gütlichen Einigung der Betheiligten. Sind diese über die Art der Auseinandersetzung von vornherein einverstanden, so bedarf es eines Verfahrens, wie des vorgesehenen, selbstverständlich nicht. Stößt dagegen eine Einigung der Erben anfänglich auf Schwierigkeiten, so kann doch durch die sachgemäße Einwirkung einer Behörde nachträglich noch in vielen Fällen ein Einverständniß der Betheiligten über die Auseinandersetzung herbeigeführt und ein wohlthätiger Einfluß insofern ausgeübt werden, als kostspielige, die Partheien nicht selten verfeindende und verbitternde Processe vermieden werden. Eine Einigung der Betheiligten über die Auseinandersetzung schließt selbstverständlich die Bestimmung des Anrechnungswerths in sich.

Das Verfahren nach den §§ 16 bis 20 des Entwurfes bildet einen Theil des Auseinandersetzungsverfahrens über einen Nachlaß. Mit seiner Leitung ist das Nachlaßgericht (§ 20 Absatz 1) betraut und für seine Ausgestaltung sollen die Vorschriften für die freiwillige Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen für § 18 der Vor-

lage die Bestimmungen über Nachlaß- und Theilungssachen in den §§ 86 ff. in Betracht.

In Gemäßheit des auf die Herbeiführung einer Einigung der Betheiligten gerichteten Zieles des vorgesehenen Verfahrens war, in Ergänzung der Vorschriften des bezeichneten Reichsgesetzes, dem Nachlaßgerichte die Aufgabe zu übertragen, nicht nur die Erklärungen der bei der Auseinandersetzung Betheiligten entgegenzunehmen, sondern auch auf eine gütliche Vereinbarung derselben, und zwar nach Maßgabe der Grundsätze des Entwurfes, hinzuwirken und bei dem Einigungsversuche auf die Leistungsfähigkeit der Grunderbstelle Bedacht zu nehmen.

Um für den Versuch einer Einigung der Betheiligten eine Unterlage zu gewinnen, kommt es vor Allem darauf an, daß der Anrechnungswerth durch Sachverständige bestimmt wird, die sich des Vertrauens der Betheiligten erfreuen. Den Letzteren ist deswegen in erster Linie die Benennung der Sachverständigen überlassen. Die Verpflichtung des Nachlaßgerichtes, einen Sachverständigen an Stelle der Betheiligten zu ernennen, ist eine subsidiäre.

Die Bestimmung der in Frage kommenden Werthe erfolgt durch die beiden zu ernennenden Sachverständigen, falls sie sich über das abzugebende Gutachten einigen. Ist dieses jedoch nicht der Fall, so soll ein vom Nachlaßgerichte zu ernennender Obmann eintreten, dessen Gutachten für das nach § 18 zu beobachtende weitere Verfahren maßgebend sein soll. Um für die Heranziehung sachverständiger und vertrauenswürdiger Personen zu den Aufgaben eines Obmannes eine thunlichst große Gewähr zu geben, erschien es angemessen, den Kreis der Personen, aus denen der Obmann zu entnehmen ist, zu begrenzen und zwar auf diejenigen Personen, welche für Entschädigungsansprüche in Enteignungsfällen nach Artikel 25, § 3 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 (Gesetzsammlung Bd. 31, S. 541) von den Amtsräthen aus den Eingesessenen des Amtes als Sachverständige bezw. als Ersatzmänner gewählt sind. Diese Sachverständigen werden am besten zur Erfüllung derjenigen Funktionen sich eignen, welche durch Artikel 17 für die Obmänner vorgesehen sind, und in besonderem Maße das Vertrauen der Betheiligten verdienen, weil sie von den Vertretungen der Amtsverbände gewählt sind. Die Bestellung zum Obmann wird nicht auf die drei von dem Amtsrath für seinen Bezirk gewählten Sachverständigen beschränkt sein, sondern auch aus den in anderen Amtsverbandsbezirken gewählten Sachverständigen geschehen können, weil dasselbe für die Ernennung der Sachverständigen in Enteignungsfällen gilt. Daß für den nach Artikel 11 bestellten Obmann auch hinsichtlich der ihm zustehenden Gebühren das gilt, was das Enteignungsgesetz im Artikel 25 § 4 vorschreibt, wird aus der Anführung dieses § 4 zur Genüge hervorgehen.

Hinsichtlich desjenigen Verfahrens, das nach Bestimmung des Anrechnungswerthes durch die Sachverständigen oder durch den Obmann behufs Erzielung einer Einigung der Betheiligten zu beobachten ist, kann lediglich auf die oben bezeichneten Vorschriften des Entwurfes eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen werden.

Danach hat insbesondere das Nachlaßgericht bei der Bekanntmachung des von den Sachverständigen oder von dem Obmanne abgegebenen Gutachtens darauf hinzuweisen, daß, wenn der Betheiligte nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines Termines beantrage, oder wenn er in dem Termine nicht erscheine, sein Einverständniß mit dem Gutachten angenommen werden würde. Beantragt der Betheiligte die Anberaumung eines Termines und erscheint er in diesem, so ist über das Gutachten zu verhandeln; anderenfalls hat das Gericht dessen Inhalt zu bestätigen.

Die Vorschrift des § 19 bedarf einer besonderen Rechtfertigung nicht; sie erklärt sich aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, insbesondere der Kostenersparniß.

Zu § 20.

In Uebereinstimmung mit dem angeführten Westfälischen Gesetzentwurf und mit dem Preußischen Gesetze vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, ist rücksichtlich der vom Entwurfe geregelten, dem Nachlaßgerichte zufallenden Aufgaben das Gericht der belegenen Sache zum Nachlaßgerichte bestimmt. Regelmäßig wird das Nachlaßgericht im Sinne des allgemeinen Rechtes dasjenige Amtsgericht sein, in dessen Bezirk die Grunderbstelle belegen ist. Allein auch in den Fällen, in denen dieses nicht zutrifft, wird die dem Nachlaßgerichte durch die §§ 16 bis 18 zugewiesene Thätigkeit zweckmäßig durch dasjenige Gericht ausgeübt, das den Verhältnissen der Grunderbstelle am nächsten steht.

Daß die Landesgesetzgebung zum Erlasse einer dem § 20 entsprechenden Bestimmung befugt ist, kann nach § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zweifelhaft sein.

Zu § 21.

Hier ist die bisherige Vorschrift (Artikel 8 § 6 des Erbrechtsgesetzes von 1873) beibehalten.

Zu § 22.

Diese Bestimmung, welche die Sicherstellung der Miterben bezweckt, soll an die Stelle des 2. Absatzes des § 42 der Grundbuchordnung treten, welcher lautet:

„Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige und vollstreckbare Erkenntniß beibringen.

Dasselbe gilt von dem Grunderben in Bezug auf die Miterben; letztere können die gleichzeitige Eintragung einer Hypothek zur Sicherung ihrer Forderung gegen den Grunderben auf Einschießung des Werths der Grunderbstelle zur Erbtheilungsmasse bis zur Höhe ihrer Antheile an dem Eingeschossenen sammt Zinsen verlangen."

Die Vorschrift, daß zur Eintragung des Grunderben als Eigenthümer es der Einwilligung der Miterben bedarf (welche allerdings in den Entwurf für die Provinz Westfalen aufgenommen ist), schlägt der Entwurf vor zu beseitigen. Dem im § 12 des Entwurfs beibehaltenen Erwerbe des Alleineigenthums Seitens des Grunderben entspricht es

nicht, die Eintragung des Alleineigenthums von der Einwilligung der Miterben abhängig zu machen; das Recht des Grunderben würde in Beziehung auf die Eintragung dadurch einem Anspruch auf Uebernahme der Stelle gleichgestellt. In der Praxis haben sich aus dieser Bestimmung vielfach Weiterungen und Schwierigkeiten auch bei unbestrittenem Rechte des Grunderben ergeben, wenn die Miterben weit entfernt wohnen oder ausgewandert sind, ohne daß ihr Aufenthalt zu ermitteln ist. Selbst wenn solche besondere Umstände nicht vorliegen, wird die Eintragung des Grunderben in's Grundbuch erheblich erschwert. Das Interesse der Miterben, gegen eine Veräußerung der Stelle durch den Grunderben und die etwa dadurch herbeigeführte erschwerte Beitreibung ihrer Abfindungen geschützt zu werden, dürfte nur selten hervortreten und nicht ein so schwerwiegendes sein, um eine Bestimmung zu rechtfertigen, welche in allen Fällen das Verfahren bei der Eintragung zu einem umständlichen macht.

Dagegen wird das Recht der Miterben, eine Sicherstellung ihrer Abfindungsansprüche durch Eintragung einer Hypothek in's Grundbuch zu verlangen, beibehalten werden müssen. Die Fassung des § 22 des Entwurfes ist der Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein (§ 20) entnommen, nur daß die Worte: „eine Sicherungshypothek" hinzugefügt sind, um klarzustellen, daß nur eine solche (§ 1184 ff. des B. G. B.) verlangt werden kann, wie sie dem Interesse der Miterben genügen wird.

Zu §§ 23 und 24.

Hier sind die bisherigen Vorschriften beibehalten (Erbrechtsgesetz von 1873, Artikel 9 und 10), in dem letzteren Artikel mit einer Fassungsänderung, welche die Uebereinstimmung mit § 3 des Entwurfs herstellen soll.

Zu § 25.

Im Artikel 11 des Erbrechtsgesetzes von 1873 ist vorgeschrieben, daß für die Bestimmung der Größe des Pflichttheils die Vorschriften über das Grunderbrecht nach keiner Seite in Betracht kommen sollen. Diese Vorschrift, welche nach dem bisherigen Rechte als eine selbstverständliche erscheint (wie in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. I, Seite 230 näher nachgewiesen), weil das Grunderbrecht durch jede letztwillige Verfügung ausgeschlossen wird, würde nicht in Einklang stehen mit § 2312 des B. G. B., nach welchem unter bestimmten, dem Eintritt des Grunderbrechts durchaus analogen Voraussetzungen ein Landgut auch für die Berechnung des Pflichttheils mit dem Ertragswerthe zu berücksichtigen ist. Daher muß diese Vorschrift auch für die Vererbung nach Grunderbrecht aufgenommen werden.

Zu § 26.

Der § 26 trifft Bestimmungen darüber, in welchen Fällen eine Grunderbstelle, ohne daß damit diese ihre Eigenschaft aufhört, nicht nach Grunderbrecht vererben soll. Es soll dies zunächst dann nicht geschehen, wenn die Stelle nicht im Alleineigenthum des Erblassers bei dessen Tode steht; dasselbe bestimmt der Artikel 2, § 2 des Erbrechtsgesetzes von 1873.

Die Vorschrift des Entwurfes im § 1, daß eine bestimmte Größe oder ein bestimmter Grundsteuerreinertrag für die Entstehung einer Grunderbstelle vorausgesetzt wird, muß ferner zur Folge haben, daß Stellen, welche Grunderbstellen geworden sind, bei denen aber später derartige Veränderungen vorgekommen sind, daß sie den Voraussetzungen des § 1 nicht entsprechen, dem Grunderbrechte nicht unterliegen können. Es scheint nicht erforderlich, einer Stelle die Eigenschaft einer Grunderbstelle schon dann dauernd verloren gehen zu lassen, wenn sie zeitweise den zu ihrer Entstehung geforderten Flächeninhalt oder Grundsteuer-Reinertrag nicht hat, und es würde das auch der zu vermuthenden Absicht bei Errichtung der Grunderbstelle nicht entsprechen. Die Eigenschaft der Grunderbstelle muß daher für den Fall fortbestehen, daß jene Erfordernisse durch Zulegung anderer Grundstücke wieder erfüllt werden. Wenn aber ein Erbfall eintritt, während es an den Voraussetzungen des § 1 fehlt, muß für diesen Erbfall das Grunderbrecht außer Wirksamkeit treten.

Für die eingewiesenen Anbauerstellen gilt dasselbe nach Ablauf der Zeit, während welcher sie dem Verbot der Zerstückelung unterliegen. Alsdann sind diese Grunderbstellen den durch Verfügung des Eigenthümers entstandenen gleich zu stellen, ebenso wie ihre Aufhebung alsdann der freien Verfügung des Eigenthümers unterliegt.

Nur in einem Punkte macht der Entwurf, wie auch das Erbrechtsgesetz von 1873, eine Ausnahme dahin, daß der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses dem Eintritt des Grunderbrechts nicht entgegenstehen soll. In dem Gesetze von 1873 heißt es (Art. 3, § 1 Satz 2):

> „Indeß geht durch den eingetretenen Mangel einer Behausung die Eigenschaft einer Grunderbstelle nicht eher verloren, als bis der Besitzer die dauernde Absetzung von der Gebäudesteuer in den Katastern bei der zuständigen Behörde beantragt hat".

Der Entwurf schließt sich hier der Fassung des Entwurfes des Gesetzes von 1873 wieder an; darin lautete die Vorschrift:

> „Indeß geht durch den vorübergehenden Mangel einer Behausung diese Eigenschaft (der Grunderbstelle) nicht verloren".

Diese Fassung wurde vom Ausschuß beanstandet, und gegen sie geltend gemacht, der Begriff des „vorübergehenden" Mangels sei ein unbestimmter, daß er in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall Veranlassung zu vielen Zweifeln geben könne; sie durch Festsetzung einer bestimmten Zeitgrenze zu ersetzen, sei willkürlich; da man die Absicht des Eigenthümers, die Behausung wieder aufzubauen, so lange vermuthen könne, als er von dem Gebäude Steuer entrichte, wurde die in das Gesetz übergegangene Bestimmung befürwortet, daß die Eigenschaft einer Grunderbstelle nicht eher verloren gehen solle, als bis der Besitzer die dauernde Absetzung von der Gebäudesteuer in den Katastern bei der zuständigen Behörde beantragt habe. Diese Fassung aber muß bedenklich erscheinen; sie wird thatsächlich wenig zur Anwendung gekommen sein. Ein derartiger Antrag ist weder vorgeschrieben, noch durch das Interesse der Eigenthümer geboten, vielmehr pflegt die Absetzung von der Gebäudesteuer in dem Kataster regelmäßig durch

den Fortschreibungsbeamten gelegentlich der jährlichen Fortschreibungsprotokolle veranlaßt zu werden.

Indem der Entwurf zu der Fassung der Regierungsvorlage des Gesetzes von 1873 zurückkehrt, geht er davon aus, daß in den seltenen Fällen, in welchen ein Wohnhaus nicht schon binnen kurzer Frist wieder aufgebaut wird, es nicht schwer fallen kann, festzustellen, ob der Wegfall der Behausung ein vorübergehender oder dauernder ist.

Zu § 27.

In dem Erbrechtsgesetz von 1873 (§ 14) ist vorgeschrieben, daß im Verwaltungswege eine Anordnung dahin zu treffen sei, daß über den Vollzug einer jeden Umschreibung den betheiligten Eigenthümern eine Benachrichtigung zuzufertigen sei, aus welcher zugleich die Erklärungen über die Bildung, Veränderung oder Auflösung der Grunderbstelle ersichtlich sein und für welche Gebühren nach Maßgabe der baaren Auslagen zu entrichten sein sollten. Dem entsprechend ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Januar 1895 (Gesetz-Sammlung Band XXX, S. 605) zu § 5 bestimmt worden, daß bei jedem Eigenthumswechsel in Beziehung auf eine Grunderbstelle diese Eigenschaft vom Amtsgericht dem neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen und dabei die Bestandtheile der Grunderbstelle, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken ist, auch für die Mittheilung nur die baaren Auslagen zu berechnen sind.

Der Entwurf hat vorgesehen, diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, einestheils, um ihnen dadurch größeren Nachdruck zu verleihen, anderentheils, weil sie, soweit sie die Gebührenfreiheit betreffen, richtiger gesetzlich zu treffen sind. Die Mittheilung kann aber bei Eigenthumswechsel durch Erbgang entbehrt werden, weil hier die Unkenntniß der Eigenschaft der Grunderbstelle bei dem Erben nicht zu befürchten ist und ist daher nur für Veräußerungsfälle vorgeschrieben.

Zu §§ 28 und 29.

Neben der ausdrücklichen Aufhebung des Erbrechtsgesetzes von 1873 und der neuen Bestimmungen dazu vom 15. Januar 1895 bedarf es der Aufrechterhaltung der unter diesen Gesetzen entstandenen Grunderbstellen.

Für diese soll nach dem Entwurfe dasselbe gelten, wie für die später entstandenen, insbesondere auch hinsichtlich der Vorschrift des § 26, Absatz 2, über diejenigen Fälle, in denen die Grunderbstelle den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht.

Im Wege der Ausführungsbestimmungen wird dafür zu sorgen sein, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Grunderbstellen einer Prüfung in der Richtung unterworfen werden, ob sie nach der Vorschrift des § 26, Absatz 2, dem Grunderbrechte im Falle ihrer Vererbung unterliegen, und daß, soweit dies zu verneinen ist, die Eigenthümer hierauf aufmerksam gemacht, etwaige Zweifel aber durch Verhandlungen mit den Eigenthümern beseitigt werden.

Anlage 12.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt das Staatsministerium hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetz-Entwurf ist dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden und sind vom Provinzialrathe, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen desselben ergiebt, folgende Aenderungsanträge beschlossen:

1. a) dem § 11 die folgende Fassung zu geben:

§ 11.

Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe

a) das Alleineigenthum der Grunderbstelle nebst Inventar in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des § 22) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschießen, und

b) aus der Erbtheilung als Voraus 25 Prozent des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle erhält.

b) dem § 12 Absatz 3 folgenden Eingang zu geben:

Die vorhandenen Gebäude, Anlagen und Inventar sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, u. s. w.

und diesem dritten Absatze nachzufügen:

Ueberflüssige Inventarienstücke sind nach dem Verkaufswerthe zu übernehmen, oder jene fallen in die Theilungsmasse.

c) den zweiten Absatz des § 14 des Entwurfs als fünften Absatz zu § 12 aufzunehmen, den § 14 zu streichen und im § 20 anstatt „§ 14" zu setzen: „§ 12 Absatz 3";

2. hinter § 11 des Entwurfs folgenden Zusatz als § 11a hinzuzufügen:

Falls der Anerbe die Stelle innerhalb 10 Jahren nach dem Antritt veräußert, so hat er das bei der Veräußerung über den Annahmewerth Erzielte mit den Miterben zu gleichen Theilen zu theilen.

Dem Antrage des Provinzialraths wegen Erhöhung des dem Grunderben zustehenden Voraus von 20 auf 25 Prozent kann die Staatsregierung zustimmen, dagegen scheinen ihr Bedenken vorzuliegen, auf die übrigen Anträge einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Anträge zu 1 (abgesehen von der Erhöhung des Voraus) bezwecken, das Inventar der Grunderbstelle, soweit es zu deren Bewirthschaftung nothwendig ist, gleich der Wohnung und den Wirthschaftsgebäuden nicht einer besonderen Schätzung zu unterwerfen, sondern es bei der Schätzung der Grunderbstelle zu berücksichtigen. Dem Erfolge nach wird diese Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes auf eine weitere nicht unwesentliche Bevorzugung des Grunderben hinauskommen, zu welcher keine genügende Veranlassung vorliegen möchte, wenn dem Antrage des Provinzialraths entsprechend das Voraus von 20 auf 25 Prozent erhöht wird.

Der vorstehend zu 2 genannte Antrag erscheint jedenfalls in der vorgeschlagenen Form unzureichend; er würde nur in einer Wortfassung in Betracht kommen können, welche den entsprechenden Vorschriften der Preußischen Gesetze nachzubilden wäre. Dadurch würde die Vorschrift verwickelter werden und auch Theilveräußerungen und Austauschungen berücksichtigen. Aber auch in dieser eingehenderen Fassung scheint die Vorschrift der Staatsregierung für die Verhältnisse des Fürstenthums kein Bedürfnis zu sein, wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 12 bemerkt. Sie würde zudem leicht Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten bereiten und bei manchen Veräußerungen der Grunderbstelle zu unbilligen Schädigungen des Grunderben führen.

Hiernach beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, daß im § 11 unter b an die Stelle des Wortes „zwanzig" das Wort „fünfundzwanzig" tritt.

Oldenburg, den 10. Februar 1899.

Staatsministerium.
Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 12.

Entwurf
eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht.

§ 1.

Jede behausete landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Besitzung, welche einen Flächeninhalt von mindestens 3 ha oder einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens jährlich 30 ℳ hat, kann durch Verfügung des Eigenthümers die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten.

§ 2.

Zur Verfügung berechtigt ist der Eigenthümer, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

§ 3.

Die Verfügung ist bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch über das Wohnhaus geführt wird, mündlich zu erklären oder schriftlich in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§ 4.

Die Vorschriften in den §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigenthümer Grundstücke einer Grunderbstelle hinzulegen oder von derselben abtrennen oder die Grunderbstelle aufheben will.

§ 5.

Wenn ein Grundstück im Grundbuche einer Grunderbstelle als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbstelle einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§ 6.

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuscheiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§ 7.

An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — statt:

a) unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung,
b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Zu den Abkömmlingen werden an Kindesstatt angenommene Kinder nicht gerechnet.

§ 8.

Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen und anderen Geschlecht durch den Vorzug der älteren Geburt.

§ 9.

Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daß aus diesen der Grunderbe nach den Grundsätzen des § 8 bestimmt wird. Das Vorrecht vorverstorbener Voll- und Halbgeschwister geht in gleicher Weise auf deren Nachkommen über.

§ 10.

Voll- und Halbgeschwister sowie deren Abkömmlinge gehen den Eltern, Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen im Grunderbrecht vor.

§ 11.

Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:

a) das Alleineigenthum der Grunderbstelle in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des § 22) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschießen, und
b) aus der Erbtheilung als Voraus zwanzig Prozent des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle erhält.

§ 12.

Der einzuschießende Werth (§ 11) wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Die Stelle wird nach dem Reinertrage geschätzt, den sie nach ihrer bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf der Stelle ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfuße zu Capital gerechnet.

§ 13.

Der schuldenfreie Werth wird dadurch ermittelt, daß von dem festgestellten einzuschießenden Werthe der Betrag sämmtlicher nachgelassener Schulden insoweit, als dieselben aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht wird.

§ 14.

Der Grunderbe ist berechtigt, das Inventar der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswerth zu übernehmen.

Das Inventar besteht:

a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind,
b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

§ 15.

Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

§ 16.

In dem Auseinandersetzungsverfahren ist der einzuschießende Werth zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Grunderben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Grunderben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den Letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgericht ein Obmann aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von dem Provinzialrathe gewählten Sachverständigen (Artikel 24 §§ 3 und 4 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom . . . . . zu bestellen.*)

§ 17.

Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten einzuschießenden Werth den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 18.

Die Bestimmung des einzuschießenden Werths kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§ 19.

Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Grunderbstelle belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grunderbstellen vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Landgericht in Lübeck.

§ 20.

Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe der Grunderbstelle und von dem Werthe des von ihm gemäß § 14 beanspruchten Inventars nach halbjährlicher Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.

§ 21.

Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sicher gestellt werden.

§ 22.

Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigenthum derselben durch die Erklärung der Wahl.

§ 23.

Bei der Berechnung eines Pflichttheils finden die Bestimmungen des § 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 24.

Die in den §§ 7 bis 23 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Grunderbstelle im Miteigenthume mehrerer Personen steht.

Ein bei einer Grunderbstelle zeitweilig vorhanden gewesener Mangel der Voraussetzungen des Art. 1 steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn beim Eintritt des Erbfalls die Voraussetzungen wieder vorliegen. Auch der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses beim Eintritt des Erbfalls schließt die Anwendung der §§ 7 bis 23 nicht aus.

§ 25.

Bei jeder Veräußerung einer Grunderbstelle ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen. Dabei sind die Bestandtheile der Grunderbstelle, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken.

Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das Gesetz vom 10. Januar 1879, betreffend das Erbrecht, aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die zur Zeit seines Inkrafttretens auf Grund des Gesetzes vom 10. Januar 1879 bestehenden Grunderbstellen.

§ 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften sind im Verwaltungswege zu erlassen.

*) Bei dieser Bestimmung ist vorausgesetzt, daß das Enteignungsgesetz für das Fürstenthum Lübeck in Uebereinstimmung mit dem dem Provinzialrath vorgelegten Entwurfe zur Verabschiedung gelangen wird. Das Datum ist alsdann auszufüllen.

Begründung.

Mit dem Inkrafttreten des B. G. B. wird das Grunderbrecht, wie es in dem Gesetz vom 10. Januar 1879, betreffend das Erbrecht, geregelt ist, nicht unverändert in Geltung bleiben können. Der Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher oder forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken."

Der Landesgesetzgebung ist hiernach die Regelung des Anerbenrechts zwar im Uebrigen vollständig überlassen, aber in der Richtung beschränkt, daß nur bei landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Grundstücken das Anerbenrecht zugelassen werden kann, während nach dem Erbrechtsgesetz von 1879 jede behausete Grundbesitzung eine Grunderbstelle bilden kann. Daraus ergiebt sich zunächst die Nothwendigkeit, das Erbrechtsgesetz von 1879 in diesem Punkte zu ändern. Gleichzeitig mit dieser Aenderung aber mußte auf eine Prüfung auch der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Bedacht genommen werden. In mehreren Punkten stehen die Vorschriften in engem Zusammenhange mit dem gemeinen Erbrecht und werden durch die Bestimmungen des B. G. B. über das Erbrecht berührt, welche von dem gemeinen Erbrecht in vielen Richtungen erheblich abweichen. In diesen Beziehungen eine Uebereinstimmung herbeizuführen, erscheint theils unumgänglich, theils dringend wünschenswerth.

Abgesehen von diesen Punkten mußte sich die Prüfung auch darauf beziehen, ob die Erfahrung bei der Handhabung des Gesetzes eine Umgestaltung angezeigt erscheinen läßt. Dabei kommt namentlich die Frage in Betracht, nach welchen Grundsätzen der Werth der Grunderbstelle bei der Auseinandersetzung zwischen dem Grunderben und den Miterben festzustellen ist; vielfach ist das Verlangen hervorgetreten, diesen Werth nach dem Ertragswerthe der Stelle zu berechnen, während das Erbrechtsgesetz von 1879 die Anrechnung des vollen Werthes vorschreibt. Das Nähere hierüber findet sich in der Begründung zu Artikel 12 des Gesetz-Entwurfes.

Wenn auch in den vorstehend angedeuteten Richtungen der Gesetz-Entwurf zwar mehrfache Aenderungen des Erbrechtsgesetzes von 1879 enthält, geht er doch in seiner Grundlage davon aus, daß das geltende Recht sich bewährt hat und beizubehalten ist. Dies gilt zunächst insbesondere von dem Grundsatz des Erbrechtsgesetzes von 1879, daß die Eigenschaft der Grunderbstellen durch Verfügung des Eigenthümers begründet wird. Zwar findet in neuerer Zeit eine Gestaltung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht unter gewissen Voraussetzungen in Theorie und Praxis in weiterem Maße Anhänger, wie sie denn auch in dem neuesten Preußischen Gesetz-Entwurf über Anerbenrecht für einen uns benachbarten Landestheil, die Provinz Westfalen, in Aussicht genommen ist; indessen wird die Annahme berechtigt sein, daß die Grundbesitzer des Herzogthums in überwiegender Mehrheit einer solchen Form des Grunderbrechts weniger geneigt sind, als der Beibehaltung des nunmehr seit 25 Jahren eingebürgerten Rechts, welches in dieser Beziehung Wünsche auf Aenderung, soweit bekannt geworden, nicht hervorgerufen hat. Von einer grundsätzlichen Aenderung ist daher in dem Gesetz-Entwurfe abgesehen und wird es hier eines näheren Eingehens auf diesen Punkt nicht bedürfen.

Auch in den übrigen wesentlichen Punkten hat der Gesetz-Entwurf die Grundlage des Erbrechtsgesetzes von 1879 beibehalten; so in der Art der Vererbung und den zum Grunderbrecht berufenen Erben, wegen des Voraus des Grunderben und seiner Bemessung.

Soweit Aenderungen der bisherigen Vorschriften zweckmäßig erscheinen, sind die Bestimmungen der Preußischen Gesetze über denselben Gegenstand berücksichtigt.

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Nach der oben angeführten Bestimmung des Artikels 64 des Einf.-Ges. zum B. G. B. kann die Landesgesetzgebung das Anerbenrecht nur für landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Grundstücke regeln.

Eine für alle Fälle zutreffende Kennzeichnung derjenigen Grundbesitzungen, welche hiernach dem Grunderbrecht unterworfen werden können, d. h. welche als landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche anzusehen sind, läßt sich nicht feststellen. Wohl aber läßt sich die Prüfung, ob jene Voraussetzung vorhanden ist, in einer Richtung erleichtern, in welcher sie besondere Schwierigkeiten bietet, nämlich für die Fälle, in denen die Grundbesitzungen von so geringem Umfange sind, daß dadurch Zweifel entstehen müssen, ob ein landwirthschaftlicher oder forstwirthschaftlicher Betrieb vorliegt. Diese Schwierigkeiten rechtfertigen die Festsetzung einer Untergrenze, welche die Anwendung des Grunderbrechts auf Besitzungen von gewissem Umfange beschränkt. Im Entwurf ist diese Untergrenze in der Weise bestimmt, daß Grundbesitzungen, welche entweder einen Flächeninhalt von weniger als 3 ha oder einen jährlichen Grundsteuer-Reinertrag von weniger als 30 ℳ haben, nicht als landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche angesehen werden sollen. Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß das Grunderbrecht seinem Wesen nach zur Erhaltung bäuerlichen Besitzes in der Familie bestimmt ist und daher kein berechtigtes Interesse vorliegt, es über den Kreis solcher Besitzungen hinaus zu erweitern, welche dem Eigenthümer seinen Unterhalt durch Betrieb der Landwirthschaft oder Forstwirthschaft gewähren, namentlich es auf solche landwirthschaftlichen Betriebe zu erstrecken, welche neben einem anderen Gewerbe geführt werden, ohne den Mittelpunkt der Erwerbsthätigkeit zu bilden. Soweit in diesem Sinne die Bildung von Grunderbstellen ermöglicht werden muß, wird die gewählte Grenze dem Bedürfnisse, auch soweit kleine Besitzungen in Betracht kommen, zur

Genüge Rechnung tragen. Schon bei dem Entwurfe zu dem Erbrechtsgesetz für das Herzogthum Oldenburg von 1873, nach welchem alle Besitzungen von mindestens 3 ha als Grunderbstellen kraft Gesetzes gelten sollten, war davon ausgegangen, „daß bei dieser Abgrenzung ziemlich niedrig habe gegriffen werden müssen, um auch den Interessen des landwirthschaftlichen Kleinbesitzers gerecht zu werden".

Die Festsetzung einer Untergrenze in Bezug auf den Umfang der Besitzungen, für welche die Bildung von Grunderbstellen zugelassen werden soll, hat hiernach die Bedeutung, daß bei allen Grundbesitzungen, welche diesen geringsten Umfang nicht erreichen, eine Prüfung entbehrlich wird, ob landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Grundstücke vorliegen, dieselben vielmehr durch das Gesetz von dem Grunderbrecht ausgeschlossen sein sollen. Sie kann aber gegenüber den reichsgesetzlichen Vorschriften nicht dahin führen, daß alle Besitzungen, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, schon um deswillen geeignet sind, Grunderbstellen zu werden. Vielmehr muß bei diesen in jedem Falle geprüft und festgestellt werden, ob die Besitzung jene Eigenschaft hat, eine Prüfung, welche übrigens regelmäßig Schwierigkeiten nicht bereiten wird, wenn es sich nur um Besitzungen von gewissem Umfange handelt.

Zu § 2.

Die nähere Bezeichnung des Eigenthümers, welcher zur Verfügung berechtigt ist, ist den Preußischen Landgüterordnungen entnommen, welche darin mit dem Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874, übereinstimmen.

Die Errichtung einer Grunderbstelle ist, wie auch in dem Erbrechtsgesetz von 1879 angenommen, ihrem Wesen nach eine letztwillige Verfügung; der Entwurf bringt dies mit den genannten Preußischen Gesetzen in weiterem Maße zur Geltung, als es im Erbrechtsgesetze von 1879 geschehen ist, welches die Fähigkeit, eine Grunderbstelle zu errichten, zu verändern und aufzulösen, nur den Volljährigen beilegt. Nach dem Entwurfe dagegen sollen alle Diejenigen zur Verfügung der Errichtung ꝛc. der Grunderbstelle berechtigt sein, welche ein Testament errichten können, also nach § 2229, Abs. 2 des B. G. B. auch Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Aus demselben Grunde ist die Vorschrift des Art. 5, § 2 des Erbrechtsgesetzes von 1879, daß Vormünder und Curatoren die Verfügungen mit obervormundschaftlicher Genehmigung treffen können und letztere nur ertheilt werden soll, wenn sie durch das Vermögensinteresse des Pflegbefohlenen geboten erscheint, im Entwurfe nicht aufgenommen, auch soweit es sich um Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres handelt. Denn es kann nicht richtig erscheinen, die Fähigkeit zu einer Verfügung, welche inhaltlich eine letztwillige ist (sogar mit verstärkter Wirkung über den eigenen Nachlaß hinaus), den Vertretern beizulegen, während sie nach allgemeinem Rechte zur Errichtung von Testamenten für ihre Pflegbefohlenen nicht befugt sind (§§ 2064 und 2229 des B. G. B.). Die für die gleichlautende Vorschrift im Erbrechtsgesetze für das Herzogthum Oldenburg gegebene Begründung

(Verhandlungen des XVII. Landtags, Anlage S. 564),

„daß eine Vertretung unter obervormundschaftlicher Genehmigung gestattet sein müsse, wenn sie durch ein eigenes Interesse des Pflegbefohlenen erfordert werde, z. B. wenn es sich darum handele, eine demselben bei einer Vermögenszuwendung auferlegte Bedingung auszuführen", scheint zur Rechtfertigung schon deshalb nicht ausreichend, weil derselbe Grund ebenso für andere letztwillige Verfügungen geltend gemacht werden könnte.

Zu § 3.

Im § 3 sind die Vorschriften aufgenommen, welche für das Herzogthum Oldenburg bereits nach Ziffer II des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu dem Erbrechtsgesetz von 1873, eingeführt sind; an die Stelle der Verweisung auf die Grundbuchordnung sind die betreffenden Vorschriften gesetzt.

Die Bestimmung, daß dasjenige Amtsgericht zuständig sein soll, welches das Grundbuch über das Wohnhaus führt, giebt die Vorschrift der ebengenannten Novelle in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 4, § 1 und § 2 Abs. 2 des Erbrechtsgesetzes von 1879 wieder; nur ist der Fall, daß einer Grunderbstelle mehrere unter verschiedenen Artikeln befaßte Behausungen angehören, nicht ausdrücklich vorgesehen. Ein solcher Fall wird selten so belegen sein, daß dabei die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte in Frage kommt; sollte dies aber geschehen, dann wird ein jedes der betheiligten Amtsgerichte als zuständig anzusehen sein und die bei einem derselben erklärte Verfügung des Eigenthümers zugleich die Erklärung ersetzen, welcher Artikel für die Grunderbstelle maßgebend sein soll.

Im Artikel 5, § 1 des Erbrechtsgesetzes von 1879 ist dem Eigenthümer derjenige gleichgestellt, welcher als Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. ein erbliches Nutzungsrecht hat. Diese Vorschrift fehlt im Entwurf, weil eine gesetzliche Vorschrift in Aussicht genommen ist, durch welche allgemein die Umwandlung der fraglichen erblichen Nutzungsrechte in Eigenthum bewirkt werden soll.

Zu §§ 5 und 6

Die einzige Abweichung von der Bestimmung des erwähnten Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895 (Ziffer I) besteht darin, daß die Worte „als Zubehörstück" durch den Ausdruck „als Bestandtheil" ersetzt sind. Dies wird dadurch erforderlich, daß es nach dem B. G. B. (§ 97) unbewegliche Zubehörstücke nicht mehr geben wird, vielmehr die Zuschreibung im Grundbuch ein Grundstück nur zum Bestandtheil des anderen macht (§ 890).

Zu §§ 7 bis 10.

Nach dem Erbrechtsgesetz von 1879 (Artikel 2) findet ein Grunderbrecht nur statt „in Ermangelung anderer letztwilliger Verfügungen." Damit soll nicht gesagt sein, daß auch unter Erben, die in einem Testament eingesetzt sind, das Grunderbrecht eintreten könne, sofern nur das Testament nicht Anderes bestimmt habe; vielmehr ist die Absicht des Gesetzes unzweifelhaft die, daß nur bei gesetzlicher Erbfolge, nicht auch beim Vorhandensein eines Testamentes, das Grunderbrecht eintreten soll.

(vergleiche Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Band I Seite 205 ff.).

Dieser Grundsatz soll im Entwurf aufrecht erhalten werden, indes ist die Ausdrucksweise geändert, theils weil die bisherige zu mißverständlicher Auslegung Veranlassung geben kann, theils auch mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch, welches eine gesetzliche Erbfolge auch neben der Einsetzung von Erben vorsieht (§ 2088). Der Entwurf läßt daher das Grunderbrecht stets dann zu, wenn die Grunderbstelle nach gesetzlicher Erbfolge vererbt wird, mag auch wegen anderer Theile der Erbschaft eine letztwillige Verfügung entscheidend sein.

Die Frage, wer zum Grunderbrecht berufen werden soll, insbesondere, ob es auf die Abkömmlinge des Erblassers zu beschränken oder auf Seitenverwandte auszudehnen sei, ist bei der Entstehung des Erbrechtsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg von 1873 Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Das Ergebniß war, daß die Berufung in weiterem Umfange eingeführt wurde (so auch in dem Erbrechtsgesetze für das Fürstenthum Lübeck, Artikel 2 und 6). Diese Regelung hat bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes Unzuträglichkeiten oder Klagen nicht hervorgerufen und man wird daher annehmen können, daß sie den Wünschen der betheiligten Kreise entspricht. Der Entwurf behält daher das geltende Recht als Grundlage bei, und ändert es nur insoweit, als die Umgestaltung, die das B. G. B. für das gesetzliche Erbrecht überhaupt herbeiführt, auch für die Berufung des Grunderben von Einfluß ist.

Es ergiebt sich dies als nothwendige Folge des B. G. B., weil die Berufung zum Grunderbrecht in allen Fällen zur Voraussetzung hat, daß der Berufene zu den gesetzlichen Erben gehört; dabei kann bestimmt werden, daß unter diesen Erben gewisse Verwandte den anderen im Grunderbrecht vorgehen oder überhaupt nicht Grunderben werden sollen.

Dem jetzigen gemeinen Rechte gegenüber werden durch das B. G. B. u. A. folgende Aenderungen in der gesetzlichen Erbfolge eintreten:

1. In der zweiten Ordnung sind nicht berufen alle Ascendenten, sondern nur Eltern.
2. Wenn beide Eltern am Leben sind, so werden nur diese Erben und schließen alle Geschwister und deren Abkömmlinge aus.
3. Voll- und Halbgeschwister und deren Abkömmlinge sind in derselben Ordnung berufen.
4. Nicht nur Kinder von Voll- und Halbgeschwistern, sondern alle Abkömmlinge derselben sind in der zweiten Ordnung berufen.

Im Hinblick auf diese Umgestaltung der gesetzlichen Erbfolge ist im Entwurf bestimmt, daß das Grunderbrecht stattfinden soll zunächst unter denjenigen, welche gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind (Abkömmlinge, § 1924 des B. G. B.), sodann unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung (§ 1925 B. G. B.), falls ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist.

Nach dieser letzteren Bestimmung wird das Grunderbrecht sich nicht mehr, wie bisher (Art. 2 § 1 des Erbrechtsgesetzes von 1879) außer den Eltern auch auf die Voreltern erstrecken; andererseits wird der Kreis der in Betracht kommenden Erben dadurch erweitert, daß nicht nur Kinder von Voll- oder Halbgeschwistern, sondern alle Abkömmlinge derselben an dem Grunderbrecht theilnehmen. Außerdem wird nach den näheren Vorschriften des B. G. B. die Berufung zur gesetzlichen Erbfolge in vielen Fällen sich abweichend von dem jetzigen gemeinen Rechte gestalten. Die hierdurch bewirkten Aenderungen in der Erbfolge werden für das Grunderbrecht ohne Bedenken auch da angenommen werden können, wo sie nicht zwingend durch das B. G. B. herbeigeführt werden, sondern durch besondere Vorschrift das bisherige aufrecht erhalten werden könnte. Nur in einem Punkte macht der Entwurf eine Ausnahme. Da das B. G. B. den Voll- und Halbgeschwistern ein gleich nahes Erbrecht (wenn auch mit verschiedener Berechnung des Erbtheils) gewährt, so würde der Fall eintreten können, daß ein halbbürtiger Bruder oder eine halbbürtige Schwester des Erblassers oder ein Abkömmling von solchen Grunderbe würde, auch wenn Vollgeschwister des Erblassers oder Abkömmlinge von solchen vorhanden sind. Eine solche Gleichstellung wird den Anschauungen der Bevölkerung nicht entsprechen und es ist daher der im bisherigen Rechte durch die gesetzliche Erbfolge begründete Vorzug der Vollgeschwister im Entwurf aufrecht erhalten. (§ 10.)

Wegen des in diesem Zusammenhange gestrichenen § 2 des Artikels 2 des Erbrechtsgesetzes von 1879 wird auf § 24 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 11.

Der § 11 entspricht dem Artikel 7 § 1 des Erbrechtsgesetzes von 1879 mit der Aenderung, daß bei der Verpflichtung des Grunderben, den vollen Werth der Stelle zur Erbtheilungsmasse einzuschießen, das Wort vollen gestrichen ist. Die Gründe hierfür fallen mit der Begründung zu § 12 des Entwurfs zusammen.

Im Uebrigen ist das geltende Recht beibehalten zunächst darin, daß der Grunderbe Alleineigenthum der Stelle in seinem Erbtheile erwirbt.

Dieselbe Form der Vererbung schreiben die Preußischen Gesetze vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover (Gesetzsammlung S. 186) (im § 13) und vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern (Gesetzsammlung S. 124) (im § 14) vor; auch ist sie in dem Gesetze vom 2. Juli 1898, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen u. s. w. (Gesetzsammlung S. 139) vorgesehen, während im Uebrigen die Preußischen Landgüterordnungen dem Anerben einen Anspruch geben, das Gut bei der Erbtheilung zu übernehmen.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheinen gegen unsere Gestaltung der Vererbung Bedenken sich nicht ergeben zu haben, und daher ein Grund zu einer Aenderung nicht vorzuliegen.

Die Bestimmungen über das Voraus des Grunderben sind unverändert geblieben.

Zu § 12.

Das Erbrechtsgesetz von 1879 hat durch die Bestimmung im Artikel 7, daß der Grunderbe „den vollen Werth" der Stelle in die Erbtheilungsmasse einzuschießen habe, Vorsorge treffen wollen, „daß nicht durch die Ab-

schätzungsart dem Grunderben noch ein weiterer Vortheil zugewendet wird"; dies besagen sowohl die Motive zu Artikel 9 der Regierungsvorlage für das im Herzogthum Oldenburg erlassene Erbrechtsgesetz von 1873, wie auch der Ausschußbericht ausdrücklich,

(Verhandlungen des XVII. Landtages, Anlagen Seite 565 und Seite 894 und 895.)

Aber es hat sich bei der Anwendung des Gesetzes in den Landestheilen, wo das Grunderbrecht am meisten zur Anwendung kommt, immermehr die Ueberzeugung ausgebildet, daß trotz des dem Grunderben gebührenden Voraus eine dem Grunderben günstigere Anrechnung des Werthes geboten sei, wenn dem Grunderben seine wirthschaftliche Lage nicht von vornherein zu sehr erschwert werden soll. Diese Ueberzeugung ist vielfach dadurch zum Ausdruck gelangt, daß bei den Schätzungen die Lage des Grunderben vor Allem berücksichtigt und deshalb ein geringerer Werth der Stelle zu Grunde gelegt ist. So drängt die Erfahrung dahin, an die Stelle des vollen Werthes den Ertragswerth als den bei der Auseinandersetzung unter den Erben maßgebenden zu setzen.

Auch in der Preußischen Gesetzgebung ist der Ertragswerth als Grundlage der Ermittelung des Werthes bestimmt, so

in dem Gesetze, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 (§ 15),

Landgüterordnung für die Provinz Westfalen vom 30. April 1882 (§ 17),

Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (§ 13),

Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 (§ 14),

Landgüterordnung für den Regirungsbezirk Kassel vom 1. Juli 1887 (§ 19 Absatz 2),

Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 (§ 17),

Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898 (§ 25).

Schon hiernach würde es kaum mehr thunlich erscheinen, die Werthbestimmung „nach dem vollen wirklichen Werthe", also nach dem Verkaufswerthe, wie unser Erbrechtsgesetz sie hat vorschreiben wollen, ferner aufrecht zu erhalten. Vollends ausgeschlossen muß dies aber erachtet werden, nachdem das B. G. B. (§ 2049) die folgende Vorschrift aufgenommen hat:

„Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerth angesetzt werden soll.

Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann."

Die bei dieser Vorschrift vorausgesetzte letztwillige Anordnung liegt der Errichtung einer Grunderbstelle so nahe, daß eine ungleiche Regelung des Anrechnungswerthes einem nicht zu rechtfertigenden Widerspruche gleichkommen würde.

Im Entwurf ist daher — in Uebereinstimmung mit den genannten Preußischen Gesetzen — die Abschätzung nach dem Reinertrage vorgeschrieben und es sind dabei in derselben Weise, wie in den Preußischen Gesetzen für die Provinz Hannover, Schleswig-Holstein und die Provinz Westfalen die Grundzüge festgelegt, nach welchen bei der Abschätzung zu verfahren ist. In wie weit diese Grundzüge sich bewähren, wird der weiteren Erfahrung vorbehalten bleiben müssen. Namentlich kann erst an der Hand der Erfahrung beurtheilt werden, ob die Grundzüge in ihrer allgemeinen Form genügen, um das Verfahren bei den Schätzungen so zu gestalten, daß Unsicherheiten und erhebliche Schwankungen in den Ergebnissen vermieden werden. Eine Ergänzung dieser Grundzüge und mehr in's Einzelne gehende instruktionelle Ausführungsvorschriften, um die praktische Handhabung zu erleichtern, müssen bis dahin verschoben werden, daß die Erfahrung eine solche Beordnung als nothwendig erweist und ermöglicht.

Von den vorhin angeführten Preußischen Gesetzen weicht der Entwurf in einem Punkte ab. Bei der Abschätzung nach dem Ertragswerthe bedarf es zur Bestimmung des nach § 11 von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschießenden Werthes (des Anrechnungswerthes) einer Kapitalisirung des Wirthschaftsertrages. Hierbei haben das Hannover'sche Höfegesetz (§ 15) und die Schleswig-Holsteinische Landgüterordnung (§ 14) vorgeschrieben, daß der jährliche Wirthschaftsertrag des Gutes zum 20fachen, das Gesetz für die Renten- und Ansiedelungsgüter und das Westfälische Gesetz, daß er zum 25fachen Betrage zu rechnen ist. Der hier zu Grunde gelegte Zinsfuß kann als der durchschnittlich im Fürstenthum übliche nicht angesehen werden, vielmehr finden sich Verschiedenheiten, welche es willkürlich erscheinen lassen würden, wenn die Kapitalisirung nach einem festen einheitlichen Zinssatze vorgeschrieben werden sollte. Andere Umstände, als der herrschende Zinsfuß werden aber bei der Kapitalisirung nicht bestimmend sein können. Der Entwurf hat deshalb von der Festsetzung eines allgemein geltenden Vielfachen abgesehen und für die Kapitalisirung denjenigen Zinsfuß bestimmt, welcher für hypothekarische Darlehen üblich ist. Die Ermittelung dieses Zinsfußes in den verschiedenen Landestheilen wird voraussichtlich keinen ernstlichen Schwierigkeiten und Weiterungen begegnen.

Die Anrechnung des Werthes der Grunderbstelle nach dem Ertragswerthe bringt dem Grunderben in Verbindung mit dem Voraus eine nicht geringe Vergünstigung, welche ihre Rechtfertigung in dem Grundgedanken des Grunderbrechts nur unter der Voraussetzung findet, daß der Grunderbe das Gut zu eigener Bewirthschaftung übernimmt und behält. Die Preußische Gesetzgebung hat theilweise dieser Voraussetzung dadurch eine rechtliche Folge gegeben, daß der Anerbe, falls das Gut innerhalb eines bestimmten Zeitraums (20 Jahre, 15 Jahre) nach dem Erwerbe von ihm veräußert wird, den Miterben das bei der Veräußerung über den Anrechnungswerth hinaus Erzielte und das Voraus nachträglich einzuschießen verpflichtet ist und den Miterben außerdem ein Vorkaufsrecht eingeräumt ist (Rentengütergesetz §§ 26 und 27, Westfälisches Gesetz § 33). Es ist anzuerkennen, daß für solche Vor-

schriften gute Gründe sprechen, namentlich wenn der Kreis der zum Grunderbrecht Berufenen über die engere Familienangehörigkeit hinausgezogen ist. Wenn dennoch im Entwurf auf solche Vorschriften nicht Bedacht genommen ist, so war dafür der Grund entscheidend, daß auch das Erbrechtsgesetz von 1879 derartige Bestimmungen in Bezug auf das Voraus nicht enthält und ein Bedürfniß dazu nicht laut geworden ist. Man wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß die Fälle der Veräußerung der Grunderbstelle durch den Grunderben verhältnißmäßig seltene und als ungerechtfertigte Benachtheiligung für die Miterben nicht empfunden sind.

Zu § 13.

Die Vorschrift ist mit einer aus dem § 7 des Entwurfs sich ergebenden Aenderung des Wortlauts sachlich unverändert aus dem Erbrechtsgesetz von 1879 (Art. 7, § 3) beibehalten.

Zu § 14.

Der Entwurf beläßt es in Betreff des Inventars der Stelle bei den Vorschriften des Erbrechtsgesetzes von 1879 (Art. 7, § 4).

Was zum Inventare gehört, ist im 2. Absatze ebenso wie im Erbrechtsgesetz von 1879 (Artikel 7, § 4) festgesetzt. Zum Theil abweichend wird im § 98 Ziffer 2 des B. G. B. das Zubehör eines Landguts dahin bestimmt:

„Das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger."

Diese Vorschrift auch für das Inventar einer Grunderbstelle anzunehmen, liegt ein besonderer Grund nicht vor; die bisherige Bestimmung wird vielmehr besser beibehalten, weil sie durch ausdrückliche Benennung mehrerer Arten von Sachen deren Zugehörigkeit zum Inventar außer Zweifel stellt und sich in ihrer Fassung bei der Anwendung des Grunderbrechts eingebürgert hat.

Zu §§ 15 bis 18.

Die Preußischen Landgüterordnungen haben in ihrer Mehrheit eine Abschätzung des Landguts unter Leitung des Amtsgerichts eingeführt, und das Verfahren bei der Abschätzung näher geregelt. Dasselbe ist in dem Gesetze für das Anerbenrecht in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898 geschehen und zwar hier im Anschluß an den Entwurf des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese letzteren Vorschriften hat der Entwurf in den §§ 15 bis 18 aufgenommen.

Das Verfahren bezweckt die Festsetzung des einzuschießenden Werths im Wege einer gütlichen Einigung der Betheiligten. Sind diese über die Art der Auseinandersetzung von vornherein einverstanden, so bedarf es eines Verfahrens, wie des vorgesehenen, selbstverständlich nicht. Stößt dagegen eine Einigung der Erben anfänglich auf Schwierigkeiten, so kann doch durch die sachgemäße Einwirkung einer Behörde nachträglich noch in vielen Fällen ein Einverständniß der Betheiligten über die Auseinandersetzung herbeigeführt und ein wohlthätiger Einfluß insofern ausgeübt werden, als kostspielige, die Partheien nicht selten verfeindende und verbitternde Processe vermieden werden. Eine Einigung der Betheiligten über die Auseinandersetzung schließt selbstverständlich die Bestimmung des Anrechnungswerths in sich.

Das Verfahren nach den §§ 15 bis 18 des Entwurfes bildet einen Theil des Auseinandersetzungsverfahrens über einen Nachlaß. Mit seiner Leitung ist das Nachlaßgericht (§ 19 Absatz 1) betraut und für seine Ausgestaltung sollen die Vorschriften für die freiwillige Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen für § 17 der Vorlage die Bestimmungen über Nachlaß- und Theilungssachen in den §§ 86 ff. in Betracht.

In Gemäßheit des auf die Herbeiführung einer Einigung der Betheiligten gerichteten Zieles des vorgesehenen Verfahrens war, in Ergänzung der Vorschriften des bezeichneten Reichsgesetzes, dem Nachlaßgerichte die Aufgabe zu übertragen, nicht nur die Erklärungen der bei der Auseinandersetzung Betheiligten entgegenzunehmen, sondern auch auf eine gütliche Vereinbarung derselben, und zwar nach Maßgabe der Grundsätze des Entwurfes, hinzuwirken und bei dem Einigungsversuche auf die Leistungsfähigkeit der Grunderbstelle Bedacht zu nehmen.

Um für den Versuch einer Einigung der Betheiligten eine Unterlage zu gewinnen, kommt es vor Allem darauf an, daß der Anrechnungswerth durch Sachverständige bestimmt wird, die sich des Vertrauens der Betheiligten erfreuen. Den Letzteren ist deswegen in erster Linie die Benennung der Sachverständigen überlassen. Die Verpflichtung des Nachlaßgerichtes, einen Sachverständigen an Stelle der Betheiligten zu ernennen, ist eine subsidiäre.

Die Bestimmung der in Frage kommenden Werthe erfolgt durch die beiden zu ernennenden Sachverständigen, falls sie sich über das abzugebende Gutachten einigen. Ist dieses jedoch nicht der Fall, so soll ein vom Nachlaßgerichte zu ernennender Obmann eintreten, dessen Gutachten für das nach § 17 zu beobachtende weitere Verfahren maßgebend sein soll. Um für die Heranziehung sachverständiger und vertrauenswürdiger Personen zu den Aufgaben eines Obmannes eine thunlichst große Gewähr zu geben, erschien es angemessen, den Kreis der Personen, aus denen der Obmann zu entnehmen ist, zu begrenzen und zwar auf diejenigen Personen, welche für Entschädigungsansprüche in Enteignungsfällen von dem Provinzialrathe aus den Eingesessenen als Sachverständige bezw. als Ersatzmänner gewählt sind. Diese Sachverständigen werden am besten zur Erfüllung derjenigen Funktionen sich eignen, welche durch Artikel 16 für die Obmänner vorgesehen sind, und in besonderem Maße das Vertrauen der Betheiligten verdienen. Daß für den nach Artikel 16 bestellten Obmann auch hinsichtlich der ihm zustehenden Gebühren das gilt, was das Enteignungsgesetz nach dem vorliegenden Entwurfe desselben im Artikel 24 § 4 vorschreiben wird, wird aus der Anführung dieses § 4 zur Genüge hervorgehen.

Hinsichtlich desjenigen Verfahrens, das nach Bestimmung des Anrechnungswerthes durch die Sachverständigen oder durch den Obmann behufs Erzielung einer Einigung der Betheiligten zu beobachten ist, kann lediglich auf die oben bezeichneten Vorschriften des Entwurfes eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen werden.

Danach hat insbesondere das Nachlaßgericht bei der Bekanntmachung des von den Sachverständigen oder von dem Obmanne abgegebenen Gutachtens darauf hinzuweisen, daß, wenn der Betheiligte nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Anberaumung eines Termines beantrage, oder wenn er in dem Termine nicht erscheine, sein Einverständniß mit dem Gutachten angenommen werden würde. Beantragt der Betheiligte die Anberaumung eines Termines und erscheint er in diesem, so ist über das Gutachten zu verhandeln; anderenfalls hat das Gericht dessen Inhalt zu bestätigen.

Die Vorschrift des § 18 bedarf einer besonderen Rechtfertigung nicht; sie erklärt sich aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, insbesondere der Kostenersparniß.

Zu § 19.

In Uebereinstimmung mit dem angeführten Westfälischen Gesetze und mit dem Preußischen Gesetze vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, ist rücksichtlich der vom Entwurfe geregelten, dem Nachlaßgerichte zufallenden Aufgaben das Gericht der belegenen Sache zum Nachlaßgerichte bestimmt. Regelmäßig wird das Nachlaßgericht im Sinne des allgemeinen Rechtes dasjenige Amtsgericht sein, in dessen Bezirk die Grunderbstelle belegen ist. Allein auch in den Fällen, in denen dieses nicht zutrifft, wird die dem Nachlaßgerichte durch die §§ 16 bis 18 zugewiesene Thätigkeit zweckmäßig durch dasjenige Gericht ausgeübt, das den Verhältnissen der Grunderbstelle am nächsten steht.

Daß die Landesgesetzgebung zum Erlasse einer dem § 19 entsprechenden Bestimmung befugt ist, kann nach § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zweifelhaft sein.

Zu § 20.

Hier ist die bisherige Vorschrift (Artikel 7 § 5 des Erbrechtsgesetzes von 1879) beibehalten.

Zu § 21.

Diese Bestimmung, welche die Sicherstellung der Miterben bezweckt, soll an die Stelle des 2. Absatzes des § 42 der Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 28. Januar 1879 treten, welcher lautet:

„Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige und vollstreckbare Erkenntniß beibringen.

Dasselbe gilt von dem Grunderben in Bezug auf die Miterben; letztere können die gleichzeitige Eintragung einer Hypothek zur Sicherung ihrer Forderung gegen den Grunderben auf Einschießung des Werths der Grunderbstelle zur Erbtheilungsmasse bis zur Höhe ihrer Antheile an dem Eingeschossenen sammt Zinsen verlangen."

Die Vorschrift, daß zur Eintragung des Grunderben als Eigenthümer es der Einwilligung der Miterben bedarf (welche allerdings in den Entwurf für die Provinz Westfalen aufgenommen ist), schlägt der Entwurf vor zu beseitigen. Dem im § 11 des Entwurfs beibehaltenen Erwerbe des Alleineigenthums Seitens des Grunderben entspricht es nicht, die Eintragung des Alleineigenthums von der Einwilligung der Miterben abhängig zu machen; das Recht des Grunderben würde in Beziehung auf die Eintragung dadurch einem Anspruch auf Uebernahme der Stelle gleichgestellt. In der Praxis haben sich aus dieser Bestimmung vielfach Weiterungen und Schwierigkeiten auch bei unbestrittenem Rechte des Grunderben ergeben, wenn die Miterben weit entfernt wohnen oder ausgewandert sind, ohne daß ihr Aufenthalt zu ermitteln ist. Selbst wenn solche besondere Umstände nicht vorliegen, wird die Eintragung des Grunderben in's Grundbuch erheblich erschwert. Das Interesse der Miterben, gegen eine Veräußerung der Stelle durch den Grunderben und die etwa dadurch herbeigeführte erschwerte Beitreibung ihrer Abfindungen geschützt zu werden, dürfte nur selten hervortreten und nicht ein so schwerwiegendes sein, um eine Bestimmung zu rechtfertigen, welche in allen Fällen das Verfahren bei der Eintragung zu einem umständlichen macht.

Dagegen wird das Recht der Miterben, eine Sicherstellung ihrer Abfindungsansprüche durch Eintragung einer Hypothek in's Grundbuch zu verlangen, beibehalten werden müssen. Die Fassung des § 21 des Entwurfes ist der Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein (§ 20) entnommen, nur daß die Worte: „eine Sicherungshypothek" hinzugefügt sind, um klarzustellen, daß nur eine solche (§ 1184 ff. des B. G. B.) verlangt werden kann, wie sie dem Interesse der Miterben genügen wird.

Zu § 22.

Hier sind die bisherigen Vorschriften beibehalten (Erbrechtsgesetz von 1879, Artikel 8).

Zu § 23.

Im Artikel 9 des Erbrechtsgesetzes von 1879 ist vorgeschrieben, daß für die Bestimmung der Größe des Pflichttheils die Vorschriften über das Grunderbrecht nach keiner Seite in Betracht kommen sollen. Diese Vorschrift, welche nach dem bisherigen Rechte als eine selbstverständliche erscheint (wie in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. I, Seite 230 näher nachgewiesen), weil das Grunderbrecht durch jede letztwillige Verfügung ausgeschlossen wird, würde nicht in Einklang stehen mit § 2312 des B. G. B., nach welchem unter bestimmten, dem Eintritt des Grunderbrechts durchaus analogen Voraussetzungen ein Landgut auch für die Berechnung des Pflichttheils mit dem Ertragswerthe zu berücksichtigen ist. Daher muß diese Vorschrift auch für die Vererbung nach Grunderbrecht aufgenommen werden.

Zu § 24.

Der § 24 trifft Bestimmungen darüber, in welchen Fällen eine Grunderbstelle, ohne daß damit diese ihre Eigenschaft aufhört, nicht nach Grunderbrecht vererben soll. Es soll dies zunächst dann nicht geschehen, wenn die Stelle nicht im Alleineigenthum des Erblassers bei dessen Tode steht; dasselbe bestimmt der Artikel 2, § 2 des Erbrechtsgesetzes von 1879.

Die Vorschrift des Entwurfs im § 1, daß eine bestimmte Größe oder ein bestimmter Grundsteuerreinertrag für die Entstehung einer Grunderbstelle vorausgesetzt wird, muß ferner zur Folge haben, daß Stellen, welche Grunderbstellen geworden sind, bei denen aber später derartige Veränderungen vorgekommen sind, daß sie den Voraussetzungen des § 1 nicht entsprechen, dem Grunderbrechte nicht unterliegen können. Es scheint nicht erforderlich, einer Stelle die Eigenschaft einer Grunderbstelle schon dann dauernd verloren gehen zu lassen, wenn sie zeitweise den zu ihrer Entstehung geforderten Flächeninhalt oder Grundsteuer-Reinertrag nicht hat, und es würde das auch der zu vermuthenden Absicht bei Errichtung der Grunderbstelle nicht entsprechen. Die Eigenschaft der Grunderbstelle muß daher für den Fall fortbestehen, daß jene Erfordernisse durch Zulegung anderer Grundstücke wieder erfüllt werden. Wenn aber ein Erbfall eintritt, während es an den Voraussetzungen des § 1 fehlt, muß für diesen Erbfall das Grunderbrecht außer Wirksamkeit treten.

Nur in einem Punkte macht der Entwurf, wie auch das Erbrechtsgesetz von 1879 (Art. 3 § 1 Satz 2), eine Ausnahme dahin, daß der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses dem Eintritt des Grunderbrechts nicht entgegenstehen soll.

Zu § 25.

In dem Erbrechtsgesetz von 1879 (§ 12) ist vorgeschrieben, daß im Verwaltungswege eine Anordnung dahin zu treffen sei, daß über den Vollzug einer jeden Umschreibung den betheiligten Eigenthümern eine Benachrichtigung zuzufertigen sei, aus welcher zugleich die Erklärungen über die Bildung der Grunderbstelle ersichtlich sein und für welche Gebühren nach Maßgabe der baaren Auslagen zu entrichten sein sollten. Dem entsprechend ist in der Ministerialbekanntmachung vom 15. Januar 1880 (Gesetzblatt Bd. 17 S. 461) zu § 5 bestimmt worden, daß über jede Fortschreibung wegen Besitzveränderung dem neuen Eigenthümer bezw. Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen ist, in welcher die Grunderbstelle nebst ihren Bestandtheilen zu bemerken ist, auch für diese Bescheinigung nur Copialien zu berechnen sind.

Der Entwurf hat vorgesehen, diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, einestheils, um ihnen dadurch größeren Nachdruck zu verleihen, anderentheils, weil sie, soweit sie die Gebührenfreiheit betreffen, richtiger gesetzlich zu treffen sind. Die Mittheilung kann aber bei Eigenthumswechsel durch Erbgang entbehrt werden, weil hier die Unkenntniß der Eigenschaft der Grunderbstelle bei dem Erben nicht zu befürchten ist und ist daher nur für Veräußerungsfälle vorgeschrieben.

Zu §§ 26 und 27.

Neben der ausdrücklichen Aufhebung des Erbrechtsgesetzes von 1879 bedarf es der Aufrechterhaltung der unter diesem Gesetze entstandenen Grunderbstellen.

Für diese soll nach dem Entwurfe dasselbe gelten, wie für die später entstandenen, insbesondere auch hinsichtlich der Vorschrift des § 24, Absatz 2, über diejenigen Fälle, in denen die Grunderbstelle den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht.

Im Wege der Ausführungsbestimmungen wird dafür zu sorgen sein, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Grunderbstellen einer Prüfung in der Richtung unterworfen werden, ob sie nach der Vorschrift des § 24, Absatz 2, dem Grunderbrechte im Falle ihrer Vererbung unterliegen, und daß, soweit dies zu verneinen ist, die Eigenthümer hierauf aufmerksam gemacht, etwaige Zweifel aber durch Verhandlungen mit den Eigenthümern beseitigt werden.

Nebenanlage B. zu Anlage 12.

Auszug

aus den Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im November 1898.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1898 November 21, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig:
Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
" Regierungsrath Lubinus,
" Amtsassessor Willms,
" Amtsassessor Tenge
und die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths außer Mentz und Westphal.

— — — — — — — — — — — — —

Nach Beendigung der Vorberathung wurde die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 4: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, eröffnet.

Zu §§ 1 und 2 wurden Anträge nicht gestellt; dieselben wurden einstimmig angenommen.

Zu § 3 wurde aus der Mitte des Provinzialraths der Wunsch geäußert, daß zur Abgabe der Erklärung über Errichtung von Grunderbstellen eine Vertretung durch Bevollmächtigte zugelassen werden möge. Es würden hierdurch in vielen Fällen, wenn der Eigenthümer durch Krankheit verhindert sei vor Gericht zu erscheinen, nicht unerhebliche Kosten gespart.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß die Errichtung einer Grunderbstelle den Charakter einer letztwilligen Verfügung habe und es aus diesem Grunde angemessen sei, daß bei Abgabe von Erklärungen zur Errichtung 2c. einer Grunderbstelle ebensowenig eine Bevollmächtigung zugelassen werde, wie dies bei Errichtung von Testamenten der Fall sei.

Der § 3 wurde darauf einstimmig angenommen.

Die §§ 4 bis 10 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 11 wurden folgende Anträge eingebracht:

1. vom Provinzialrathsmitgliede Tesenfitz:
   Hinter dem Wort Grunderbstelle ist zu setzen: „nebst Inventar."
2. von dem Provinzialrathsmitgliede Böhmcker, Eutin:
   Der § 11 erhält folgende Fassung:
   Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:
   a) das Alleineigenthum der Grunderbstelle nebst Inventar in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich des § 22) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschießen und
   b) aus der Erbtheilung als Voraus 25 Prozent des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle erhält.

Von den Antragstellern wurde folgendes ausgeführt: Im Fürstenthum gehöre das Inventar zur Stelle, sei als solches für die eingetragenen Schulden mit verhaftet und sei es daher gegeben, daß der Grunderbe mit der Grunderbstelle auch das Inventar erhalte. Unverkennbar solle das Grunderbrecht den Zweck haben, den bäuerlichen Stand zu erhalten; der Grunderbe müsse daher auch so gestellt werden, daß er in der Lage sei, die Stelle halten zu können. Die Praxis habe aber gezeigt, daß die bisher nach dem Grunderbrecht vererbten Stellen dem Anerben in den wenigsten Fällen erhalten bleiben konnten. Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen entgegengehalten, daß eine so weit gehende Bevorzugung des Grunderben eine zu große Härte für die übrigen Abfindlinge in sich schließe und diese in sehr vielen Fällen fast nichts von dem väterlichen Nachlaß erhalten würden.

Die Beschlußfassung wurde hierauf ausgesetzt.

Zu § 12 wurde die Beschlußfassung ausgesetzt.

§ 13 wurde einstimmig angenommen.

Zu § 14 wurde von dem Provinzialrathsmitgliede Böhmcker, Eutin, der Antrag gestellt:

§ 14 wird aufgehoben.

Die Beschlußfassung wurde ausgesetzt.

Die §§ 15 bis 19 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 20 stellte Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Eutin, den Antrag:

In § 20 wird „§ 14" gestrichen und dafür gesetzt „§ 12 Absatz 3."

Die Beschlußfassung wurde ausgesetzt.

Die §§ 21 bis 28 wurden einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende setzte sodann die nächste Sitzung auf den 22. November d. J., Vormittags 10 Uhr an.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1898 November 22, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
„ Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
„ Regierungsrath Lubinus,
„ Amtsassessor Willms,
„ Amtsassessor Tenge

und sämmtliche Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Mentz und Westphal.

— — — — — — — — — — — — —

Hierauf wurde in die beschließende Berathung der noch nicht erledigten §§ 11, 12, 14 und 20 des Entwurfs zum Grunderbrechtsgesetz eingetreten.

Von dem Provinzialrathsmitgliede Reedwisch wurde der Antrag eingebracht:

Der Provinzialrath beschließe zu dem Antrage des Abgeordneten Böhmcker, Eutin, zu § 11 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, folgenden Zusatz als § 11 a hinzuzufügen:

Falls der Anerbe die Stelle innerhalb 10 Jahren nach dem Antritt veräußert, so hat er das bei der Veräußerung über den Annahmewerth Erzielte mit den Miterben zu gleichen Theilen zu theilen.

Es wurde nochmals die Frage über die Höhe des dem Grunderben zu gewährenden Voraus erörtert und namentlich betont, daß dem Grunderben die wirthschaftliche Lage nicht zu sehr erschwert werden dürfe. Es komme aber mitunter vor, daß ein Grunderbe kurz nach dem Anfall der Grunderbstelle den Besitz mit erheblichem Nutzen veräußere. In diesen Fällen sei es nicht gerechtfertigt, daß ihm die Vergünstigung im vollen Umfange verbleibe, sondern am Platze, daß er das über die Annahmesumme hinaus Erzielte mit seinen Miterben zu theilen habe.

Der Antrag von Böhmcker, Eutin, zu § 11 wurde sodann mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen; der Antrag von Tesenfitz ist damit abgelehnt.

Der § 11 des Entwurfs wurde sodann einstimmig abgelehnt.

Der Antrag von Reedwisch wurde mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu § 12 stellte Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Eutin, den Antrag:

Zu § 12 ist als Absatz 5 hinzuzufügen: Das Inventar besteht:

a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind,

b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

Ferner brachte das Provinzialrathsmitglied Tesenfitz den Antrag ein:

Zu § 12 Absatz 3 Zeile 1 ist zu streichen hinter Gebäude das Wort: „und", daselbst ein Komma zu setzen und hinter „Anlagen" zu setzen: „und Inventar". Dem Absatz 3 ist nachzufügen: Ueberflüssige Inventarienstücke sind nach dem Verkaufswerthe zu übernehmen oder jene fallen in die Theilungsmasse.

Die Antragsteller führten zur Begründung ihrer Anträge folgendes aus:

In Folge der Annahme des Antrages Böhmcker, Eutin, zu § 11 müsse der § 14 aufgehoben werden und erscheine es daher erforderlich, daß dem § 12 eine Bestimmung nachgefügt werde, welche den Begriff Inventar festlege.

Bei Abschätzung von Landstellen sei es im Fürstenthum Gebrauch, daß eine besondere Abschätzung des Inventars nicht stattfinde, soweit dasselbe zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sei, es werde vielmehr die Taxation der Stellen unter Berücksichtigung des vorhandenen Inventars vorgenommen. Es sei daher nothwendig, daß bei Grunderbstellen ein gleiches Verfahren beobachtet werde. Es komme allerdings häufiger vor, daß ein größeres Inventar vorhanden sei, als die Bewirthschaftung der Stelle bedinge. Alsdann seien die überflüssigen Inventarienstücke zu taxiren und entweder zu veräußern oder auf Wunsch des Grunderben diesem gegen den Verkaufswerth zu überlassen.

Die Beschlußfassung über den § 12 und die mit diesem Paragraphen in Zusammenhang stehenden §§ 14 und 20 wurde vertagt.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1898 November 22, Nachmittags 3½ Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
„ Regierungsrath Lubinus,
„ Amtsassessor Willms,
„ Amtsassessor Tenge,

sowie die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Mentz und Westphal.

Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Mücke erschien im Laufe der Verhandlung.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde die beschließende Berathung der §§ 12, 14 und 20 des Gesetzentwurfs, betreffend das Grunderbrecht, fortgesetzt.

In Folge geltend gemachter Bedenken, daß die Frage, ob das Inventar in dem vorhandenen Umfange zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sei oder nicht, leicht zu Streitigkeiten führen könne, wurde von verschiedenen Seiten versichert, daß in landwirthschaftlichen Kreisen hierüber Meinungsverschiedenheiten nicht herrschten.

Der Antrag von Tesenfitz zu § 12 wurde einstimmig angenommen.

Sodann wurde der Antrag von Böhmcker, Eutin zu § 12 einstimmig angenommen.

Der § 12 mit den vorstehend beschlossenen Abänderungen wurde einstimmig angenommen.

Der von Böhmcker, Eutin, zu § 14 des Gesetzentwurfs gestellte Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der zu § 20 von Böhmcker, Eutin, gestellte Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der § 20 mit der beschlossenen Abänderung wurde sodann einstimmig angenommen.

Alsdann wurde die Vorlage Nr. 4 in der nach den beschlossenen Abänderungen sich ergebenden Fassung gutachtlich einstimmig angenommen.

Anlage 13.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den

Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck

A. nebst Begründung zugehen.

Der Entwurf ist dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt. Die B. Verhandlungen des Provinzialraths sind angelegt. Die beiden vom Provinzialrathe beschlossenen Aenderungsanträge hält die Staatsregierung nicht empfehlenswerth, und zwar

1. den zu Artikel 24 beschlossenen Zusatz aus dem Grunde, weil eine solche Vorschrift, auf welche weder im Herzogthum Oldenburg noch im Fürstenthum Birkenfeld bei dem gleichen Gesetze ein Antrag gestellt ist, selbstverständlich erscheint und practisch nicht von Erheblichkeit sein würde.

2. Die zu Artikel 24 § 3 beantragte Aenderung, daß die Zahl der vom Provinzialrath zu wählenden Sachverständigen von 18 auf 24 erhöht werde, erscheint ebenfalls nicht zweckmäßig, da die Zahl von 18 Sachverständigen für das Fürstenthum völlig ausreichen wird, wie auch nach dem Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg für jeden Amtsbezirk nur drei Sachverständige zu wählen sind. Wenn nach dem jetzt geltenden Eisenbahn-Enteignungsgesetz vom 21. Juli 1868 neben den 18 zu wählenden Sachverständigen noch die Amtstaxatoren zur Verfügung stehen, so kann dies nicht entscheidend sein, weil nach diesem Gesetz die Auswahl der Sachverständigen auch bei dem gerichtlichen Verfahren auf die Amtstaxatoren und die gewählten 18 Personen beschränkt ist, während nach dem Gesetzentwurf im gerichtlichen Verfahren keine Beschränkung stattfindet.

Die Staatsregierung beantragt demnach:

der geehrte Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 16. Januar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 13.

Entwurf

eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck.

I. Zulässigkeit der Enteignung.

Artikel 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten für eine Anlage, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen gerechte Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 2.

Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt, vorbehältlich der Bestimmungen in den Artikeln 3 und 4, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Grund einer Verordnung, welche die Anlage, zu der das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, und den Entschädigungsverpflichteten bezeichnet.

Artikel 3.

Einer Verordnung bedarf es nicht, wenn die Enteignung erforderlich ist:

1. zur Anlegung, Verlegung und Verbreiterung, sowie zum Betriebe einer staatlichen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn und zu den in Folge derselben herzustellenden Wegen und Ab- und Bewässerungsanlagen;
2. zur Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege mit Einschluß der Gewinnung der Baumaterialien für die Wege und zur Wasserableitung von den Staats- und Gemeindefahrwegen nach der Wegeordnung vom 20. April 1891;
3. zur Anlegung neuer oder zur Instandsetzung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wasserzüge oder zu gemeinsamen öffentlichen Ent- und Bewässerungsanlagen nach der Wasserordnung vom 9. April 1879;
4. zu Anlagen von Gemeinden zum Zweck der Errichtung von Schlachthäusern auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, bezw. des Gesetzes vom 12. Jan. 1888, betreffend Abänderung des vorgedachten Gesetzes;
5. zu Schulzwecken (Gesetz vom 18. Januar 1876).

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die im § 41 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen, gedachten Enteignungsfälle.

Artikel 5.

Enteignungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Regierung.

Artikel 6.

Handlungen, welche zur Vorbereitung einer die Enteignung rechtfertigenden Anlage erforderlich sind, muß jeder Grundbesitzer, nachdem die Enteignungsbehörde dazu die Erlaubniß ertheilt und dieses öffentlich bekannt gemacht hat, auf seinem Grund und Boden geschehen lassen; es ist ihm aber der dadurch etwa erwachsende Schaden zu ersetzen.

Artikel 7.

Vorübergehende Beschränkungen, namentlich die Benutzung von Grundstücken zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung oder Anfuhr von Baustoffen, zur Gewinnung von Erde, Sand, Kies oder dergleichen, sowie zur einstweiligen Herstellung von Ab- und Bewässerungsanlagen, werden von der Enteignungsbehörde angeordnet.

Dauert die Beschränkung über drei Jahre fort oder wird die Beschaffenheit der Grundstücke durch die Benutzung bleibend und wesentlich verändert, so muß das Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers gegen Entschädigung zum Eigenthum übernommen werden.

Eine vorübergehende Benutzung von Gebäuden oder von Grundstücken zur Gewinnung von Ziegelerde oder Feldsteinen kann nicht erzwungen werden.

Artikel 8.

Gesetzliche und Privat-Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte und Lehns- und Fideikommißeigenschaft eines Grundstücks stehen der Entziehung und Beschränkung des Eigenthums nicht entgegen.

Artikel 9.

§ 1. Wenn der Entschädigungsberechtigte schriftlich durch die Enteignungsbehörde von der Absicht, eine Abtretung von ihm zu verlangen, in Kenntniß gesetzt ist, so darf er bei Vermeidung des im § 2 bestimmten Nachtheils mit den in Anspruch genommenen Gegenständen ohne Zustimmung des zur Entschädigung Verpflichteten keine Veränderung vornehmen, welche die Entschädigung erhöhen oder dem Entschädigungsverpflichteten zum Nachtheil gereichen könnte; namentlich darf er keinen neuen Bau unternehmen oder einen angefangenen fortsetzen.

§ 2. Eine nach erfolgter Benachrichtigung vorgenommene Veränderung (§ 1) soll die Entschädigung nur soweit erhöhen, als sie dem Entschädigungsverpflichteten zum Vortheil gereicht, dieselbe dagegen um so viel verringern, als sie demselben schadet.

§ 3. Nach Ablauf eines Jahres nach der Benachrichtigung hört die Beschränkung des § 1 auf, wenn nicht schon früher dem Betheiligten angezeigt ist, daß die Abtretung nicht verlangt werde. Eine abermalige Beschränkung ist unzulässig.

§ 4. Für den durch die Beschränkung des Verfügungsrechts (§ 1) entstandenen positiven Schaden und nach der bisherigen Benutzungsweise entgangenen Gewinn ist Entschädigung zu leisten, die Abtretung mag demnächst erfolgen oder nicht.

§ 5. Ueber die Verpflichtung zur Entschädigung und den Betrag derselben entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 10.

Was in diesem Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt ist, findet auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum entsprechende Anwendung.

II. Von der Entschädigung.

Artikel 11.

§ 1. Bei der Abtretung zum Eigenthum besteht die Entschädigung in der Vergütung des gemeinen Werths des zu enteignenden Gegenstandes zur Zeit der Enteignung, unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwerthes, welchen der Gegenstand wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten hat.

§ 2. Bei der Bestimmung des im § 1 gedachten Mehrwerths sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. der Werth, welchen der Gegenstand wegen seiner bisherigen Benutzung hat,
b. die Beschädigung oder der Verlust der Früchte,
c. die Werthverminderung, welche nicht enteignete, dem Entschädigungsberechtigten gehörende Gegenstände zur Zeit der Enteignung durch dieselbe erleiden,
d. der Mehrwerth, welchen der Gegenstand der Enteignung in seiner Verbindung mit anderen Gegenständen für den Entschädigungsberechtigten hat, soweit dieser Mehrwerth nicht bereits unter c. mit in Anschlag gebracht ist.

§ 3. Schäden, welche zwar durch die Anlage und deren Betrieb, nicht aber durch die in Folge der Anlage erforderlichen Enteignungen veranlaßt werden, kommen bei der für eine Enteignung zu leistenden Entschädigung nicht in Betracht. Ueber den Ersatz solcher Schäden entscheiden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die ordentlichen Gerichte.

§ 4. Bei der Abtretung zur vorübergehenden Benutzung (Artikel 7) sind für die Entschädigung die ortsüblichen Pachtpreise maßgebend und zugleich die Verluste, welche wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten entstehen, zu berücksichtigen. Außerdem ist, wenn der Gegenstand der Benutzung nicht in gehörigem Zustande oder zu einer ungeeigneten Zeit wieder abgeliefert wird, dieserhalb Entschädigung zu leisten.

§ 5. Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Zwecke bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen und muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der

Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Oertlichkeit hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder Grundstück dem Werthe nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem anderen Platze zu verschaffen im Stande ist.

§ 6. Die bloße Neigung des Eigenthümers (der Affectionswerth), sowie die Wertherhöhung des abzutretenden Gegenstandes, welche in Folge einer künftigen Veränderung desselben eintreten könnte oder welche eine Folge der Anlage ist, für welche die Abtretung verlangt wird, darf nicht berücksichtigt werden. Andererseits kommt bei einer theilweisen Abtretung die Wertherhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil auch nicht in Anrechnung.

Artikel 12.

Ist die Abtretung zum Eigenthum nur eines Theils des Gegenstandes erforderlich, so kann der Entschädigungsberechtigte die Uebernahme des Ganzen und Entschädigung für das Ganze verlangen:

a. wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;
b. wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben liegender Garten, Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder theilweise abgetreten werden soll und das Gebäude in Folge dieser Abtretung nicht mehr auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise benutzt werden kann;
c. wenn die Abtretung eines von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Gebäuden oder eines dazu gehörigen Platzes erforderlich ist und durch die Trennung der bisherige Betrieb unmöglich werden würde;
d. wenn ein unter a. und b. nicht erwähntes Grundstück theilweise abgetreten werden soll und der übrig bleibende Theil auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise nicht mehr benutzt werden kann;
e. wenn durch die Einräumung einer Dienstbarkeit oder durch die Abtretung einer Berechtigung das Grundstück, welchem die Dienstbarkeit auferlegt werden soll, beziehungsweise zu dessen Vortheil die Berechtigung besteht, für seine Bestimmung unbrauchbar würde.

In den unter b., c. und d. gedachten Fällen kann jedoch auf die Uebernahme des Ganzen nicht bestanden werden, wenn der Entschädigungsverpflichtete eine Erweiterung des Grundstücks anbietet, welche zu einer dem früheren Zwecke entsprechenden Benutzung genügt.

Artikel 13.

§ 1. Ist der Gegenstand der Abtretung vermiethet, so treten hinsichtlich der Ansprüche des Miethers folgende Bestimmungen ein:

a. wird der ganze vermiethete Gegenstand abgetreten, so wird dadurch der Miethvertrag aufgehoben; wird ein Theil desselben abgetreten und dadurch die beabsichtigte Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert, so ist der Miether befugt, den Vertrag aufzuheben. In beiden Fällen muß der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den durch die Aufhebung des Miethvertrages ihm erwachsenden Schaden ersetzen,
b. wird der Miethvertrag in Gemäßheit der Bestimmungen unter a. nicht aufgehoben, so muß der Vermiether dem Miether jährlich 4 Procent des Entschädigungskapitals, welches er für den vermietheten und enteigneten Gegenstand erhält, oder bei einer Abtretung zur vorübergehenden Benutzung die hierfür empfangene Entschädigung, soweit dieselbe für die dem Miether zustehende Benutzung bezahlt wird, für die Zeit, während welcher der Gegenstand dem Miether entzogen wird, entrichten. Außerdem hat der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den Schaden zu ersetzen, welchen dieser durch die Entziehung des abgetretenen Gegenstandes der Miethe erleidet, soweit dieser Schaden durch das nicht gedeckt wird, was der Miether von dem Vermiether erhält.

§ 2. Der dem Miether zu ersetzende Schaden begreift:

a. den Werth der Nutzung, welchen der gemiethete Gegenstand für den Miether hat, nach Abzug des von ihm zu entrichtenden Miethgeldes,
b. die Kosten der etwaigen Anlagen, welche der Miether zum Zwecke der Benutzung gemacht hat, soweit diese Anlagen ihm nicht schon zu Gute gekommen sind.

§ 3. Ueber die Ansprüche des Miethers an den Vermiether und den Entschädigungsverpflichteten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 14.

Für dauernde Beschränkungen (Art. 2) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Artikel 15.

§ 1. Wenn auf dem Gegenstande der Abtretung eine Dienstbarkeit (Servitut) haftet, welche nach der Abtretung nicht ausgeübt werden kann, so muß der Entschädigungsverpflichtete auf Verlangen des Dienstbarkeitsberechtigten diesem eine andere der früheren entsprechende Dienstbarkeit bestellen, wenn dieses aber nicht thunlich ist oder von dem Berechtigten nicht verlangt wird, diesem den Schaden, welchen er durch den Verlust der Dienstbarkeit erleidet, ersetzen.

§ 2. Entsteht zwischen dem Dienstbarkeitsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten Streit darüber, ob die Dienstbarkeit nach der Abtretung noch in bisheriger Weise ausgeübt werden kann, oder ob die neubestellte Dienstbarkeit der früheren entspricht, so kommen auf diesen Streit die Bestimmungen der Artikel 21 bis 29 einschließlich zur Anwendung. Ueber den Betrag des eintretenden Falls zu leistenden Schadenersatzes entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 16.

Ist in Folge der Enteignung die Versetzung oder neue Anlegung von Befriedigungen, Wegen, Abfahrtsdämmen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten und ähnlichen Anlagen erforderlich, oder läßt sich im Falle des Artikels 11

§ 2 c die Werthverminderung der nicht enteigneten Gegenstände durch Aenderungen auf denselben ganz oder theilweise beseitigen, so ist der Entschädigungsverpflichtete befugt, statt der Vergütung der Kosten die Arbeit selbst auszuführen.

III. Enteignungsverfahren.

1. Feststellung des Planes.

Artikel 17.

§ 1. Nach örtlicher Absteckung der für die Anlage erforderlichen Flächen auf den einzelnen Grundstücken ist ein Plan, welchem geeigneten Falls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe gemeindeweise von dem Entschädigungsverpflichteten aufzustellen und der Enteignungsbehörde vorzulegen. Dabei sind zugleich anzugeben:

a. die einzelnen von der Anlage betroffenen Parzellen nach der Katasterbezeichnung und unter Anführung der zeitweiligen Benutzungsart und des zu enteignenden Bedarfs,
b. deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort,
c. die nach Artikel 16 herzustellenden Anlagen und
d. wo nur eine Belastung von Grundstücken in Frage steht, die Art und der Umfang dieser Belastung.

§ 2. Die Enteignungsbehörde hat den Plan nebst Anlagen während zwei Wochen in der Gemeinde, in deren Bezirk die betreffenden Gegenstände belegen sind, offen zu legen und in einer durch Anschlag in den Gitterkästen der betreffenden Gemeinden, sowie durch den Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck und geeignetenfalls auch durch sonstige Blätter zu veröffentlichenden Bekanntmachung alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die verlangten Abtretungen und beabsichtigten Anlagen zu haben glauben oder bei beabsichtigter theilweiser Enteignung nach Artikel 12 die Uebernahme des Ganzen verlangen wollen, aufzufordern, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf jener Frist bei Strafe des Ausschlusses bei der Enteignungsbehörde ihre Einwendungen zu erheben bezw. das Verlangen auf Uebernahme des Ganzen zu stellen.

Artikel 18.

Nach Ablauf der im Artikel 17 § 2 bezeichneten Frist werden die gegen den Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die in Folge der Enteignung erforderlichen neuen Anlagen (Art. 16) in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor der Enteignungsbehörde, bezw. vor dem von dieser zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden der Entschädigungsverpflichtete, Diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, und die Eigenthümer der durch solche Einwendungen betroffenen Grundstücke vorgeladen und mit ihren Erklärungen gehört.

Der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige zuzuziehen. Dabei ist eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, namentlich auch über den Zeitpunkt, zu welchem die Inbesitznahme gestattet wird.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

Artikel 19.

Die Enteignungsbehörde entscheidet auf Grund der Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche.

Gleichzeitig stellt sie den Plan der Anlage, den Gegenstand der Enteignung und die von dem Entschädigungsverpflichteten herzustellenden Anlagen und Aenderungen (Artikel 16) fest.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen wird den Betheiligten zugestellt.

Artikel 20.

§ 1. Zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung ist der Eigenthümer des Gegenstandes, wenn aber das Eigenthum bestritten ist, der Besitzer legitimirt. Der Gegner des Besitzers kann die Sicherung der Entschädigungsgelder verlangen, worüber in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Gerichte entscheiden.

§ 2. Ist der Gegenstand der Abtretung zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise vererblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechts zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung legitimirt.

§ 3. Vormünder und Kuratoren bedürfen zur Abschließung einer Vereinbarung, zur Annahme oder Ablehnung der gebotenen oder im Verwaltungswege festgestellten Entschädigung oder zum Antrage auf eine gerichtliche Feststellung derselben nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung.

2. Feststellung der Entschädigung.

Artikel 21.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist schriftlich von dem Entschädigungsverpflichteten bei der Enteignungsbehörde einzureichen und kann hinsichtlich sämmtlicher in demselben Gemeindebezirk belegenen Grundstücke in einer Eingabe erfolgen. Diese muß unter getrennten Nummern

a. die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und Katasterbezeichnung,
b. die Namen der Eigenthümer

enthalten.

Dem Antrage sind zum Nachweise der Rechte auf den Grundstücken beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuche beizufügen. Die Auszüge sind dem Entschädigungsverpflichteten auf Grund der Feststellung (Artikel 19) oder einer Bescheinigung der Enteignungsbehörde mitzutheilen, auch ist demselben Einsicht des Grundbuchs zu gestatten.

Artikel 22.

§ 1. Die Enteignungsbehörde ersucht unter Uebersendung der Grundbuchauszüge das Grundbuchamt, in Betreff der zu enteignenden Grundstücke in das Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist. Wenn die Größe eines zu enteignenden Trennstücks noch nicht genau feststeht, so ist das in Betracht kommende Höchstmaß anzugeben.

Das Grundbuchamt ergänzt die Grundbuchauszüge bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung des Vermerks und sendet sie alsdann an die Enteignungsbehörde zurück.

§ 2. Die Eintragung des Vermerks gilt zu Gunsten des Entschädigungsverpflichteten als eine Beschlagnahme des zu enteignenden Grundstücks.

Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens. Es kann jedoch der neue Eigenthümer mit Einwilligung des bisherigen an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Auch werden die später eingetragenen dinglichen Rechte am Grundstücke berücksichtigt, wenn die Berechtigten sich vor dem Erlasse der gemäß Artikel 28 Absatz 2 zu treffenden Verfügung zur Theilnahme am Verfahren melden. In diesen Fällen hat die Enteignungsbehörde, soweit erforderlich, die Grundbuchauszüge ergänzen zu lassen.

§ 3. Die Löschung des Vermerks im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen der Enteignungsbehörde.

Artikel 23.

§ 1. Die Enteignungsbehörde theilt den Antrag (Artikel 21) dem Eigenthümer mit und setzt einen Termin an, in welchem von ihm die Entschädigungsforderungen und von dem Entschädigungsverpflichteten die Gebote bestimmt anzugeben und zu begründen sind.

§ 2. Die Enteignungsbehörde bezw. der von der Regierung ernannte Kommissar hat auf Grund des vorliegenden Grundbuchauszuges darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird. Außer dem Eigenthümer und Entschädigungsverpflichteten sind auch Nebenberechtigte (insbesondere Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte und Miether), welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu dem Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine in dem Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck und geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

§ 3. Die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar hat in dem Termine die Entschädigungsforderungen und Gebote, sowie die Verhandlungen zum Protokoll zu nehmen und danach eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Ein über letztere von ihm aufgenommenes Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen Urkunde.

Es kann auch zum Zwecke der Vollziehung der Enteignung über die Entschädigung unter Vorbehalt ihrer gerichtlichen Feststellung eine vorläufige Vereinbarung erfolgen.

Artikel 24.

§ 1. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Abschätzung der Entschädigungsansprüche, und zwar, wenn die Parteien sich nicht vor der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar über einen Sachverständigen einigen, durch drei Sachverständige, von denen jede Partei einen und die Enteignungsbehörde den dritten ernennt. Bezüglich der Ablehnung der Ernennung finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Ablehnung von Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Weigert eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen, so hat die Enteignungsbehörde die Ernennung zu übernehmen.

Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt, so soll die ihnen nach dem ersten Absatze zustehende Ernennung in der Weise erfolgen, daß für sämmtliche in demselben Gemeindebezirke belegenen gleichartigen Gegenstände derselbe Sachverständige gemeinschaftlich ernannt wird. Zu diesem Zwecke hat die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar sämmtliche Entschädigungsberechtigte unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienenen an den Beschluß der Erschienenen gebunden seien. Bei dem Beschluß entscheidet die nach der Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 2. Zu Sachverständigen sollen nur solche Personen ernannt werden, welche von dem Provinzialrathe zu diesem Amte gewählt sind.

Soweit ausnahmsweise im einzelnen Falle eine besondere Sachkunde erforderlich ist, welche bei den gewählten Sachverständigen nicht vorausgesetzt werden kann, sind andere Personen zu Sachverständigen zu ernennen.

§ 3. Zu Sachverständigen in Enteignungsfällen wählt der Provinzialrath aus den Eingesessenen des Fürstenthums 18 geeignete Personen auf die Dauer von 6 Jahren und zum Ersatz der während dieser Zeit ausgeschiedenen Sachverständigen sechs Ersatzmänner, welche nach der Reihenfolge der Wahl für ausfallende Sachverständige einzutreten haben. Die Gewählten können die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen. Ueber die Zulässigkeit entscheidet die Regierung.

§ 4. Die Sachverständigen haben Anspruch auf diejenigen Gebühren, welche den Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zustehen.

Artikel 25.

§ 1. Die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar hat die Betheiligten mit ihren Einwendungen gegen die ernannten Sachverständigen und über die den letzteren zu ertheilende Instruction zu hören.

Die Namen der Sachverständigen und die Instruction müssen den Betheiligten wenigstens eine Woche vor der abzugebenden Erklärung entweder persönlich mitgetheilt oder in der Gemeinde zur Einsicht offen gelegt werden.

§ 2. Ueber die Einwendungen gegen die Sachverständigen und gegen die denselben zu ertheilende Instruction entscheidet die Enteignungsbehörde.

Artikel 26.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten entweder vor der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzureichen und dasselbe

zu begründen und zu beeidigen. Sind die Sachverständigen für die nach diesem Gesetze zu erstattenden Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf diesen Eid.

Artikel 27.

Das Gutachten der Sachverständigen wird den Betheiligten zur Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei Strafe des Ausschlusses mitgetheilt.

Nach dem Ablauf der Frist setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, fest und bestimmt zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme auszusprechen sei. Auf Verlangen sind die Entscheidungsgründe für die Festsetzung der Entschädigung mitzutheilen.

Artikel 28.

Nach der Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege (Artikel 27) ist allen aus dem Grundbuchauszuge ersichtlichen an dem enteigneten Grundstücke dinglich Berechtigten, soweit auf die Rechte nicht die Vorschrift des Artikels 36 Anwendung findet, von der Enteignungsbehörde Mittheilung von der bevorstehenden Enteignung zu machen unter genauer Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks und dessen Größe, sowie der festgestellten Entschädigung und mit der Aufforderung, falls sie Ansprüche an die Entschädigung erheben wollen, solche innerhalb 4 Wochen schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden, widrigenfalls sie als verzichtend auf die Verwendung der Entschädigungsgelder zu ihrer Befriedigung und als einverstanden mit der Auszahlung an den Eigenthümer angesehen werden sollen. Ob es für die nachträglich gemäß Artikel 22 § 2 Absatz 2 angemeldeten Berechtigten einer Mittheilung und Aufforderung bedarf oder deren Ansprüche an die Entschädigung als angemeldet anzusehen sind, unterliegt dem Ermessen der Enteignungsbehörde.

Nach Ablauf der Frist theilt die Enteignungsbehörde die Anmeldungen dem Entschädigungsverpflichteten mit und verfügt zugleich, welche Entschädigungsgelder nebst den nach Artikel 32 etwa zu zahlenden Zinsen zu hinterlegen, und welche an den Eigenthümer auszuzahlen sind.

Artikel 29.

§ 1. Der Entschädigungsberechtigte sowohl als der Verpflichtete können, wenn sie mit der durch die Enteignungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht zufrieden sind, eine gerichtliche Entscheidung über dieselbe verlangen.

§ 2. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies bei Vermeidung des Verlustes derselben innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde bei dieser anzeigen und innerhalb einer Nothfrist von ferneren sechs Wochen die Klage bei dem zuständigen Gerichte erheben. Dem Gerichte sind auf Verlangen die Verhandlungen der Enteignungsbehörde über die Feststellung der Entschädigung mitzutheilen.

3. Vollziehung der Enteignung.

Artikel 30.

§ 1. Soweit nicht von dem Entschädigungsberechtigten eine frühere Inbesitznahme gestattet ist (Artikel 18 Abs. 2), darf der Entschädigungsverpflichtete erst dann über den abzutretenden Gegenstand verfügen, wenn die Enteignung ausgesprochen ist.

§ 2. Die Enteignung eines Grundstücks wird auf Antrag des Entschädigungsverpflichteten von der Enteignungsbehörde schon dann ausgesprochen, wenn die Entschädigungssumme im Verwaltungswege endgültig festgestellt und deren Zahlung oder Hinterlegung nachgewiesen ist.

Die Enteignungserklärung erfolgt auch in den Fällen, in welchen die Enteignung auf gütlicher Vereinbarung (Artikel 18) beruht.

Die Enteignungserklärung ist dem Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten zuzustellen.

§ 3. Die Enteignung kann auf Antrag des Entschädigungsverpflichteten vor der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme ausgesprochen werden:

a. wenn der mit der vorgängigen Feststellung der Entschädigung verknüpfte Verzug einen für das gemeine Beste erheblichen und unwiederbringlichen Nachtheil zur Folge haben würde, worüber die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, oder
b. wenn bei einer nur vorübergehenden Benutzung der Entschädigungsbetrag vorgängig nicht oder doch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

§ 4. In den Fällen des § 3 ist dafür zu sorgen, daß nicht die Ermittelung der Entschädigung durch die Art und Weise der Verwendung oder Benutzung des Gegenstandes erschwert oder unmöglich gemacht werde.

Artikel 31.

Alsbald nach Zustellung der Enteignungserklärung theilt die Enteignungsbehörde die geschehene Enteignung unter Angabe des Zeitpunktes der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte mit und ersucht es unter Benennung der enteigneten Grundstücke nach der Mutterrolle, nöthigenfalls unter Beifügung einer Vermessungsbescheinigung, um Berichtigung des Grundbuchs.

Artikel 32.

Die festgesetzte Entschädigungssumme muß, soweit sie nicht vorher gezahlt oder hinterlegt ist, von der Zustellung der Enteignungserklärung an den Entschädigungsberechtigten oder, wenn zu einem früheren Zeitpunkte durch Vereinbarung vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar die Inbesitznahme gestattet ist (Artikel 18 Absatz 2), von diesem Zeitpunkt von dem Entschädigungsverpflichteten mit jährlich vier Prozent verzinst werden.

IV. Wirkungen der Enteignung.

Artikel 33.

Das Eigenthum des enteigneten Grundstücks geht auf den Entschädigungsverpflichteten mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den Entschädigungsberechtigten über.

Artikel 34.

§ 1. Dritte Personen, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Entschädigungsberechtigten oder ein ding-

liches Recht an dem Gegenstande der Abtretung zusteht, können der letzteren nicht widersprechen.

§ 2. Bei der Abtretung zum Eigenthum gehen die Rechte, welche dinglich Berechtigten, insbesondere Lehnfolgern, Fideikommißnachfolgern, Erbverpächtern, Hypotheken- und Grundschuldgläubigern und Nießbräuchern an dem Gegenstande der Abtretung zustehen, sowie alle Reallasten kraft Gesetzes auf die Entschädigung über.

§ 3. Der Entschädigungsverpflichtete wird durch die Zahlung des Entschädigungskapitals von den Ansprüchen, welche Dritten zustanden und auf die Entschädigung übergegangen sind, nur dann befreit, wenn die Auszahlung oder Hinterlegung nach der von der Enteignungsbehörde getroffenen Bestimmung (Art. 28) geschehen ist.

Artikel 35.

Die Bestimmungen des Artikels 34, § 2 finden auch dann Anwendung, wenn über die Enteignung oder über die Entschädigungssumme vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar eine Vereinbarung geschlossen ist.

Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie sonstige dinglich Berechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren gerichtliche Feststellung gegen den Entschädigungsverpflichteten fordern, wobei die Vorschriften des Artikels 29, abgesehen von den dort bestimmten Fristen, entsprechende Anwendung finden.

Artikel 36.

Ist nur ein Theil eines Grundstücks enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den 20fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Dauernde dingliche Lasten werden hierbei den Hypotheken gleichgeachtet und mit dem 25fachen Betrage der jährlichen Leistungen zu Kapital veranschlagt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

Artikel 37.

Der Entschädigungsverpflichtete ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen, wenn auf Grund des Artikels 28 Ansprüche auf dieselbe von dinglich Berechtigten angemeldet oder als angemeldet anzusehen sind.

Die Hinterlegung hat bei demjenigen Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück liegt.

Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.

V. Vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Artikel 38.

Handelt es sich nur um eine geringe Zahl von Grundstücken, so kann von der Regierung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren angeordnet werden, für welches die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Aenderungen zur Anwendung kommen:

1. Der Vorlegung und der Offenlegung des Plans (Artikel 17 § 1, 2) bedarf es nicht; es genügt die nach Artikel 17 § 2 zu erlassende Aufforderung unter Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke und ihrer Eigenthümer.
2. Mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Antrag auf Feststellung der Entschädigung verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen (Artikel 18) und über die Entschädigung (Artikel 23) kann derselbe Termin anberaumt werden.

VI. Kosten.

Artikel 39.

§ 1. Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen dem Entschädigungsverpflichteten zur Last.

§ 2. Die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, auch soweit sie die Betheiligung Dritter zum Gegenstande haben, insbesondere auch

a. die vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar über die Enteignung oder die Entschädigungssumme geschlossenen Vereinbarungen;
b. das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege,

sind frei von Gebühren, nicht aber von den Schreib- und Zustellungsgebühren und sonstigen baaren Auslagen.

§ 3. Frei von Gebühren sind ferner:

a. die Ertheilung der Auszüge aus dem Grundbuche (Artikel 21, Abs. 2) und deren Ergänzung (Artikel 22 § 1, Abs. 2 und § 2, Abs. 2);
b. die Eintragung und Löschung des Enteignungsvermerkes (Artikel 22 § 1, Abs. 1 und § 3);
c. die nach Artikel 28, Absatz 2 angeordneten Hinterlegungen;
d. die Eintragungen zur Berichtigung des Grundbuchs (Artikel 31)

sowie alle dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen, insbesondere auch nicht auf die Schreibgebühren, die Postgebühren und die Zustellungsgebühren.

VII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 40.

§ 1. Ein gesetzliches Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht findet wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des Enteignungsrechts an den Entschädigungsverpflichteten abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist.

§ 2. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht steht, wenn nur ein Theil des Grundstücks abgetreten ist, dem jedesmaligen Eigenthümer des durch die Abtretung verkleinerten Grundstücks, wenn aber ein ganzes Grundstück abgetreten

ist, dem Abtretenden beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zu.

§ 3. Das Wiederkaufsrecht kann, solange das Grundstück im Eigenthume des Entschädigungsverpflichteten ist, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederkaufsberechtigte kann aber zur Erklärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden und verliert es, wenn er nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

§ 4. Der Wiederkäufer hat, wenn er die ganze abgetretene Grundfläche erhält, die Entschädigungssumme, wenn er aber nur einen Theil der abgetretenen Grundfläche erhält, den mit der Größe dieses Theiles im Verhältniß stehenden Theil der Entschädigungssumme, in beiden Fällen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutzung an dem wiedergekauften Grunstücke entstandenen Werthsminderung zu zahlen. Verbesserungen des Grundstücks können dagegen nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur die auf demselben errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden.

§ 5. Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Theil zu verkaufen, und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und derselbe sich nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Anzeige über die Geltendmachung seines Vorkaufsrechts erklärt, und der beabsichtigte Verkauf zu Stande gekommen ist.

§ 6. Ueber die Frage, ob ein Grundstück zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist, entscheidet nach Anhörung der Betheiligten die Regierung. Im Uebrigen gehören alle Streitigkeiten über den Wiederkauf und den Vorkauf zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Artikel 41.

Aufgehoben werden alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere

1. das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck von 21. Juli 1868, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen;
2. die Bestimmungen des Artikels 108 der Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 20. April 1891 mit Ausnahme des § 4 daselbst und der Bestimmung im § 3 daselbst wegen der gemeinschaftlichen Wahl von Sachverständigen;
3. die Bestimmungen des Artikels 27 der Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 3 daselbst, sowie des § 4 daselbst in Betreff der gemeinschaftlichen Wahl von Sachverständigen;
4. das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 18. Januar 1876, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken;
5. die Bestimmung des Artikels 8, Ziffer d des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen;
6. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1893, betreffend das Verfahren bei Enteignungen.

Artikel 42.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Enteignungssachen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen, wenn die drei Sachverständigen zum Zwecke der Ermittelung der Entschädigung bereits ernannt sind.

Artikel 43.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

Begründung.

I. Allgemeine Begründung.

Das Enteignungsrecht ist im Fürstenthum nach der bestehenden Gesetzgebung in der Weise geordnet, daß Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Enteignungen zu den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen durch das Eisenbahn-Enteignungsgesetz vom 21. Juli 1868 gegeben sind und die Bestimmungen dieses Gesetzes erstreckt sind auf die Enteignungen in Wegesachen (in der Wegeordnung vom 20. April 1891), zur Anlegung neuer oder zur Instandsetzung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wasserzüge (in der Wasserordnung vom 9. April 1879), sowie zu Schulzwecken (Gesetz vom 18. Januar 1876). Das Eisenbahn-Enteignungsgesetz, welches hiernach für die meisten und für die wichtigsten aller Enteignungen maßgebend ist, bedarf aber schon deshalb dringend einer durchgreifenden Umgestaltung, weil es unvereinbar ist mit der im Fürstenthum zur Durchführung gelangten Grundbuch-Einrichtung; der zwischen beiden bestehende Widerspruch führt bei der Ausführung der Enteignungen zu großen Weiterungen und zu erheblichen Belästigungen sowohl der bei den Enteignungen Betheiligten als auch der Behörden.

Muß schon aus diesem Grunde auf den Erlaß eines neuen Gesetzes Bedacht genommen werden, so erscheint auch in anderen Richtungen eine Aenderung des bisherigen Rechtes dringend wünschenswerth. Im Wesentlichen sind es folgende Punkte, in denen der vorliegende Gesetz-Entwurf eine andere Regelung des Enteignungsrechtes bezweckt.

1. Wie bereits angedeutet, fordert das Grundbuchrecht ein anderes Verfahren bei den Enteignungen, vor allem Vorschriften über die Berichtigung des Grundbuchs nach durchgeführter Enteignung. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die in der Enteignung herbeigeführten Eigenthumsveränderungen von Amtswegen in das Grundbuch eingetragen werden. Die Vorschrift des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes (Art. 18 § 5), daß bei Abtretungen in Folge gütlicher Vereinbarung der Eigenthums-Uebergang nach den für den Kauf geltenden Grundsätzen stattfindet, läßt sich für diejenigen Vereinbarungen, welche nach Einleitung des Enteignungsverfahrens geschlossen sind, nicht aufrecht erhalten. Denn nach diesem Zeitpunkte ist die Abtretung in Wahrheit nicht mehr eine freiwillige; der Enteignete will sich

lediglich derjenigen Verpflichtung unterwerfen, welche ihm im Enteignungsverfahren auferlegt werden kann (vergl. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Theil I S. 270). Indem diese Abtretungen als Zwangsabtretungen behandelt werden, erhält das Verfahren eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung für die Betheiligten; die Berichtigung des Grundbuchs geschieht dann auch hier von Amtswegen; die Auflassung fällt weg und damit für die auf den abgetretenen Grundstücken ruhenden Hypotheken und dinglichen Lasten die Entlassung aus der Haft.

Für alle Fälle der Enteignung bedarf es dann weiter noch der Regelung der Verhältnisse der Hypotheken-Gläubiger und der sonstigen an dem Grundstücke dinglich Berechtigten. Ihre Rechte, soweit sie in das Grundbuch eingetragen sind, müssen gesichert und die Geltendmachung nach erfolgter Eintragung erleichtert werden.

2. Der Entwurf bezweckt eine gesetzliche Regelung **aller** Enteignungen von Grundeigenthum und will daher in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung in dem größten Theile Deutschlands (Preußen, Württemberg, Baden) den bisherigen Zustand dahin abändern, daß nicht mehr für jeden einzelnen Fall eines neuen Unternehmens oder für jeden gesetzlich noch nicht zugelassenen Zweck das Einschreiten der Gesetzgebung nothwendig ist, um die Enteignung statthaft zu machen, sondern daß die Zulässigkeit der Enteignung im Verordnungswege bestimmt wird. Dabei sollen alle gesetzlichen Bestimmungen in dem Gesetze Aufnahme finden, durch welche bereits bisher das Enteignungsrecht begründet worden ist, sodaß für alle diese Zwecke oder bestimmten Anlagen es einer Verordnung nicht mehr bedarf, und in diesem weiten Umfang der bisherige Zustand der Gesetzgebung, vorbehältlich der anderen Regelung des Enteignungsverfahrens, aufrecht erhalten bleibt. Auf diese Weise wird für die Zukunft die Einleitung der Enteignungen erleichtert und eine rasche Förderung der Anlagen ermöglicht, und das erscheint um so nothwendiger, je häufiger und verschiedenartiger in neuerer Zeit die Unternehmungen im Interesse des Gemeinwohls sind, welche zu ihrer Durchführung des Enteignungsrechtes nicht entbehren können.

Indem in den vorstehend genannten Richtungen eine Umarbeitung des Enteignungsgesetzes vorgenommen ist, konnte in dem Gesetzentwurfe das materielle Recht der Enteignung im Wesentlichen aus dem Eisenbahn-Enteignungs-Gesetz beibehalten werden, da sich dieses durchweg bewährt hat. Die Aenderungen betreffen hauptsächlich das Verfahren, und dabei ist in mehreren Punkten das Preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zum Vorbild genommen.

Demgemäß sind folgende Bestimmungen aus dem Eisenbahn-Enteignungsgesetz in den Entwurf ohne sachliche Aenderung aufgenommen:

Gesetz-Entw. Art.	7:	Eisenb.-Enteign.-Ges. Art.	3 § 2.
„ „	8:	„ „	5.
Gesetz-Entw. Art.	9:	Eisenb.-Enteign.-Ges. Art.	8.
„ „	11:	„ „	9, §§ 1. bis 6.
„ „	12:	„ „	4.
„ „	13:	„ „	19.
„ „	15:	„ „	22.
„ „	16:	„ „	9 § 7.
„ „	17:	„ „	7.
„ „	20:	„ „	23.
„ „	32:	„ „	24.
„ „	34:	„ „	20 §§ 1. 2, 4.
„ „	40:	„ „	6 und 10.

Der Art. 21 des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes, welcher Bestimmungen wegen der Staats- und Kommunallasten und -Abgaben enthält, hat in dem Entwurfe nicht Aufnahme gefunden, indem davon ausgegangen ist, daß der gesammte Inhalt des Artikels auch ohne ausdrückliche Hervorhebung nach den bestehenden sonstigen Vorschriften in derselben Weise zur Anwendung kommen wird.

II. Besondere Begründung.

Zu Artikel 1.

Im Anschluß an die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, Art. 60, § 2, nach welcher das Eigenthum nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden darf, ist hier der Grundsatz an die Spitze gestellt, welcher für alle Enteignungen von Grundeigenthum gelten muß.

Zu Artikel 2.

Bereits oben in der allgemeinen Begründung (Ziff. 2) sind die Gründe genannt, welche dafür sprechen, daß nicht jede einzelne Anlage oder jeder besondere Zweck, für welchen das Enteigungsrecht begründet werden soll, durch die Gesetzgebung bestimmt, sondern daß durch gesetzliche Ermächtigung die Bestimmung dem Verordnungswege übertragen werde. Ihre Begrenzung wird diese Ermächtigung in den durch Art. 1 ausgesprochenen verfassungsmäßigen Voraussetzungen jeder Enteignung finden.

Zu Artikel 3 und 4.

Hier sind diejenigen Fälle aufgezählt, theils Arten von Anlagen, theils einzelne Anlagen, für welche nach unserer Gesetzgebung die Enteignung bereits zugelassen ist, und welche daher von dem Erforderniß einer Verordnung befreit werden müssen.

Zu Artikel 5.

Die Enteignungsbehörde, welcher im Entwurf die Leitung des Verfahrens und insbesondere auch die Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege zugewiesen ist, ergiebt sich für die bis jetzt bestimmten Enteignungszwecke aus der bisherigen Gesetzgebung, und dieses ist im Wesentlichen beibehalten.

Zu Artikel 6.

Die hier in Betreff der vorbereitenden Handlungen

vorgesehene Vorschrift entspricht dem Art. 2 des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes; der Eingang ist nach dem Wortlaut des Preußischen Enteignungsgesetzes (§ 5, Abs. 1) geändert.

Zu Artikel 10.

Diese Vorschrift aus dem Preußischen Enteignungsgesetze § 6 erscheint zur Ergänzung der bisherigen Bestimmungen wünschenswerth.

Zu Artikel 14.

Die Vorschrift ist gleichfalls der Vollständigkeit halber aus dem Preußischen Gesetze (§ 12, Abs. 1) aufgenommen.

Zu Artikel 18 und 19.

Das Eisenbahn-Enteignungs-Gesetz (Art. 10) enthält keine näheren Vorschriften über das Verfahren, welches nach Aufstellung des Planes zu beachten ist, um die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die gegen den aufgestellten Plan erhobenen Einwendungen und die geltend gemachten Ansprüche vorzubereiten. Nach dem Beispiel des Preußischen Enteignungsgesetzes (§§ 20 und 21) sind solche Vorschriften in dem Gesetz-Entwurf vorgesehen, und es ist dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verhandlungen in diesem Abschnitte des Verfahrens sich nur auf die Feststellung des Planes und den Gegenstand der Enteignung sowie auf Anlagen sich beziehen sollen, welche nach Art. 16 des Entwurfs von dem Entschädigungsverpflichteten übernommen werden können, daß dagegen über die Entschädigung hier noch nicht verhandelt werden soll. Eine Ausnahme davon bildet nur das im Entwurf zu Art. 38 vorgesehene vereinfachte Enteignungsverfahren. Daß in dem regelmäßigen Verfahren die Verhandlungen auf solche Einwendungen beschränkt bleiben müssen, welche rechtzeitig erhoben sind, ergiebt sich daraus, daß die Frist des Artikels 17, § 2 bei Strafe des Ausschlusses festgesetzt ist.

Zu Artikel 21.

Der erste Absatz ist aus dem Eisenbahn-Enteignungs-Gesetze (Art. 11, § 2) beibehalten.

Im zweiten Absatze ist allgemein (wie im Preußischen Enteignungsgesetze § 24, Abs. 3) die Beibringung von Auszügen aus dem Grundbuch gefordert. Es kann das nicht vermieden werden, wenn, wie der Entwurf es will, die eingetragenen Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten in dem Verfahren berücksichtigt und ihre Rechte genügend gewahrt werden sollen.

Von den Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes (Art. 11, § 1) weicht der Entwurf darin ab, daß er nicht, wie das erstere, das Feststellungsverfahren nur in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung eintreten läßt, sondern für alle Fälle dasselbe vorschreibt und eine gütliche Vereinbarung nur bei der Verhandlung über die Feststellung zuläßt. Aus diesem Grunde ist die Vorschrift des Art. 11, § 1 des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes in den Entwurf nicht übergegangen. Das Nähere ergiebt sich aus der nachstehenden Begründung zu Art. 23, § 3.

Zu Artikel 23.

§ 1 entspricht dem Art. 12 § 1 des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes. Die zu § 2 aufgenommenen Vorschriften geben in weiterem Maße, als im Eisenbahn-Enteignungsgesetze geschehen, Weisungen für das einzuhaltende Verfahren, um die Wahrung aller bei der Enteignung möglicher Weise betheiligten Interessen zu sichern; sie sind im Wesentlichen dem Preußischen Enteignungsgesetze (§ 25) nachgebildet. Darnach soll bei der Verhandlung über die Höhe der Entschädigung nicht allein der Eigenthümer als Betheiligter angesehen werden, sondern auch anderen Berechtigten an dem Grundstücke, Hypotheken- und Grundschuld-Gläubigern, Dienstbarkeitsberechtigten u. s. w. („Nebenberechtigte") ist das Recht eingeräumt, sich zur Theilnahme an dem Verfahren mit der Wirkung zu melden, daß sie zu dem Termine zugezogen werden. Außerdem sollen durch öffentliche Bekanntmachung alle sonstigen Betheiligten aufgefordert werden, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen; dadurch finden auch solche Betheiligte, die sich nicht zuvor zur Theilnahme gemeldet haben, Gelegenheit, soweit ihnen Rechte an dem Grundstück zustehen, ihr Interesse geltend zu machen, nicht nur, soweit es sich um die Feststellung der Entschädigung, sondern auch soweit es sich darum handelt, ob die Entschädigung an den Eigenthümer ausgezahlt oder gerichtlich hinterlegt werden soll.

Zu § 3. Eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigung soll nach dem Entwurfe nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem durch das Gesetz geregelten Verfahren in dem zur Verhandlung über die Entschädigung angesetzten Termine geschlossen wird; nur dann kann sie die im Entwurf angenommene Bedeutung gewinnen, an die Stelle der Festsetzung zu treten unbeschadet der sonstigen Folgen der Enteignung, insbesondere also auch mit der Wirkung, daß die Berichtigung des Grundbuchs und die Behandlung der eingetragenen Rechte Dritter ebenso geschieht, wie bei durchgeführter Enteignung. Denn nur eine so geschlossene Vereinbarung giebt die Gewähr, daß nicht Rechte Dritter verletzt sind; insbesondere verbietet das Interesse der Hypothekengläubiger, eine Vereinbarung zuzulassen, bei welcher ihnen die Gelegenheit fehlt, ihre etwaige Betheiligung geltend zu machen, und durch welche unter Umständen die Verwirklichung ihrer Rechte geschädigt werden kann.

Zu Artikel 24.

Hier sind die bestehenden Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten, jedoch mit der Abänderung, daß im gerichtlichen Verfahren die Ernennung der Sachverständigen nicht auf die vom Provinzialrath gewählten Personen beschränkt ist.

Zu Artikel 25, 26, 27.

Der Inhalt dieser Bestimmungen ist aus dem Eisenbahn-Enteignungs-Gesetze (Art. 14, 15, 16) beibehalten, mit der aus Art. 30 § 2 des Entwurfs sich ergebenden Aenderung.

Zu Artikel 28.

Diese Vorschriften des Entwurfs sind bestimmt, die Rechte Dritter an dem enteigneten Grundstücke, soweit sie aus dem Grundbuche ersichtlich sind, zu sichern. Sie müssen in Folge des Grundbuchrechts von den bisherigen

Vorschriften in Art. 20 des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes wesentlich abweichen und bezwecken, das Verfahren einfacher und den Hypothekengläubigern ꝛc. günstiger zu gestalten, indem ein Convocationsverfahren vermieden wird und jeder Berechtigte direkt eine Mittheilung über Dasjenige erhält, dessen Kenntniß zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.

Bei der im zweiten Absatz vorgesehenen Verfügung der Enteignungsbehörde über Hinterlegung und Auszahlung der Entschädigungsgelder muß außer den nach dem ersten Absatze sich ergebenden Anmeldungen auch Dasjenige berücksichtigt werden, was nach Art. 23 § 2 Absatz 3 und 4 des Entwurfs in Betreff der Auszahlung oder Hinterlegung verhandelt ist. Die Verpflichtung zur Hinterlegung ist in Art. 37 des Entwurfs ausgesprochen.

Zu Artikel 29.

Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 sind aus dem Eisenbahn-Enteignungs-Gesetze, Artikel 17, beibehalten.

Im § 2 sind die Fristen für die Anzeige, daß eine gerichtliche Entscheidung verlangt werde, und für die Einbringung des Antrags bei dem Gerichte angemessen verlängert.

Zu Artikel 30.

Die Vollziehung der Enteignung bedarf gleichfalls in Folge der Grundbuchverfassung einer anderen Regelung als bisher. Der Entwurf setzt an die Stelle der das Eigenthum übertragenden Einweisung in den Besitz eine Enteignungserklärung der Enteignungsbehörde, und zwar hat eine solche auch dann zu erfolgen, wenn eine gütliche Vereinbarung über die Enteignung vorliegt. Diese Enteignungserklärung ist dem Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten zuzustellen. Damit geht das Eigenthum auf den Entschädigungsverpflichteten nach Art. 33 des Entwurfs über.

Daß die Enteignungserklärung und damit der Eigenthumsübergang in der Regel erst nach geschehener Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme geschehen soll, entspricht dem allgemeinen Grundsatze der Enteignung. Indessen ist in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte (Eisenbahn-Enteignungs-Gesetz Art. 18, § 3) eine frühere Enteignungserklärung dann zugelassen (im § 3 des Entwurfs), wenn die vorgängige Feststellung der Entschädigung einen für das gemeine Beste erheblichen und unwiederbringlichen Nachtheil zur Folge haben würde, oder wenn bei einer nur vorübergehenden Benutzung die Feststellung der Entschädigung vorher nicht geschehen kann.

Zu Artikel 31.

Der Artikel regelt die Berichtigung des Grundbuchs, welche nach dem Eigenthumsübergang von der Enteignungsbehörde von Amtswegen beim Amtsgerichte zu veranlassen ist. Dem Amtsgerichte muß deshalb Dasjenige von der Enteignungsbehörde mitgetheilt werden, was zur Eintragung des Eigenthumsrechts erforderlich ist. Eine weitere Prüfung der Voraussetzung des Eigenthumswechsels steht dabei dem Grundbuchrichter nicht zu.

Zu Artikel 33.

Vergl. die Begründung zu Art. 30.

Zu Artikel 35.

Wenn die gütlichen Vereinbarungen über Enteignung und über die Entschädigung, wie im Art. 30, § 2 geschehen, unter der Voraussetzung, daß sie im Enteignungsverfahren abgeschlossen sind, in ihren Wirkungen für die beiden Parteien den Vorschriften des Gesetzes unterstellt werden, dann müssen folgerichtig auch die Vorschriften über die Rechte Dritter an dem Grundstücke auf die Fälle gütlicher Vereinbarungen Anwendung finden.

Es muß aber, wie dies auch im Preußischen Gesetze (§ 46) geschehen, für diese Fälle der Vereinbarung den Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten, soweit sie einen Ausfall an ihren Rechten zu befürchten haben und sich bei der Festsetzung der Entschädigung im Verwaltungswege nicht beruhigen wollen, das Recht gegeben werden, auch ihrerseits eine gerichtliche Abschätzung zu verlangen.

Zu Artikel 36.

Die hier gegebenen Bestimmungen sind aus dem Preußischen Gesetze entnommen (§ 38 Absatz 1 und 3). Durch den ersten Absatz des Art. 36 soll eine Einwirkung der Hypotheken- und Grundschuld-Gläubiger bei der Enteignung eines Theils eines Grundstücks auf die Fälle beschränkt werden, in welchen für die Gläubiger eine Gefährdung vorliegen kann, und die Grenze dafür ist dahin bestimmt, daß eine Hypothek ꝛc. als genügend sicher angenommen ist, wenn sie den 20fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages nicht übersteigt.

Zu Artikel 38.

Die im Gesetz-Entwurf enthaltene Regelung, soweit es sich um die Feststellung des Planes der Enteignung und deren getrennte Verhandlung handelt, eignet sich nicht für Enteignungen nur einzelner oder weniger Grundstücke; sie würde dabei zu einer unnützen und lästigen Verzögerung führen. Deshalb ist für solche Fälle eine Vereinfachung vorgesehen, deren Anordnung der Regierung zustehen soll.

Zu Artikel 39.

In Betreff der durch die Enteignungen entstehenden Kosten behält der Entwurf

zu § 1 die bisherige Bestimmung des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes (Art. 26 § 1) bei, daß die Festsetzung der Entschädigung im Verwaltungswege auf Kosten des Entschädigungsverpflichteten geschieht.

§ 2 handelt von den Kosten bei den Verwaltungsbehörden. Die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, Art. 8 d ist allgemein auf alle Verhandlungen in Enteignungssachen bei den Verwaltungsbehörden ausgedehnt.

Die Kostenfreiheit soll sich, wie schon nach dem angeführten Gesetze vom 28. Dezember 1872, nicht erstrecken auf die baaren Auslagen, zu denen auch die Schreib- und Zustellungsgebühren, die Vermessungsgebühren und namentlich die Tagegelder und Transportkosten der Beamten zu

rechnen sind. Daß die Gebührenfreiheit im Entwurfe in weiterem Maße zugelassen ist, rechtfertigt sich dadurch, daß bei allen Enteignungen die Rücksicht auf das allgemeine Beste (Art. 1 des Entwurfs) maßgebend ist. Die Gebührenfreiheit muß auch bei denjenigen Verhandlungen eintreten, welche in Folge der Betheiligung Dritter an dem Verfahren erwachsen; insbesondere erscheint es angemessen, sie denjenigen Verhandlungen zu gewähren, welche durch Einwendungen gegen den Plan (Art. 17 ff des Entwurfs) veranlaßt werden, auch wenn die Einwendungen abgewiesen und die Betheiligten auf den Rechtsweg verwiesen werden. Denn auch hier sind die Betreffenden lediglich durch das eingeleitete Enteignungsverfahren und die erlassene öffentliche Aufforderung genöthigt worden, zur Wahrung ihrer Interessen thätig zu werden.

§ 3 spricht die Gebührenfreiheit für die gerichtliche Thätigkeit aus, soweit die Gerichte bei der Enteignung im regelmäßigen Verfahren mitzuwirken berufen sind. Selbstredend kann sie sich nicht auf die gerichtliche Feststellung der Entschädigung beziehen.

Zu Artikel 40.

Hier sind die bisherigen Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungs-Gesetzes über Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht an den abgetretenen Grundstücken (Art. 6, Art. 10 Satz 1) beibehalten.

Nebenanlage B. zu Anlage 13.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im November 1898.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1898 November 22, Nachmittags 3½ Uhr.

Gegenwärtig:
Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
„ Regierungsrath Lubinus,
„ Amtsassessor Willms,
„ Amtsassessor Tenge,
sowie die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Mentz und Westpfahl.

Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Mücke erschien im Laufe der Verhandlung.

— — — — — — — — — — — —

Sodann wurde zur beschließenden Berathung der Vorlage Nr. 1: Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck übergegangen.

Die Artikel 1 bis 23 wurden einstimmig angenommen.

Zu Artikel 24 stellte Provinzialrathsmitglied Böhmker, Eutin, die Anträge:

1. dem Artikel 24 ist hinzuzufügen: „Das Entschädigungsermittelungsverfahren im Verwaltungswege ist möglichst rasch zum Abschluß zu bringen";
2. den Artikel 24 § 3 dahin zu ändern, daß statt „achtzehn geeignete Personen" „24 geeignete Personen" gesetzt werde.

Antragsteller motivirte seine Anträge damit, daß eine Beschleunigung der Feststellung der Entschädigung mit Rücksicht auf gerichtliche Entscheidungen, nach welchen im gerichtlichen Verfahren die Abtretung des Grundstücks als mit dem Tage der Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege erfolgt angesehen werde, erforderlich erscheine. Zur Auswahl von Sachverständigen hätten bisher außer der in dem Entwurfe vorgesehenen Anzahl von 18 Personen noch die Amtstaxatoren zur Verfügung gestanden. Die Zahl jetzt auf 18 zu beschränken, sei nicht zweckmäßig, da Sachverständige für die verschiedenartigsten Grundstücke vorhanden sein müßten.

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß 18 Sachverständige vollständig ausreichend sein würden, da im gerichtlichen Verfahren die Ernennung der Sachverständigen nicht wie bisher auf die vom Provinzialrath gewählten Personen beschränkt sei. Im Uebrigen sei zu bemerken, daß stets dahin gestrebt werde, das Enteignungsverfahren in kürzester Frist zum Abschluß zu bringen, allein die vielen durch das Verfahren bedingten Verhandlungen verzögerten die Feststellung der Entschädigung oft in unliebsamer Weise.

Die beiden Anträge von Böhmker zu § 24 des Gesetzentwurfs wurden einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende brachte nunmehr die Vorlage Nr. 1 zur Abstimmung und wurde derselben unter Berücksichtigung der sich aus den angenommenen Anträgen ergebenden Abänderungen einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Anlage 14.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld nebst Begründung zugehen.

A. Der Entwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld vorgelegt worden und hat dieser, wie der

B. anliegende Auszug aus den Verhandlungen desselben ergiebt, dem Entwurfe gutachtlich zugestimmt.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs empfiehlt sich eine Aenderung des vorliegenden Entwurfes im Artikel 36 dahin, daß an die Stelle des dritten Absatzes dieses Artikels die folgende Vorschrift tritt:

Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.

Dieselbe Aenderung ist zu dem Enteignungsgesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 in dem Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Herzogthum Oldenburg (§ 46) vorgesehen, welcher dem Landtage gleichzeitig zur Berathung vorliegt und wird hier auf die Begründung der letzteren Bestimmung Bezug genommen.

Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der vorstehend angeführten Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 7. Januar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 14.

Entwurf

eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

I. Zulässigkeit der Enteignung.

Artikel 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten für eine Anlage, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen gerechte Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 2.

Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt, vorbehältlich der Bestimmungen im Artikel 3, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Grund einer Verordnung, welche die Anlage, zu der das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, und den Entschädigungsverpflichteten bezeichnet.

Artikel 3.

Einer Verordnung bedarf es nicht, wenn die Enteignung erforderlich ist:

1) zur Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung von vorhandenen Staats-, Gemeinde- und Feldwegen und von Staats- und Gemeinde-Eisenbahnen;
2) zu Anlagen zum Betriebe der Rhein-Nahe-Eisenbahn;
3) zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen von Gemeinden und Genossenschaften;
4) zu Anlagen zum Zweck der Versorgung von Gemeinden mit Wasser;
5) zu Schlachthausanlagen von Gemeinden;
6) zur Errichtung, Anlegung und Erweiterung von Schulhäusern, Krankenhäusern, Kirchen und Kirchhöfen von (weltlichen oder kirchlichen) Gemeinden.

Artikel 4.

Enteignungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Regierung.

In der Verordnung (Art. 2) kann indessen für Enteignungen von geringem Umfange, wenn dieselben nur den Bezirk einer Gemeinde berühren, der Bürgermeister als Enteignungsbehörde bestellt werden.

Artikel 5.

Handlungen, welche zur Vorbereitung einer die Enteignung rechtfertigenden Anlage erforderlich sind, muß jeder Grundbesitzer, nachdem die Enteignungsbehörde dazu die Erlaubniß ertheilt und dieses öffentlich bekannt gemacht hat, auf seinem Grund und Boden geschehen lassen; es ist ihm aber der dadurch etwa erwachsende Schaden zu ersetzen.

Artikel 6.

Vorübergehende Beschränkungen, namentlich die Benutzung von Grundstücken zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung oder Anfuhr von Baustoffen, zur Gewinnung von Erde, Sand, Kies oder dergleichen, sowie zur einstweiligen Herstellung von Ab- und Bewässerungsanlagen, werden von der Enteignungsbehörde angeordnet.

Dauert die Beschränkung über drei Jahre fort oder wird die Beschaffenheit der Grundstücke durch die Benutzung bleibend und wesentlich verändert, so muß das Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers gegen Entschädigung zum Eigenthum übernommen werden.

Eine vorübergehende Benutzung von Gebäuden oder von Grundstücken zur Gewinnung von Ziegelerde oder Feldsteinen kann nicht erzwungen werden.

Artikel 7.

Gesetzliche und Privat-Veräußerungsverbote und Vorkaufsrechte eines Grundstücks stehen der Entziehung und Beschränkung des Eigenthums nicht entgegen.

Artikel 8.

§ 1. Wenn der Entschädigungsberechtigte schriftlich durch die Enteignungsbehörde von der Absicht, eine Abtretung von ihm zu verlangen, in Kenntniß gesetzt ist, so darf er bei Vermeidung des im § 2 bestimmten Nachtheils mit den in Anspruch genommenen Gegenständen ohne Zustimmung des zur Entschädigung Verpflichteten keine Veränderung vornehmen, welche die Entschädigung erhöhen oder dem Entschädigungsverpflichteten zum Nachtheil gereichen könnte; namentlich darf er keinen neuen Bau unternehmen oder einen angefangenen fortsetzen.

§ 2. Eine nach erfolgter Benachrichtigung vorgenommene Veränderung (§ 1) soll die Entschädigung nur soweit erhöhen, als sie dem Entschädigungsverpflichteten zum Vortheil gereicht, dieselbe dagegen um so viel verringern, als sie demselben schadet.

§ 3. Nach Ablauf eines Jahres nach der Benachrichtigung hört die Beschränkung des § 1 auf, wenn nicht schon früher dem Betheiligten angezeigt ist, daß die Abtretung nicht verlangt werde. Eine abermalige Beschränkung ist unzulässig.

§ 4. Für den durch die Beschränkung des Verfügungsrechts (§ 1) entstandenen positiven Schaden und nach der bisherigen Benutzungsweise entgangenen Gewinn ist Entschädigung zu leisten, die Abtretung mag demnächst erfolgen oder nicht.

§ 5. Ueber die Verpflichtung zur Entschädigung und den Betrag derselben entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 9.

Was in diesem Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt ist, findet auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum entsprechende Anwendung.

II. Von der Entschädigung.

Artikel 10.

§ 1. Bei der Abtretung zum Eigenthum besteht die Entschädigung in der Vergütung des gemeinen Werths des zu enteignenden Gegenstandes zur Zeit der Enteignung, unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwerthes, welchen der Gegenstand wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten hat.

§ 2. Bei der Bestimmung des im § 1 gedachten Mehrwerths sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. der Werth, welchen der Gegenstand wegen seiner bisherigen Benutzung hat,
b. die Beschädigung oder der Verlust der Früchte,
c. die Werthverminderung, welche nicht enteignete, dem Entschädigungsberechtigten gehörende Gegenstände zur Zeit der Enteignung durch dieselbe erleiden,
d. der Mehrwerth, welchen der Gegenstand der Enteignung in seiner Verbindung mit anderen Gegenständen für den Entschädigungsberechtigten hat, soweit dieser Mehrwerth nicht bereits unter c. mit in Anschlag gebracht ist.

§ 3. Schäden, welche zwar durch die Anlage und deren Betrieb, nicht aber durch die in Folge der Anlage erforderlichen Enteignungen veranlaßt werden, kommen bei der für eine Enteignung zu leistenden Entschädigung nicht in Betracht. Ueben den Ersatz solcher Schäden entscheiden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die ordentlichen Gerichte.

§ 4. Bei der Abtretung zur vorübergehenden Benutzung (Artikel 6) sind für die Entschädigung die ortsüblichen Pachtpreise maßgebend und zugleich die Verluste, welche wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten entstehen, zu berücksichtigen. Außerdem ist, wenn der Gegenstand der Benutzung nicht in gehörigem Zustande oder zu einer ungeeigneten Zeit wieder abgeliefert wird, dieserhalb Entschädigung zu leisten.

§ 5. Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Zwecke bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen und muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Oertlichkeit hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder Grundstück dem Werthe nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem anderen Platze zu verschaffen im Stande ist.

§ 6. Die bloße Neigung des Eigenthümers (der Affectionswerth), sowie die Wertherhöhung des abzutretenden Gegenstandes, welche in Folge einer künftigen Veränderung desselben eintreten könnte oder welche eine Folge der Anlage ist, für welche die Abtretung verlangt wird, darf nicht berücksichtigt werden. Andererseits kommt bei einer theilweisen Abtretung die Wertherhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil auch nicht in Anrechnung.

Artikel 11.

Ist die Abtretung zum Eigenthum nur eines Theils des Gegenstandes erforderlich, so kann der Entschädigungs-

berechtigte die Uebernahme des Ganzen und Entschädigung für das Ganze verlangen:

a. wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;
b. wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben liegender Garten, Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder theilweise abgetreten werden soll und das Gebäude in Folge dieser Abtretung nicht mehr auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise benutzt werden kann;
c. wenn die Abtretung eines von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Gebäuden oder eines dazu gehörigen Platzes erforderlich ist und durch die Trennung der bisherige Betrieb unmöglich werden würde;
d. wenn ein unter a. und b. nicht erwähntes Grundstück theilweise abgetreten werden soll und der übrig bleibende Theil auf die dem früheren Zwecke entsprechende Weise nicht mehr benutzt werden kann;
e. wenn durch die Einräumung einer Dienstbarkeit oder durch die Abtretung einer Berechtigung das Grundstück, welchem die Dienstbarkeit auferlegt werden soll, beziehungsweise zu dessen Vortheil die Berechtigung besteht, für seine Bestimmung unbrauchbar würde.

In den unter b., c. und d. gedachten Fällen kann jedoch auf die Uebernahme des Ganzen nicht bestanden werden, wenn der Entschädigungsverpflichtete eine Erweiterung des Grundstücks anbietet, welche zu einer dem früheren Zwecke entsprechenden Benutzung genügt.

Artikel 12.

§ 1. Ist der Gegenstand der Abtretung vermiethet, so treten hinsichtlich der Ansprüche des Miethers folgende Bestimmungen ein:

a. Wird der ganze vermiethete Gegenstand abgetreten, so wird dadurch der Miethvertrag aufgehoben; wird ein Theil desselben abgetreten und dadurch die beabsichtigte Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert, so ist der Miether befugt, den Vertrag aufzuheben. In beiden Fällen muß der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den durch die Aufhebung des Miethsvertrags ihm erwachsenden Schaden ersetzen.
b. Wird der Miethvertrag in Gemäßheit der Bestimmungen unter a. nicht aufgehoben, so muß der Vermiether dem Miether jährlich 4 Procent des Entschädigungskapitals, welches er für den vermietheten und enteigneten Gegenstand erhält, oder bei einer Abtretung zur vorübergehenden Benutzung die hierfür empfangene Entschädigung, soweit dieselbe für die dem Miether zustehende Benutzung bezahlt wird, für die Zeit, während welcher der Gegenstand dem Miether entzogen wird, entrichten. Außerdem hat der Entschädigungsverpflichtete dem Miether den Schaden zu ersetzen, welchen dieser durch die Entziehung des abgetretenen Gegenstandes der Miethe erleidet, soweit dieser Schaden durch das nicht gedeckt wird, was der Miether von dem Vermiether erhält.

§ 2. Der dem Miether zu ersetzende Schaden begreift:

a. den Werth der Nutzung, welchen der gemiethete Gegenstand für den Miether hat, nach Abzug des von ihm zu entrichtenden Miethgeldes,
b. die Kosten der etwaigen Anlagen, welche der Miether zum Zwecke der Benutzung gemacht hat, soweit diese Anlagen ihm nicht schon zu Gute gekommen sind.

§ 3. Ueber die Ansprüche des Miethers an den Vermiether und den Entschädigungsverpflichteten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 13.

Für dauernde Beschränkungen (Art. 2) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Artikel 14.

§ 1. Wenn auf dem Gegenstande der Abtretung eine Dienstbarkeit (Servitut) haftet, welche nach der Abtretung nicht ausgeübt werden kann, so muß der Entschädigungsverpflichtete auf Verlangen des Dienstbarkeitsberechtigten diesem eine andere der früheren entsprechende Dienstbarkeit bestellen, wenn dieses aber nicht thunlich ist oder von dem Berechtigten nicht verlangt wird, diesem den Schaden, welchen er durch den Verlust der Dienstbarkeit erleidet, ersetzen.

§ 2. Entsteht zwischen dem Dienstbarkeitsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten Streit darüber, ob die Dienstbarkeit nach der Abtretung noch in bisheriger Weise ausgeübt werden kann, oder ob die neubestellte Dienstbarkeit der früheren entspricht, so kommen auf diesen Streit die Bestimmungen der Artikel 20 bis 28 einschließlich zur Anwendung. Ueber den Betrag des eintretenden Falls zu leistenden Schadenersatzes entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 15.

Ist in Folge der Enteignung die Versetzung oder neue Anlegung von Befriedigungen, Wegen, Abfahrtsdämmen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten und ähnlichen Anlagen erforderlich, oder läßt sich im Falle des Artikels 10 § 2 c die Werthverminderung der nicht enteigneten Gegenstände durch Aenderungen auf denselben ganz oder theilweise beseitigen, so ist der Entschädigungsverpflichtete befugt, statt der Vergütung der Kosten die Arbeit selbst auszuführen.

III. Enteignungsverfahren.

1) Feststellung des Planes.

Artikel 16.

§ 1. Nach örtlicher Absteckung der für die Anlage erforderlichen Flächen auf den einzelnen Grundstücken ist ein Plan, welchem geeigneten Falls die erforderlichen Querprofile beizufügen sind, in einem zweckentsprechenden Maßstabe gemeindeweise von dem Entschädigungsverpflichteten aufzustellen und der Enteignungsbehörde vorzulegen. Dabei sind zugleich anzugeben:

a. die einzelnen von der Anlage betroffenen Parzellen nach der Katasterbezeichnung und unter Anführung der zeitweiligen Benutzungsart und des zu enteignenden Bedarfs,
b. deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort,

c. die nach Artikel 15 herzustellenden Anlagen und
d. wo nur eine Belastung von Grundstücken in Frage steht, die Art und der Umfang dieser Belastung.

§ 2. Die Enteignungsbehörde hat den Plan nebst Anlagen während zwei Wochen in der Gemeinde, in deren Bezirk die betreffenden Gegenstände belegen sind, offen zu legen und in einer durch Anschlag in den Gitterkästen der betreffenden Gemeinden, sowie durch das Amtsblatt und geeignetenfalls auch durch sonstige Blätter zu veröffentlichenden Bekanntmachung alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die verlangten Abtretungen und beabsichtigten Anlagen zu haben glauben oder bei beabsichtigter theilweiser Enteignung nach Artikel 11 die Uebernahme des Ganzen verlangen wollen, aufzufordern, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf jener Frist bei Strafe des Ausschlusses bei der Enteignungsbehörde ihre Einwendungen zu erheben bezw. das Verlangen auf Uebernahme des Ganzen zu stellen.

Artikel 17.

Nach Ablauf der im Artikel 16 § 2 bezeichneten Frist werden die gegen den Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die in Folge der Enteignung erforderlichen neuen Anlagen (Art. 15) in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor der Enteignungsbehörde, oder vor dem von dieser zu ernennenden Kommissar erörtert.

Zu dem Termine werden der Entschädigungsverpflichtete, Diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, und die Eigenthümer der durch solche Einwendungen betroffenen Grundstücke vorgeladen und mit ihren Erklärungen gehört. Der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige zuzuziehen. Dabei ist eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, namentlich auch über den Zeitpunkt, zu welchem die Inbesitznahme gestattet wird.

Die Verhandlungen haben sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken.

Artikel 18.

Die Enteignungsbehörde entscheidet auf Grund der Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche.

Gleichzeitig stellt sie den Plan der Anlage, den Gegenstand der Enteignung und die von dem Entschädigungsverpflichteten herzustellenden Anlagen und Aenderungen (Artikel 15) fest.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen wird den Betheiligten zugestellt.

Artikel 19.

§ 1. Zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung ist der Eigenthümer des Gegenstandes, wenn aber das Eigenthum bestritten ist, der Besitzer legitimirt. Der Gegner des Besitzers kann die Sicherung der Entschädigungsgelder verlangen, worüber in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Gerichte entscheiden.

§ 2. Vormünder und Kuratoren bedürfen zur Abschließung einer Vereinbarung, zur Annahme oder Ablehnung der gebotenen oder im Verwaltungswege festgestellten Entschädigung oder zum Antrage auf eine gerichtliche Feststellung derselben nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung.

2) Feststellung der Entschädigung.

Artikel 20.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist schriftlich von dem Entschädigungsverpflichteten bei der Enteignungsbehörde einzureichen und kann hinsichtlich sämmtlicher in demselben Gemeindebezirk belegenen Grundstücke in einer Eingabe erfolgen. Diese muß unter getrennten Nummern

a. die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und Katasterbezeichnung,
b. die Namen der Eigenthümer

enthalten.

Dem Antrage sind zum Nachweise der Rechte auf den Grundstücken beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuche beizufügen. Die Auszüge sind dem Entschädigungsverpflichteten auf Grund der Feststellung (Artikel 18) oder einer Bescheinigung der Enteignungsbehörde mitzutheilen, auch ist demselben Einsicht des Grundbuchs zu gestatten.

Artikel 21.

§ 1. Die Enteignungsbehörde ersucht unter Uebersendung der Grundbuchauszüge das Grundbuchamt, in Betreff der zu enteignenden Grundstücke in das Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist. Wenn die Größe eines zu enteignenden Trennstücks noch nicht genau feststeht, so ist das in Betracht kommende Höchstmaß anzugeben.

Das Grundbuchamt ergänzt die Grundbuchauszüge bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung des Vermerks und sendet sie alsdann an die Enteignungsbehörde zurück.

§ 2. Die Eintragung des Vermerks gilt zu Gunsten des Entschädigungsverpflichteten als eine Beschlagnahme des zu enteignenden Grundstücks.

Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens. Es kann jedoch der neue Eigenthümer mit Einwilligung des bisherigen an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Auch werden die später eingetragenen dinglichen Rechte am Grundstücke berücksichtigt, wenn die Berechtigten sich vor dem Erlasse der gemäß Artikel 27 Absatz 2 zu treffenden Verfügung zur Theilnahme am Verfahren melden. In diesen Fällen hat die Enteignungsbehörde, soweit erforderlich, die Grundbuchauszüge ergänzen zu lassen.

§ 3. Die Löschung des Vermerks im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen der Enteignungsbehörde.

Artikel 22.

§ 1. Die Enteignungsbehörde theilt den Antrag (Artikel 20) dem Eigenthümer mit und setzt einen Termin an, in welchem von ihm die Entschädigungsforderungen und von dem Entschädigungsverpflichteten die Gebote bestimmt anzugeben und zu begründen sind.

§ 2. Die Enteignungsbehörde bezw. der von derselben ernannte Kommissar hat auf Grund des vorliegenden Grund-

buchauszuges darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigenthümer gerichtet wird. Außer dem Eigenthümer und Entschädigungsverpflichteten sind auch Nebenberechtigte (insbesondere Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte und Miether), welche sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu dem Termine vorzuladen.

Alle übrigen Betheiligten werden durch eine im Amtsblatt und geeignetenfalls in sonstigen Blättern bekannt zu machende Vorladung aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt, sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

§ 3. Die Enteignungsbehörde bezw. der Commissar hat in dem Termine die Entschädigungsforderungen und Gebote, sowie die Verhandlungen zum Protokoll zu nehmen und danach eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Ein über letztere von ihm aufgenommenes Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen Urkunde.

Es kann auch zum Zwecke der Vollziehung der Enteignung über die Entschädigung unter Vorbehalt ihrer gerichtlichen Feststellung eine vorläufige Vereinbarung erfolgen.

Artikel 23.

§ 1. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Abschätzung der Entschädigungsansprüche, und zwar, wenn die Parteien sich nicht vor der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar über einen Sachverständigen einigen, durch drei Sachverständige, von denen jede Partei einen und die Enteignungsbehörde den dritten ernennt. Bezüglich der Ablehnung der Ernennung finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Ablehnung von Sachverständigen entsprechende Anwendung.

Weigert eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen, so hat die Enteignungsbehörde die Ernennung zu übernehmen.

Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt, so soll die ihnen nach dem ersten Absatze zustehende Ernennung in der Weise erfolgen, daß für sämmtliche in demselben Gemeindebezirke belegenen gleichartigen Gegenstände derselbe Sachverständige gemeinschaftlich ernannt wird. Zu diesem Zwecke hat die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar sämmtliche Entschädigungsberechtigte unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienenen an den Beschluß der Erschienenen gebunden seien. Bei dem Beschluß entscheidet die nach der Kopfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 2. Zu Sachverständigen sollen nur solche Personen ernannt werden, welche von den Bürgermeistereiräthen zu diesem Amte gewählt sind.

Soweit ausnahmsweise im einzelnen Falle eine besondere Sachkunde erforderlich ist, welche bei den gewählten Sachverständigen nicht vorausgesetzt werden kann, sind andere Personen zu Sachverständigen zu ernennen.

§ 3. Zu Sachverständigen in Enteignungsfällen wählt jeder Bürgermeistereirath aus den Eingesessenen der Bürgermeisterei drei geeignete Personen auf die Dauer von 6 Jahren und zum Ersatz der während dieser Zeit ausgeschiedenen Sachverständigen eine gleiche Zahl Ersatzmänner. Die Gewählten können die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen. Ueber die Zulässigkeit entscheidet die Regierung.

§ 4. Die Sachverständigen haben Anspruch auf diejenigen Gebühren, welche den Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zustehen.

Artikel 24.

§ 1. Die Enteignungsbehörde bezw. der Kommissar hat die Betheiligten mit ihren Einwendungen gegen die ernannten Sachverständigen und über die den letzteren zu ertheilende Instruction zu hören.

Die Namen der Sachverständigen und die Instruction müssen den Betheiligten wenigstens eine Woche vor der abzugebenden Erklärung entweder persönlich mitgetheilt oder in der Gemeinde zur Einsicht offen gelegt werden.

§ 2. Ueber die Einwendungen gegen die Sachverständigen und gegen die denselben zu ertheilende Instruction entscheidet die Enteignungsbehörde.

Artikel 25.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten entweder vor der Enteignungsbehörde bezw. dem Kommissar zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzureichen und dasselbe zu begründen und zu beeidigen. Sind die Sachverständigen für die nach diesem Gesetze zu erstattenden Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf diesen Eid.

Artikel 26.

Das Gutachten der Sachverständigen wird den Betheiligten zur Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei Strafe des Ausschlusses mitgetheilt.

Nach dem Ablauf der Frist setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, fest und bestimmt zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme auszusprechen sei. Auf Verlangen sind die Entscheidungsgründe für die Festsetzung der Entschädigung mitzutheilen.

Artikel 27.

Nach der Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege (Artikel 26) ist allen aus dem Grundbuchauszuge ersichtlichen an dem enteigneten Grundstücke dinglich Berechtigten, soweit auf die Rechte nicht die Vorschrift des Artikels 35 Anwendung findet, von der Enteignungsbehörde Mittheilung von der bevorstehenden Enteignung zu machen unter genauer Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks und dessen Größe, sowie der festgestellten Entschädigung und mit der Aufforderung, falls sie Ansprüche an die Entschädigung erheben wollen, solche innerhalb 4 Wochen schriftlich

bei der Enteignungsbehörde anzumelden, widrigenfalls sie als verzichtend auf die Verwendung der Entschädigungsgelder zu ihrer Befriedigung und als einverstanden mit der Auszahlung an den Eigenthümer angesehen werden sollen. Ob es für die nachträglich gemäß Artikel 21 § 2 Absatz 2 angemeldeten Berechtigten einer Mittheilung und Aufforderung bedarf oder deren Ansprüche an die Entschädigung als angemeldet anzusehen sind, unterliegt dem Ermessen der Enteignungsbehörde.

Nach Ablauf der Frist theilt die Enteignungsbehörde die Anmeldungen dem Entschädigungsverpflichteten mit und verfügt zugleich, welche Entschädigungsgelder nebst den nach Artikel 31 etwa zu zahlenden Zinsen zu hinterlegen, und welche an den Eigenthümer auszuzahlen sind.

Artikel 28.

§ 1. Der Entschädigungsberechtigte sowohl als der Verpflichtete können, wenn sie mit der durch die Enteignungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht zufrieden sind, eine gerichtliche Entscheidung über dieselbe verlangen.

§ 2. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies bei Vermeidung des Verlustes derselben innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde bei dieser anzeigen und innerhalb einer Nothfrist von ferneren sechs Wochen die Klage bei dem zuständigen Gerichte erheben. Dem Gerichte sind auf Verlangen die Verhandlungen der Enteignungsbehörde über die Feststellung der Entschädigung mitzutheilen.

3) Vollziehung der Enteignung.

Artikel 29.

§ 1. Soweit nicht von dem Entschädigungsberechtigten eine frühere Inbesitznahme gestattet ist (Artikel 17 Abs. 2), darf der Entschädigungsverpflichtete erst dann über den abzutretenden Gegenstand verfügen, wenn die Enteignung ausgesprochen ist.

§ 2. Die Enteignung eines Grundstücks wird auf Antrag des Entschädigungsverpflichteten von der Enteignungsbehörde schon dann ausgesprochen, wenn die Entschädigungssumme im Verwaltungswege endgültig festgestellt und deren Zahlung oder Hinterlegung nachgewiesen ist.

Die Enteignungserklärung erfolgt auch in den Fällen, in welchen die Enteignung auf gütlicher Vereinbarung (Artikel 17) beruht.

Die Enteignungserklärung ist dem Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten zuzustellen.

§ 3. Die Enteignung kann auf Antrag des Entschädigungsverpflichteten vor der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme ausgesprochen werden:

a. wenn der mit der vorgängigen Feststellung der Entschädigung verknüpfte Verzug einen für das gemeine Beste erheblichen und unwiederbringlichen Nachtheil zur Folge haben würde, worüber die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, oder
b. wenn bei einer nur vorübergehenden Benutzung der Entschädigungsbetrag vorgängig nicht oder doch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

§ 4. In den Fällen des § 3 ist dafür zu sorgen, daß nicht die Ermittelung der Entschädigung durch die Art und Weise der Verwendung oder Benutzung des Gegenstandes erschwert oder unmöglich gemacht werde.

Artikel 30.

Alsbald nach Zustellung der Enteignungserklärung theilt die Enteignungsbehörde die geschehene Enteignung unter Angabe des Zeitpunktes der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte mit und ersucht es unter Benennung der enteigneten Grundstücke nach der Mutterrolle, nöthigenfalls unter Beifügung einer Vermessungsbescheinigung, um Berichtigung des Grundbuchs.

Artikel 31.

Die festgesetzte Entschädigungssumme muß, soweit sie nicht vorher gezahlt oder hinterlegt ist, von der Zustellung der Enteignungserklärung an den Entschädigungsberechtigten oder, wenn zu einem früheren Zeitpunkte durch Vereinbarung vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar die Inbesitznahme gestattet ist (Artikel 17 Absatz 2), von diesem Zeitpunkt von dem Entschädigungsverpflichteten mit jährlich vier Prozent verzinst werden.

IV. Wirkungen der Enteignung.

Artikel 32.

Das Eigenthum des enteigneten Grundstücks geht auf den Entschädigungsverpflichteten mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den Entschädigungsberechtigten über.

Artikel 33.

§ 1. Dritte Personen, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Entschädigungsberechtigten oder ein dingliches Recht an dem Gegenstande der Abtretung zusteht, können der letzteren nicht widersprechen.

§ 2. Bei der Abtretung zum Eigenthum gehen die Rechte, welche dinglich Berechtigten, insbesondere Hypotheken- und Grundschuldgläubigern und Nießbräuchern an dem Gegenstande der Abtretung zustehen, sowie alle Reallasten kraft Gesetzes auf die Entschädigung über.

§ 3. Der Entschädigungsverpflichtete wird durch die Zahlung des Entschädigungskapitals von den Ansprüchen, welche Dritten zustanden und auf die Entschädigung übergegangen sind, nur dann befreit, wenn die Auszahlung oder Hinterlegung nach der von der Enteignungsbehörde getroffenen Bestimmung (Art. 27) geschehen ist.

Artikel 34.

Die Bestimmungen des Artikels 33 § 2 finden auch dann Anwendung, wenn über die Enteignung oder über die Entschädigungssumme vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar eine Vereinbarung geschlossen ist.

Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, sowie sonstige dinglich Berechtigte können jedoch, soweit ihre Forderungen durch die vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt werden, deren gerichtliche Feststellung gegen den Entschädigungsverpflichteten fordern, wobei die Vorschriften des Artikels 28, abgesehen von den dort bestimmten Fristen, entsprechende Anwendung finden.

Artikel 35.

Ist nur ein Theil eines Grundstücks enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den 20fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Dauernde dingliche Lasten werden hierbei den Hypotheken gleichgeachtet und mit dem 25fachen Betrage der jährlichen Leistungen zu Kapital veranschlagt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

Artikel 36.

Der Entschädigungsverpflichtete ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen, wenn auf Grund des Artikels 27 Ansprüche auf dieselbe von dinglich Berechtigten angemeldet oder als angemeldet anzusehen sind.

Die Hinterlegung hat bei demjenigen Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück liegt.

Streitigkeiten wegen der Auszahlung hinterlegter Entschädigungsgelder entscheiden die ordentlichen Gerichte.

V. Vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Artikel 37.

Handelt es sich nur um eine geringe Zahl von Grundstücken, so kann von der Regierung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren angeordnet werden, für welches die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Aenderungen zur Anwendung kommen:

1) Der Vorlegung und der Offenlegung des Plans (Artikel 16 § 1, 2) bedarf es nicht; es genügt die nach Artikel 16 § 2 zu erlassende Aufforderung unter Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke und ihrer Eigenthümer.
2) Mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Antrag auf Feststellung der Entschädigung verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen (Artikel 17) und über die Entschädigung (Artikel 22) kann derselbe Termin anberaumt werden.

VI. Kosten.

Artikel 38.

§ 1. Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen dem Entschädigungsverpflichteten zur Last.

§ 2. Die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, auch soweit sie die Betheiligung Dritter zum Gegenstande haben, insbesondere auch

a. die vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar über die Enteignung oder die Entschädigungssumme geschlossenen Vereinbarungen,
b. das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege,

sind frei von Stempel und Gebühren, nicht aber von den Schreib- und Zustellungsgebühren und sonstigen baaren Auslagen.

§ 3. Frei von Gebühren sind ferner:

a. die Ertheilung der Auszüge aus dem Grundbuche (Artikel 20 Abs. 2) und deren Ergänzung (Artikel 22 § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2),
b. die Eintragung und Löschung des Enteignungsvermerks (Artikel 21 § 1 Abs. 1 und § 3),
c. die nach Artikel 27 Absatz 2 angeordneten Hinterlegungen,
d. die Eintragungen zur Berichtigung des Grundbuchs (Artikel 30),

sowie alle dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen, insbesondere auch nicht auf die Schreibgebühren, die Postgebühren und die Zustellungsgebühren.

VII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 39.

§ 1. Ein gesetzliches Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht findet wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des Enteignungsrechts an den Entschädigungsverpflichteten abgetreten sind, wenn in der Folge das abgetretene Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist.

§ 2. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht steht, wenn nur ein Theil des Grundstücks abgetreten ist, dem jedesmaligen Eigenthümer des durch die Abtretung verkleinerten Grundstücks, wenn aber ein ganzes Grundstück abgetreten ist, dem Abtretenden beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern zu.

§ 3. Das Wiederkaufsrecht kann, solange das Grundstück im Eigenthume des Entschädigungsverpflichteten ist, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederkaufsberechtigte kann aber zur Erklärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden und verliert es, wenn er nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

§ 4. Der Wiederkäufer hat, wenn er die ganze abgetretene Grundfläche erhält, die Entschädigungssumme, wenn er aber nur einen Theil der abgetretenen Grundfläche erhält, den mit der Größe dieses Theiles im Verhältniß stehenden Theil der Entschädigungssumme, in beiden Fällen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutzung an dem wiedergekauften Grunstücke entstandenen Werthsminderung zu zahlen. Verbesserungen des Grundstücks können dagegen nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur die auf demselben errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden.

§ 5. Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Theil zu verkaufen, und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und derselbe sich nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Anzeige über die Geltendmachung seines Vorkaufsrechts erklärt, und der beabsichtigte Verkauf zu Stande gekommen ist.

§ 6. Ueber die Frage, ob ein Grundstück zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist, entscheidet nach Anhörung der Betheiligten die Regierung. Im Uebrigen gehören alle Streitigkeiten über den Wiederkauf und den Vorkauf zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Artikel 40.

Aufgehoben werden alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere

1) das Expropriationsgesetz vom 8. März 1810 für Expropriationen des öffentlichen Nutzens wegen nebst der dazu erlassenen Regierungs-Bekanntmachung vom 16. December 1833;
2) das Gesetz vom 20. August 1844 wegen Expropriationen bei Anlegung von Wiesenwässerungen und dazu gehörige Instruction;
3) das Gesetz vom 6. Mai 1857, betreffend den Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn (Expropriationsgesetz);
4) das Gesetz vom 22. April 1864, betreffend Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen;
5) das Gesetz vom 28. December 1878, betreffend Enteignungen zu Staats- und Gemeinde-Eisenbahnen.

Artikel 41.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Enteignungssachen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen, wenn die drei Sachverständigen zum Zwecke der Ermittelung der Entschädigung bereits gewählt sind.

Artikel 42.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

Nebenanlage B. zu Anlage 14.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Versammlung im Mai 1898.

Verhandelt zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 7. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend:

1. als Vorsitzender: Herr Jakob Presser von Wolfersweiler;
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt;
3. von Seiten Großherzoglicher Regierung:
   a. Herr Regierungsassessor Drost,
   b. „ Amtsassessor Pralle;
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme des Alfred Loch und des Rudolf Reichardt, welche ihr Ausbleiben entschuldigt haben.
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

— — — — — — — — — — — —

Dann wurde in die beschließende Berathung des Entwurfs eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld eingetreten.

Den Art. 1, 2, 4 bis 19 incl., 27 bis 42 incl. stimmt der Provinzialrath ohne Weiteres einstimmig gutachtlich zu.

Zu Art. 3 stellt Herr Zöhler folgenden

Antrag:

Ich beantrage, in dem Abs. 6 die Worte „Errichtung, Anlegung und“ zu streichen.

Der Antragsteller erklärte, daß es seiner Ansicht nach zu weit ginge, die Enteignung ohnes Weiteres auch auf Erstanlagen der fraglichen Art zuzulassen, indem hierdurch leicht Härten vorkommen könnten, die beim Erlaß einer Verordnung viel weniger zu befürchten seien.

Nach längerer Debatte über den Zöhler'schen Antrag wurde derselbe mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt und sodann der Art. 3 des Entwurfs einstimmig angenommen.

Zu den von der Feststellung der Entschädigung handelnden Artikeln 20 bis 26 incl. stellte Herr Brenner folgenden

Antrag:

Ich beantrage, daß das Enteignungsverfahren, wenn sich die Sache nicht auf gütlichem Wege regeln läßt, wie es in dem Gesetze vom 22. April 1864 in den Artikeln 6 bis 10 vorgeschrieben ist, beibehalten wird, und daß die in dieser Vorlage entgegenstehenden Artikel gestrichen werden.

Der Antragsteller erklärte, daß das Enteignungsgesetz vom 22. April 1864 seines Erachtens größere Sicherheit für eine unparteiische Feststellung der Entschädigung biete, als der jetzige Entwurf, und ihm daher kein Grund vorzuliegen scheine, an Stelle der in seinem Antrage erwähnten Bestimmungen, die sich durchaus bewährt hätten, andere einzuführen, gegen welche manche Bedenken zu erheben seien.

Der Antrag Brenner, dem namentlich seitens der Regierung entgegen getreten wurde, wurde mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Art. 20 bis 25 incl. wurden sodann mit 12 gegen 1 Stimme angenommen.

Zu Art. 26 stellte Herr Litzenberger folgenden

Antrag:

In Absatz 2 Zeilen 3/4 werden die Worte: „ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein“ gestrichen

und bemerkte dabei, daß es seines Erachtens viel zu weit ginge, der Enteignungsbehörde die bedenkliche Berechtigung einzuräumen, die Entschädigung gänzlich außerhalb der von den Sachverständigen gezogenen Werthgrenze festsetzen zu können.

Der Antrag Litzenberger wurde mit 10 gegen drei Stimmen abgelehnt und sodann der Art. 26 des Entwurfs einstimmig angenommen.

Schließlich wurde über den ganzen Gesetz-Entwurf abgestimmt und demselben mit 12 gegen 1 Stimme vom Provinzialrathe gutachtlich zugestimmt.

Nachfuge zu Nebenanlage A. der Anlage 14.

Begründung des Gesetz-Entwurfs.

Die Gesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld enthält das Enteignungsrecht in verschiedenen Gesetzen, nämlich

1) im alten französischen Expropriationsgesetz vom 8. März 1810 für Expropriationen des öffentlichen Nutzens wegen (Barnstedt's französische Legislation Seite 187), das später durch die mit Höchster Genehmigung erlassene Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung III. 274) modificirt worden ist,
2) im Gesetz vom 20. August 1844 (Gesetz-Sammlung VI. 344) wegen Expropriationen bei Anlegung von Wiesenwässerungen mit dazu gehöriger Instruction,
3) im Gesetz vom 6. Mai 1857, betreffend den Bau der Rhein-Nahe-Eisenbahn (Expropriationsgesetz) (Gesetzblatt I. 697),
4) im Gesetz vom 22. März 1861 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für das Fürstenthum Birkenfeld (Gesetzblatt II. 585),
5) im Gesetz vom 22. April 1864, betreffend Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen (Gesetzblatt III. 205),
6) im Gesetz vom 28. December 1878, betreffend Enteignungen zu Staats- und Gemeinde-Eisenbahnen (Gesetzblatt IX. 5).

Alle diese die Enteignung betreffenden Gesetze bedürfen mit Rücksicht auf die theilweise bereits erfolgte Einführung des Grundbuchrechts, das ein anderes Verfahren bei den Enteignungen, vor allem Vorschriften über die Berichtigung des Grundbuchs nach durchgeführter Enteignung und zur Regelung der Verhältnisse der Hypothekengläubiger und der sonstigen an dem Grundstück dinglich Berechtigten fordert, einer Revision, und es ist klar und bedarf keiner weiteren Begründung, daß vor einer solchen Revision der einzelnen Enteignungsgesetze die Schaffung eines neuen, allgemeinen, für alle Fälle geltenden Enteignungsgesetzes den Vorzug verdient, zumal die Vorschriften der einzelnen Gesetze namentlich hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und der Wahl der Schätzer Verschiedenheiten aufweisen, die keine innere Berechtigung haben und nach den gemachten Erfahrungen zu ganz unrichtigen Feststellungen der Entschädigungen führen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, sondern empfiehlt es sich, daß in diesem alleinigen allgemeinen Enteignungsgesetze dasselbe von vornherein für alle diejenigen Zwecke und Anlagen für anwendbar erklärt wird, für welche bisher das Enteignungsrecht anerkannt ist.

Der vorstehende Entwurf eines solchen allgemeinen Enteignungsgesetzes schließt sich den neueren Gesetzgebungen anderer Staaten und ganz besonders dem neuen, unterm 21. April 1897 erlassenen Enteignungsgesetze für das Herzogthum Oldenburg ganz an, soweit nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse der beiden Landestheile und besonders die Organisation der Behörden eine Abweichung erfordert, und wird zu den einzelnen Artikeln darum nur der nachstehenden kurzen Begründung bedürfen:

Zu Artikel 1. In Artikel 1 wird der Grundsatz des Artikels 60 des Staatsgrundgesetzes, der für alle Enteignungen zu gelten hat, an die Spitze gestellt.

Zu Artikel 2. Es ist einerseits unzweckmäßig, für jede einzelne Anlage oder jeden besonderen Zweck, für welchen das Enteignungsrecht begründet werden soll, den schwerfälligen Weg der Gesetzgebung betreten zu müssen, und andererseits unbedenklich, die Begründung dem Wege der Verordnung zu überlassen, weil dieselbe an die Schranken des Gesetzes gebunden ist.

Zu Artikel 3. In Artikel 3 werden die Anlagen aufgeführt, für welche die bisherige Gesetzgebung die Enteignung bereits zugelassen hat und diesen einige weitere Anlagen hinzugefügt, die wegen ihrer Gemeinnützigkeit die Zulassung der Enteignung verdienen oder für welche die Zulassung bereits früher anerkannt ist. Daß diese Zulassung schon im Gesetze ausgesprochen wird, erscheint zur Beschleunigung des Geschäftsganges und zur Ersparung von Kosten zweckmäßig.

Zu Artikel 4. Daß die Regierung als Enteignungsbehörde hingestellt und damit zur Leitung des Verfahrens berufen ist, entspricht der bisherigen Gesetzgebung und der Organisation der Behörden des Fürstenthums. Nur für unbedeutende Enteignungen innerhalb des Bezirks einer Gemeinde erscheint die Bestellung des Bürgermeisters als Enteignungsbehörde zulässig und zur Ersparung von Kosten gerechtfertigt.

Zu Artikel 5—9. Diese Artikel bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zu Artikel 10—15. Die hier getroffenen materiellen Bestimmungen über die Entschädigung tragen den verschiedensten Verhältnissen Rechnung und werden als zweckmäßig anzuerkennen sein.

Zu Artikel 16—19. Die in unseren jetzigen Gesetzen fehlenden Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Planes sind dem preußischen Enteignungsgesetze nachgebildet und gewiß zweckmäßig.

Zu Artikel 20—28. Hier werden zunächst zweckmäßige Vorschriften über die nothwendigen Vorbereitungen zur Feststellung der Entschädigung gegeben und wird sodann für die Feststellung selbst ein Verfahren im Verwaltungswege vor der Enteignungsbehörde ähnlich demjenigen eingeführt, das das Gesetz vom 22. April 1864, betreffend Enteignungen zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen (Artikel 6) enthält, mit dem allerdings bedeutsamen, nach den gemachten Erfahrungen aber durchaus wünschenswerthen Unterschiede, daß die Enteignungsbehörde die Entschädigung nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen festsetzt und nicht an das Gutachten der Sachverständigen und namentlich nicht, sofern es sich um die Größe einer

Summe handelt, an den Durchschnitt der Angaben der einzelnen Sachverständigen gebunden ist. Dadurch in Verbindung mit den Vorschriften über die Wahl der Schätzer wird eine gerechtere Schätzung verbürgt. — Ueberdies steht es ja auch beiden Theilen frei, die gerichtliche Entscheidung zu verlangen, wenn sie mit der durch die Enteignungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht zufrieden sind.

Nach Artikel 23 § 2 Abs. 1 kann die Ernennung der drei Sachverständigen seitens der Parteien und der Enteignungsbehörde aus der Zahl der sämmtlichen von den Bürgermeistereien nach § 3 gewählten Sachverständigen geschehen, auch wenn sie nicht dem Bezirk angehören, in welchem das zu enteignende Grundstück liegt.

Durch Artikel 27 sollen die Rechte Dritter an dem enteigneten Grundstücke, soweit sie aus dem Grundbuche ersichtlich sind, sicher gestellt werden.

Zu Artikel 29—31. Die hier in den §§ 2 und 3 des Artikels 29 getroffenen Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend Enteignung zu Staats-, Gemeinde- und Feldwegen. Die übrigen Vorschriften bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zu Artikel 32—36. Durch diese Bestimmungen werden die Wirkungen der Enteignung genau festgestellt und die Rechte der dinglich Berechtigten genügend gewahrt.

Zu Artikel 37. Für die Enteignung einzelner Grundstücke wäre das Verfahren des Gesetzes zu weitläufig und kostspielig, und empfiehlt es sich, dafür ein einfacheres Verfahren einzuführen.

Zu Artikel 38. Der Kostenpunkt ist ähnlich wie im Gesetze vom 22. April 1864 geregelt.

Zu Artikel 39. Die Einräumung eines gesetzlichen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes ist unserem bisherigen Enteignungsrechte fremd, wird aber für manche Fälle als billig angesehen werden können.

Anlage 15.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, nebst Begründung zugehen und beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 14. Januar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 15.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

§ 1. Das Eigenthumsrecht des Obereigenthümers bei dem sog. nutzbaren Eigenthum (des Erbverpächters, Grundverheuerers u. s. w.) wird ohne Entschädigung aufgehoben; der Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. erlangen lediglich auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum. Fernerhin können Grundstücke nicht in Erbpacht, Grundheuer u. s. w. gegeben werden.

§ 2. Die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters, des Grundverheuerers u. s. w. bleiben bestehen und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten, welche sie bisher hatten. Für die Ablösung solcher Berechtigungen bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 3. Diejenigen, welche im Grundbuch als Besitzer von Deichgründen eingetragen sind, erlangen auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum an den betreffenden Grundstücken. Es bleiben jedoch alle nach Deichrecht den Deichbänden den eingetragenen Besitzern gegenüber zustehenden Rechte unberührt. In derselben Weise kann auch fernerhin gemäß Artikel 233 ff. der Deichordnung das Eigenthum an Deichgründen übertragen werden.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Das B. G. B. kennt ein sog. nutzbares Eigenthum an Grundstücken nicht. In den Motiven Bd. III pag. 6 ist gesagt:

„Bei dem Lehnrecht, der Emphyteuse, dem Erbzinsrecht und dem Erbpachtrecht handelt es sich um Einrichtungen, welche einer längst vergangenen Gestaltung der politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse ihre Entstehung verdanken. In den meisten Staaten ist die Gesetzgebung auf die Beseitigung dieser Institute bedacht gewesen. Die verbliebenen Reste derselben sind dem Absterben verfallen und deshalb zur Aufnahme in das B. G. B. nicht geeignet. Soweit sie nicht schon jetzt aus dem Rechtssysteme vollständig entfernt werden können, muß die Aufgabe, mit ihnen sich abzufinden, den Landesgesetzgebungen belassen werden."

Aus diesem Grunde ist dann im Art. 63 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht ꝛc. in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen, unberührt bleiben.

Für das Herzogthum dürfte es nun an der Zeit sein, nicht von diesem Art. 63 Gebrauch zu machen, sondern der Anregung des B. G. B. Folge gebend mit einem Institute gänzlich aufzuräumen, welches doch schon so gut wie gar keine praktische Bedeutung mehr hat. Das Eigenthumserwerbsgesetz bestimmte schon im § 1, daß als Eigenthum im Sinne dieses Gesetzes auch das nutzbare Eigenthum gelten solle. In den Motiven ist dazu gesagt: „Das Unter- oder nutzbare Eigenthum enthält schon seinem Begriffe nach, wie er sich historisch und namentlich auch durch die Bestimmungen in unsern Entschädigungs- und Ablösungsgesetzen gestaltet hat, die wichtigsten Eigenthumsbefugnisse, besonders hinsichtlich des Veräußerungs- und Verfügungsrechts, sodaß das Recht des Obereigenthümers sich nur noch als eine Beschränkung bezw. dingliche Belastung des Eigenthums darstellt."

(cf. v. Beaulieu Grundbuchrecht pag. 22.)

Abgesehen von den besonderen dem Untereigenthümer

obliegenden Leistungen gewährte das Obereigenthum allerdings in vielen Fällen laut ausdrücklicher Bestimmung der Erbpacht- ꝛc. Kontrakte unter Umständen ein Revocations- oder Privationsrecht. Es ist aber schon in dem in der Oldenburgischen Zeitschrift Bd. X pag. 405 ff. mitgetheilten Erkenntnisse des Oberlandesgerichts ausgeführt, daß, wenn ein Grundstück ohne weitere Bedingungen und Bestimmungen in Erbpacht oder Grundheuer gegeben sei, dem Obereigenthümer nicht unter analoger Anwendung der im gemeinen Recht für die Emphyteuse geltenden Grundsätze ein Privationsrecht wegen längeren Unterbleibens der Zahlung des Kanons zugestanden werden könne; vielmehr habe alsdann der s. g. Grundheuermann volles Eigenthum an dem überlassenen Grundstücke erlangt und es sei der Kanon oder die Grundheuer (der jährliche Zins) eine reine Reallast, Rente für die Ueberlassung des Grundstücks.

Wenn man jetzt nun noch einen Schritt weiter geht und das Privationsrecht auch in den Fällen, in denen es nach ausdrücklicher Vertragsbestimmung dem Obereigenthümer zusteht, ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt, so kann darin um so weniger etwas Bedenkliches und etwa ein Eingriff in Privatrechte gefunden werden, als einmal von diesem Rechte wohl fast nie Gebrauch gemacht wird und dann auch das Ablösungsgesetz für die Aufhebung dieses Rechts keine Entschädigung gewährt. (Art. 28 des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten. Gesetz-Sammlung Bd. XII pag. 557 ff.) In Preußen hat man diesen Schritt schon 1850 gethan. Selbstverständlich bleiben die Rechte des bisherigen Obereigenthümers auf Leistungen u. s. w. von Seiten des Erbpächters in vollem Umfange erhalten und ebenso die bisherigen Bestimmungen über die Ablösung solcher Lasten. Es soll eben nur das s. g. Obereigenthum beseitigt werden und der bisherige Untereigenthümer das volle Eigenthum an den betreffenden Grundstücken erhalten. Dabei ist dann noch zu bestimmen, daß in Zukunft derartige Rechtsverhältnisse nicht mehr begründet werden können, um so das „nutzbare Eigenthum" aus unserm Rechtssystem ganz zu beseitigen. Die §§ 1 und 2 bedürfen hiernach einer weiteren Begründung nicht. Hervorzuheben ist nur noch, daß die Beseitigung des nutzbaren Eigenthums eine Aenderung unserer Grundbücher nicht erfordert, da in diesen dasselbe ja schon wie volles Eigenthum behandelt ist. Eine Beibehaltung dieses Rechtsinstituts würde aber nach Einführung der Grundbuchordnung für das Reich mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Grundbuchordnung bestimmt nämlich im § 84, daß die Vorschriften derselben über das Erbbaurecht auf die in dem § 63 des Einf.-Ges. bezeichneten Rechte entsprechende Anwendung finden sollen. Nun schreibt aber § 7 daselbst vor:

„Ist auf dem Blatte eines Grundstücks ein Erbbaurecht eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll. Die Anlegung wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt."

Damit ist gesagt, daß das mit einem Erbbaurechte belastete Grundstück zunächst auf den Namen des Eigenthümers eingetragen bleibt und daß das Erbbaurecht zunächst also nur als eine in Abth. II des Grundbuchblattes einzutragende Last im Grundbuch vorzukommen braucht. Ein besonderes Grundbuchblatt wird daneben für das Erbbaurecht angelegt:

1) auf Antrag des Berechtigten,
2) von Amtswegen, wenn das Erbbaurecht veräußert oder belastet werden soll. Alsdann kommt also dasselbe Erbbaurecht zweimal im Grundbuche zur Erscheinung, einmal als Last auf dem Grundbuchblatt des Grundeigenthümers und dann als selbstständiges Recht mit einem besonderen Grundbuchblatt.

Wenn nun auch bezüglich der beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Erbpachten gemäß Art. 196 des Einf.-Ges. die bisherige Grundbucheinrichtung beibehalten werden kann: so müßte doch bezüglich der später begründeten Erbpachten gemäß den vorstehenden Bestimmungen über das Erbbaurecht verfahren werden. Das Resultat wäre dann, daß dieselben Rechte im Grundbuche verschieden behandelt würden. Dazu käme noch bezüglich der neuen Erbpachten, daß die Uebereinstimmung unserer Grundbücher mit den Mutterrollen gefährdet würde. Denn in den Mutterrollen wird ein in Erbpacht gegebenes Grundstück von dem Artikel des Eigenthümers abgeschrieben und lediglich auf den Namen des Erbpächters eingetragen werden müssen, da dieser die auf dem betreffenden Grundstück haftenden Abgaben zu tragen hat. Mit Recht legen wir aber auf die Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Mutterrolle großen Werth. Auch aus diesem Grunde dürfte sich also die Beseitigung dieses Rechtsinstituts empfehlen. Praktische Bedeutung hat dasselbe ohnehin nicht mehr, da sich derselbe Zweck auch durch Begründung und Eintragung einer Rente auf das zu übertragende Grundstück erreichen läßt.

Der § 3 betrifft ein besonderes nutzbares Eigenthum, welches seit Einführung der Grundbuchordnung Gegenstand mannigfacher Erörterungen gewesen ist. Bekanntlich sind vielfach Deichgründe zur Errichtung von Gebäuden und Anlegung von Gärten ꝛc. an Privatpersonen ohne Zeitbeschränkung überlassen. Man ist bisher davon ausgegangen, daß es sich hier, da der Deich öffentliches Eigenthum des Deichbandes sei, um dingliche Rechte an fremdem Eigenthum handle. In den Mutterrollen sind jene Deichgründe als reines Eigenthum der Berechtigten behandelt und auf den Namen derselben eingetragen. Die grundbuchmäßige Behandlung solcher Deichgründe ist, wie gesagt, Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen (vergl. Oldenburgische Zeitschrift Bd. IV pag. 299, Bd. VIII pag. 287, Bd. X pag. 256, 258, 268), bis endlich durch die gemäß Rescript des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 20/29. Mai 1888 erlassene Verfügung des Oberlandesgerichts vom 24. Juni 1888 (cf. Oldenburgische Zeitschrift Bd. XV pag. 282) bestimmt worden ist, daß bezüglich solcher Deichgründe, welche auf den Namen ihrer Besitzer eingetragen sind, es zur Kenntlichmachung des Rechts des Deichbandes (sofern nicht besondere, an den Deichband zu entrichtende Abgaben — Erbpachtgelder, Grundheuergelder, Deichheuergelder, Weinkaufsgelder ꝛc. — in Frage kämen) einer Eintragung in die Abtheilung II des Grundbuchblattes nicht bedürfe.

Bezüglich der beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Berechtigungen an solchen Deichgründen würde ebenfalls gemäß Art. 196 des Einführungs-Gesetzes zum B. G. B. die jetzige Einrichtung des Grundbuchs beibehalten werden können. Allein da nach Art. 233 ff. der Deichordnung derartige Rechte neu sollen begründet werden können, so müßte dies, wenn man in jenen Berechtigungen nur ein dingliches Nutzungsrecht an fremdem Eigenthum vor sich hätte, schon in derselben Weise geschehen, wie oben bezüglich der Erbpachten bemerkt worden ist.

Nur läge hier die Sache insofern noch ungünstiger, als der Deichband bisher kein Grundbuchblatt hat und demnächst gewiß auch von der Eintragung in das Grundbuch befreit bleiben wird. Es müßte also hier, sollte die qu. Berechtigung zunächst im Grundbuch als eine dingliche Last in die Erscheinung treten, ein Grundbuchblatt für den Deichband angelegt werden. Dann erst könnte entweder auf Antrag oder von Amtswegen in den oben gedachten Fällen für das Nutzungsrecht ein besonderes Blatt angelegt werden. Um diesem Uebelstande aus dem Wege zu gehen, erscheint es angemessen, sowohl denjenigen, die bereits als Besitzer solcher Deichgründe und zwar gerade wie wahre Eigenthümer eingetragen sind, als auch denen, welchen später Deichgründe überlassen werden sollten, das wirkliche volle Eigenthum an denselben einzuräumen, selbstverständlich vorbehältlich aller Rechte, welche die Deichordnung den Deichbänden solchen Berechtigten gegenüber aufgestellt hat. Irgendwie bedenklich dürfte diese Bestimmung nicht erscheinen. Allerdings sagt der Artikel 218 der Deichordnung, daß der Deich Eigenthum des Deichbandes ist und daß dauernde Privatrechte an demselben nicht erworben werden können. In Wirklichkeit handelt es sich hier aber jetzt schon um dauernde, den Berechtigten von dem Deichbande eingeräumte Privatrechte; ob man diese als dingliche Nutzungsrechte an fremdem Eigenthum, oder als ein im öffentlichen Interesse besonderen Beschränkungen unterworfenes Eigenthum auffassen will, kann für den Deichband gleichgültig sein, wenn nur die ihm zustehenden Rechte aufrecht erhalten bleiben, wie dies im Satz 2 des § 3 ausdrücklich bemerkt ist. Einer Eintragung dieser Rechte in das Grundbuch, wie sie früher angeordnet war (cf. Oldenburgische Zeitschrift Band IV, pag. 300) bedarf es nicht, da die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen schon jetzt (cf. Willenbücher Grundbuchordnung zu § 11 (10 Oldenburg) des Preußischen Eigenthumserwerbsgesetzes) und auch später nach Inkrafttreten des B. G. B. (cf. Motive Band III, pag. 216) von der Eintragungspflicht befreit sind.

Daß die Ueberlassung von Deichgründen, wenn sie Eigenthum gewähren soll, nur im Wege der Auflassung stattfinden kann, versteht sich von selbst.

Anlage 16.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, nebst Begründung zugehen. Der Gesetz-Entwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden und hat dieser, wie der gleichfalls beigefügte Auszug aus den Verhandlungen ergiebt, den Entwurf gutachtlich angenommen.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 14. Januar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 16.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

§ 1. Das Eigenthumsrecht des Obereigenthümers bei dem sog. nutzbaren Eigenthum (des Erbverpächters, Grundverheuerers u. s. w.) wird ohne Entschädigung aufgehoben; der Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. erlangen lediglich auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum. Fernerhin können Grundstücke nicht in Erbpacht, Grundheuer u. s. w. gegeben werden.

§ 2. Die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters, des Grundverheuerers u. s. w. bleiben bestehen und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten, welche sie bisher hatten. Für die Ablösung solcher Berechtigungen bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Begründung.

Das B. G. B. kennt ein sog. nutzbares Eigenthum an Grundstücken nicht. In den Motiven Bd. III pag. 6 ist gesagt:

„Bei dem Lehnrecht, der Emphyteuse, dem Erbzinsrecht und dem Erbpachtrecht handelt es sich um Einrichtungen, welche einer längst vergangenen Gestaltung der politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse ihre Entstehung verdanken. In den meisten Staaten ist die Gesetzgebung auf die Beseitigung dieser Institute bedacht gewesen. Die verbliebenen Reste derselben sind dem Absterben verfallen und deshalb zur Aufnahme in das B. G. B. nicht geeignet. Soweit sie nicht schon jetzt aus dem Rechtssysteme vollständig entfernt werden können, muß die Aufgabe, mit ihnen sich abzufinden, den Landesgesetzgebungen belassen werden."

Aus diesem Grunde ist dann im Art. 63 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht ꝛc. in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen, unberührt bleiben.

Es dürfte nun an der Zeit sein, nicht von diesem Artikel 63 Gebrauch zu machen, sondern der Anregung des B. G. B. Folge gebend mit einem Institute gänzlich aufzuräumen, welches doch schon so gut wie gar keine praktische Bedeutung mehr hat. Das Eigenthumserwerbsgesetz bestimmte schon im § 1, daß als Eigenthum im Sinne dieses Gesetzes auch das nutzbare Eigenthum gelten solle. In den Motiven ist dazu gesagt: „Das Unter- oder nutzbare Eigenthum enthält schon seinem Begriffe nach, wie er sich historisch und namentlich auch durch die Bestimmungen in unsern Entschädigungs- und Ablösungsgesetzen gestaltet hat, die wichtigsten Eigenthumsbefugnisse, besonders hinsichtlich des Veräußerungs- und Verfügungsrechts, sodaß das Recht des Obereigenthümers sich nur noch als eine Beschränkung bezw. dingliche Belastung des Eigenthums darstellt."

(cf. v. Beaulieu Grundbuchrecht pag. 22.)

Abgesehen von den besonderen dem Untereigenthümer obliegenden Leistungen gewährte das Obereigenthum allerdings in vielen Fällen laut ausdrücklicher Bestimmung der Erbpacht- ꝛc. Kontrakte unter Umständen ein Revocations- oder Privationsrecht. Es ist aber schon in dem in der Olden-

burgischen Zeitschrift Bd. X pag. 405 ff. mitgetheilten Erkenntnisse des Oberlandesgerichts ausgeführt, daß, wenn ein Grundstück ohne weitere Bedingungen und Bestimmungen in Erbpacht oder Grundheuer gegeben sei, dem Obereigenthümer nicht unter analoger Anwendung der im gemeinen Recht für die Emphyteuse geltenden Grundsätze ein Privationsrecht wegen längeren Unterbleibens der Zahlung des Kanons zugestanden werden könne; vielmehr habe alsdann der s. g. Grundheuermann volles Eigenthum an dem überlassenen Grundstücke erlangt und es sei der Kanon oder die Grundheuer (der jährliche Zins) eine reine Reallast, Rente für die Ueberlassung des Grundstücks.

Wenn man jetzt nun noch einen Schritt weiter geht und das Privationsrecht auch in den Fällen, in denen es nach ausdrücklicher Vertragsbestimmung dem Obereigenthümer zusteht, ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt, so kann darin um so weniger etwas Bedenkliches und etwa ein Eingriff in Privatrechte gefunden werden, als einmal von diesem Rechte wohl fast nie Gebrauch gemacht wird und dann auch das Ablösungsgesetz für die Aufhebung dieses Rechts keine Entschädigung gewährt. (Art. 28 des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten. Gesetz-Sammlung Bd. XII pag. 557 ff.) In Preußen hat man diesen Schritt schon 1850 gethan. Selbstverständlich bleiben die Rechte des bisherigen Obereigenthümers auf Leistungen u. s. w. von Seiten des Erbpächters in vollem Umfange erhalten und ebenso die bisherigen Bestimmungen über die Ablösung solcher Lasten. Es soll eben nur das s. g. Obereigenthum beseitigt werden und der bisherige Untereigenthümer das volle Eigenthum an den betreffenden Grundstücken erhalten. Dabei ist dann noch zu bestimmen, daß in Zukunft derartige Rechtsverhältnisse nicht mehr begründet werden können, um so das „nutzbare Eigenthum" aus unserm Rechtssystem ganz zu beseitigen. Die §§ 1 und 2 bedürfen hiernach einer weiteren Begründung nicht. Hervorzuheben ist nur noch, daß die Beseitigung des nutzbaren Eigenthums eine Aenderung unserer Grundbücher nicht erfordert, da in diesen dasselbe ja schon wie volles Eigenthum behandelt ist. Eine Beibehaltung dieses Rechtsinstituts würde aber nach Einführung der Grundbuchordnung für das Reich mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Grundbuchordnung bestimmt nämlich im § 84, daß die Vorschriften derselben über das Erbbaurecht auf die in dem § 63 des Einf.-Ges. bezeichneten Rechte entsprechende Anwendung finden sollen. Nun schreibt aber § 7 daselbst vor:

„Ist auf dem Blatte eines Grundstücks ein Erbbaurecht eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll. Die Anlegung wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt."

Damit ist gesagt, daß das mit einem Erbbaurechte belastete Grundstück zunächst auf den Namen des Eigenthümers eingetragen bleibt und daß das Erbbaurecht zunächst also nur als eine in Abth. II des Grundbuchblattes einzutragende Last im Grundbuch vorzukommen braucht. Ein besonderes Grundbuchblatt wird daneben für das Erbbaurecht angelegt:

1) auf Antrag des Berechtigten,
2) von Amtswegen, wenn das Erbbaurecht veräußert oder belastet werden soll. Alsdann kommt also dasselbe Erbbaurecht zweimal im Grundbuche zur Erscheinung, einmal als Last auf dem Grundbuchblatt des Grundeigenthümers und dann als selbstständiges Recht mit einem besonderen Grundbuchblatt.

Wenn nun auch bezüglich der beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Erbpachten gemäß Art. 196 des Einf.-Ges. die bisherige Grundbucheinrichtung beibehalten werden kann: so müßte doch bezüglich der später begründeten Erbpachten gemäß den vorstehenden Bestimmungen über das Erbbaurecht verfahren werden. Das Resultat wäre dann, daß dieselben Rechte im Grundbuche verschieden behandelt würden. Dazu käme noch bezüglich der neuen Erbpachten, daß die Uebereinstimmung unserer Grundbücher mit den Mutterrollen gefährdet würde. Denn in den Mutterrollen wird ein in Erbpacht gegebenes Grundstück von dem Artikel des Eigenthümers abgeschrieben und lediglich auf den Namen des Erbpächters eingetragen werden müssen, da dieser die auf dem betreffenden Grundstück haftenden Abgaben zu tragen hat. Mit Recht legen wir aber auf die Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Mutterrolle großen Werth. Auch aus diesem Grunde dürfte sich also die Beseitigung dieses Rechtsinstituts empfehlen. Praktische Bedeutung hat dasselbe ohnehin nicht mehr, da sich derselbe Zweck auch durch Begründung und Eintragung einer Rente auf das zu übertragende Grundstück erreichen läßt.

Nebenanlage B. zu Anlage 16.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im November 1898.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1898 November 22, Nachmittags 3½ Uhr.

Gegenwärtig:
Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
„ Regierungsrath Lubinus,
„ Amtsassessor Willms,
„ Amtsassessor Tenge,
sowie die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Mentz und Westphal.

Herr Geheimer Oberregierungsrath Mücke erschien im Laufe der Verhandlung.

— — — — — — — — — — — — —

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 5: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, zur beschließenden Berathung gestellt.

Aus der Mitte des Provinzialraths wurde das Bedenken geäußert, daß durch das Gesetz Privatrechte, welche durch den Kieler Vertrag gewährleistet seien, verletzt werden könnten.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß nach § 2 des Gesetzentwurfs die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen bestehen blieben. Im Uebrigen habe der Untereigenthümer von Grundstücken bereits die weitgehendsten Eigenthumsbefugnisse in Bezug auf die Verfügung über den Grundbesitz erlangt und sei namentlich die Belastung des Besitzes an keinerlei Beschränkungen gebunden, wodurch das Recht des Obereigenthümers an Bedeutung verloren habe. In der Aufhebung des in den Erbpachtverträgen bedungenen Privationsrechts werde ein Eingriff in Privatrechte nicht zu finden sein, zumal nach dem Ablösungsgesetz für die Aufhebung dieses Rechts keine Entschädigung gewährt werde.

Von einem Provinzialrathsmitgliede wurde hierauf bemerkt, daß mit Rücksicht auf die Regierungserklärung davon abgesehen werde, Anträge zu stellen.

Der Gesetzentwurf wurde hierauf einstimmig gutachtlich angenommen.

Anlage 17.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes, nebst Begründung, mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 7. Januar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 17.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

Die Vorschrift des Art. 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes, daß Religionsgesellschaften Corporationsrechte nur durch ein Gesetz erhalten können, bezieht sich nicht auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.

Begründung.

Wiederholt haben einzelne Gemeinden der Baptisten und der Methodisten gebeten, ihnen die Rechte einer juristischen Persönlichkeit zu verleihen. Diese Gesuche sind bisher stets abgelehnt worden mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 77 des Staatsgrundgesetzes, daß diejenigen Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte noch nicht haben, diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten können. Es ist für nicht zulässig angesehen worden, in der für sonstige Vereine üblichen Form durch eine im Verwaltungswege bewirkte Verleihung einer Religionsgesellschaft Rechtsfähigkeit beizulegen.

Aus dem Inhalte und der Begründung der in den letzten Jahrzehnten eingegangenen Gesuche der Methodisten und Baptisten ergiebt sich, daß es sich für sie nicht um die Erlangung der Rechtsstellung handelt, wie sie das Staatsgrundgesetz den Religionsgenossenschaften gewährleistet, und welche zugleich die öffentlich rechtliche Anerkennung einer Kirchengemeinschaft in sich befaßt. Die Anträge sind vielmehr lediglich auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit in dem Bereiche des bürgerlichen Rechts gerichtet, nicht anders, als wie in vielen Fällen Vereine und Gesellschaften durch die Gewährung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts sie erworben haben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Richtung die Anträge sich auf berechtigte Interessen gründen. Wenn den Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit abgeht, wird, soweit Erwerb und Erhaltung von Vermögensrechten in Frage steht, nach dem geltenden Rechte ihnen die Erreichung ihres Zweckes erschwert. Da sie auf ihren Namen Vermögen nicht erwerben und Ansprüche nicht geltend machen können, sind sie gezwungen, Vertrauenspersonen vorzuschieben; sie gerathen dadurch vielfach in mißliche Lage, so nach dem Tode einer Vertrauensperson, da deren Erben formell die Inhaber der Vermögensrechte werden, beim Konkurse derselben u. s. w. und es kann auf diesem Wege, welcher zudem viel Mühe, Umstände und Weitläufigkeiten verursacht, eine genügende Sicherung des Vermögens nicht erreicht werden.

In dieser Beziehung wird auch das B. G. B., welches mannigfache Aenderungen auf dem Gebiete des Vereinsrechts einführt, eine Aenderung nicht bewirken. Wenn auch nach dem B. G. B. Vereine mit religiösen Zwecken die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen können, so werden doch die Sekten auch künftig der genannten Vorschrift des Art. 77 des Staatsgrundgesetzes unterliegen, welche durch Art. 84 des Einf.-Ges. in Geltung erhalten wird. Im Uebrigen wird die recht-

liche Stellung der Sekten auf dem Gebiete des Privatrechts durch das B. G. B. gegenüber dem geltenden Rechte in der Hauptsache nicht geändert, da auch das B. G. B. die Vereine ohne Rechtsfähigkeit den Vorschriften über die Gesellschaft unterwirft (cf. § 54 B. G. B.). Es werden den Sekten also die angedeuteten Schwierigkeiten bei dem Erwerb und der Verwaltung ihres Vermögens bleiben, namentlich darin, daß auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. sie weder in das Grundbuch eingetragen werden, noch im Processe klagend auftreten können.

Dagegen verschiebt sich das rechtliche Verhältniß der Sekten durch das B. G. B. in einer anderen Richtung. Wenn ihnen bisher die Rechtsfähigkeit versagt geblieben ist, so stehen sie damit nur einer beschränkten Zahl von Vereinen nach, denen die Rechte der juristischen Persönlichkeit durch besonderen Akt der Staatsgewalt verliehen ist. Nach dem B. G. B. kann jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wenn er es seinen Zwecken für dienlich erachtet, die Rechtsfähigkeit erlangen, sofern er nur den Formenvorschriften über die Eintragung in das Vereinsregister Genüge leistet. Anderen Vereinen gegenüber wird also die Lage der Sekten, wenn ihnen künftig die Rechtsfähigkeit versagt bleiben sollte, eine ungünstigere werden, als bisher.

Umsomehr erscheint es geboten, den Sekten für den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts dieselbe Stellung zu geben, welche andere Vereine haben, und die Anwendung der allgemeinen Vorschriften, demnächst der Vorschriften des B. G. B. über die Eintragung von Vereinen, auch auf die Sekten zu ermöglichen, während es im Uebrigen bei dem bestehenden Rechte bleibt, wonach Religionsgesellschaften die sonstigen Rechte und Privilegien, welche das St. G. G. den Religionsgenossenschaften einräumt, nur durch ein Gesetz erhalten können.

Zu dem Ende ist der vorstehende Gesetzentwurf aufgestellt. Es ist die Form einer authentischen Auslegung des Staatsgrundgesetzes gewählt, weil möglicherweise auch die — von der Staatsregierung allerdings seit bald 50 Jahren konstant als unrichtig zurückgewiesene — Ansicht vertreten werden könnte, daß der Art. 77 des Staatsgrundgesetzes nur die öffentlich rechtliche Stellung der Religionsgenossenschaften im Auge habe und über den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nichts habe bestimmen wollen.

In formeller Hinsicht werden die für Verfassungsänderungen und Ergänzungen geltenden Vorschriften des Art. 212 des St. G. G. zu berücksichtigen sein, insbesondere bedarf der Gesetzentwurf danach der Zustimmung dieses und des nächsten nach einer Neuwahl der Abgeordneten zusammentretenden Landtags.

Anlage 18.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die bei der Untersuchung einer größeren Anzahl von Betriebsunfällen auf verschiedenen Bahnen gemachten Erfahrungen haben im Jahre 1897 zur Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, ob nicht zur Erhöhung der Betriebssicherheit darauf Bedacht zu nehmen sein möchte, die vom Bundesrathe erlassene „Betriebsordnung für die Hauptcisenbahnen Deutschlands" in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen. Das Ergebniß der Verhandlungen darüber war unter anderem die Aufnahme der zum 1. Oktober 1898 einzuführenden Vorschrift:

§ 1 Ziffer (3): „Die Bahnhöfe und Haltestellen sind mit Einfahrtsignalen und, sofern sie mit Kreuzungs- und Ueberholungsgleisen ausgestattet sind, auch mit Ausfahrtsignalen zu versehen."

Ziffer (4): „Mit allen Signalen für die Einfahrt sind Vorsignale zu verbinden."

Die Aenderung gegen die vormaligen Vorschriften besteht in der obligatorischen Einführung von Ausfahrtsignalen für alle Kreuzungs- und Ueberholungsstationen und von Vorsignalen für alle Einfahrtsignale. Durch die ersteren soll der Ertheilung der Ausfahrterlaubniß überall ein sichtbarer Ausdruck verliehen und dadurch den bei nur mündlichen Aufträgen möglichen Mißverständnissen vorgebeugt werden, außerdem wird durch die Anordnung von Ausfahrtsignalen erreicht, daß die bei der Ausfahrt der Züge spitz zu befahrenden Weichen ebenso unter Verschluß genommen werden können, wie solches mit den bei der Einfahrt spitz zu befahrenden Weichen durch das Einfahrtsignal geschieht und geschehen soll. Die Nothwendigkeit der Aufstellung von Vorsignalen vor jedem Einfahrtsignal ist durch die Erfahrung begründet, daß die Stellung der Einfahrtsignale nicht immer auf eine solche Entfernung erkannt wird, daß dadurch ein Zug vor ihnen unter allen Umständen zum Stehen gebracht werden kann. Die ungünstigsten Umstände, die in dieser Beziehung eintreten können, sind unsichtiges Wetter und Nebel und daher für alle Stationen gleich. Es erscheint daher berechtigt, die Anwendung von Vorsignalen nicht, wie früher geschehen, von der Oertlichkeit der Bahnhofseinfahrt abhängig zu machen, sondern sie auf alle Bahnhöfe auszudehnen.

Diese Erwägungen, welche für Hauptbahnen nunmehr zur obligatorischen Anwendung der Ausfahrt- und Vorsignale vor Einfahrtsignale geführt haben, sind für die Oldenburgischen Bahnen bestimmend gewesen, solche Sicherungseinrichtungen für die wichtigeren Strecken und Stationen bereits bei Aufstellung der Projekte über die Stellwerksanlagen vorzusehen und sie gleichzeitig mit diesen auszuführen. Man folgte damit dem Beispiele anderer Bahnen, die zum Theil selbst damals schon weiter gegangen waren, als es nach den neuen Vorschriften erforderlich erscheint, und z. B. Vorsignale nicht nur vor den Einfahrtsignalen, sondern selbst vor Ausfahrtsignalen angeordnet haben, sodaß der Führer des Zuges schon vor Erreichen eines Bahnhofes durch ein Signal darüber unterrichtet wird, ob der Bahnhof für seine Durchfahrt vorbereitet und geöffnet ist oder nicht. Die entsprechend den neuen Vorschriften noch zu veranlassenden Ergänzungen sind daher für die Oldenburgischen Bahnen verhältnißmäßig gering, sie beschränken sich auf die Herstellung:

	Mark
a) von 2 Ausfahrtsignalen in Bunde zum Betrage von	1000
b) von je 1 Vorsignal in Varel, Großensiel und Essen zum Betrage von je 400 Mark . .	1200
c) von 2 Vorsignalen in Nutteln zum Betrage von	1000
Zusammen Mark	3200
d) von einer Weichen- und Signalstellwerksanlage in Weener zum Betrage von Mark . . .	23500

Zu b) ist in Bezug auf Varel zu bemerken, daß es sich um ein Vorsignal für den Abschluß der Station gegen die dort einmündende Nebenbahn, also um eine Ergänzung handelt, für welche die Preußische Verwaltung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zu d) ist für den Bahnhof Weener anzuführen, daß den neuen Vorschriften an sich durch die Aufstellung zweier Ausfahrtsignale Genüge geschehen könnte, welche die Auswechselung des dort vorhandenen Kurbelapparates durch einen neuen bedingen würde, und daß die Gesammtkosten einer solchen Erweiterung der vorhandenen Weichenverriegelungs- und Signalstellanlage nur 2000 ℳ kosten dürften. Einerseits aber hat die Erweiterung solcher Anlagen ihre Grenzen, sodaß Erweiterungen für die Zukunft jedenfalls ausgeschlossen wären, andererseits aber funktioniren sie nicht immer sicher genug, indem sie unter Umständen das Geben eines Fahrsignales auch bei Störungen in den Drahtleitungen zulassen, während selbstredend die erste, an solche Anlagen zu stellende Forderung die sein muß, daß Fahrsignale bei irgend welchen Störungen nicht gezogen werden können. Diese Erwägungen haben zu der Aufnahme einer vollkommeneren Weichen- und Signalstellwerksanlage geführt, bei welchen solche Mängel ausgeschlossen sind. In den Gesammtkosten dieser Anlage zum Betrage von 23500 ℳ sind übrigens 9905 ℳ für demnächst ohnehin zu erneuernde Weichen mit enthalten und ist angenommen worden, daß der vorhandene Kurbelapparat von Weener auf der kleineren Station Bunde wieder Verwendung finden wird.

Indem die Staatsregierung sich eine etwa weiter gewünschte Auskunft über einzelne Punkte für die dem-

nächstigen Verhandlungen vorbehalten darf, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die vorgenannten Ergänzungen zur Ausführung gebracht werden und zu diesem Zwecke die veranschlagten Beträge von 3200 ℳ zum Titel IV c. und von 23500 ℳ zum Titel VII des Voranschlages der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse pro 1897/99 nachträglich auf das Etatjahr 1899 zur Verfügung stellen.

Oldenburg, 1899 Januar 13.

Staatsministerium.

Jansen. Stein.

Anlage 19.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen, nebst Begründung zugehen. Der Entwurf ist dem Provinzialrath zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden, und hat der Provinzialrath demselben zugestimmt, wie die anliegenden Verhandlungen ergeben.

Die in der Begründung näher bezeichneten Mißstände, zu denen die bisherigen Vorschriften führen, lassen es der Schulverwaltung des Fürstenthums Lübeck dringend erforderlich erscheinen, daß die Aenderung so bald als möglich eintrete; deshalb glaubt die Staatsregierung, den Gesetz-Entwurf unverweilt dem Landtage vorlegen zu sollen.

Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 21. Januar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 19.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Das Gesetz vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck in der Fassung vom 23. Juni 1897 wird in folgenden Punkten abgeändert:

I.

Der Artikel 25 wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 25.

Die Anstellung und Versetzung der Volksschullehrer erfolgt durch die Regierung, nachdem vorher den betheiligten Schulkommissionen Gelegenheit zu einer Erklärung gegeben ist. Bei der Anstellung und Versetzung von Elementarlehrern und Hülfslehrern bedarf es der Einziehung dieser Erklärung nicht.

II.

Im Artikel 59 § 3 sind die Worte „Mitglieder des Obergerichts" durch die Worte „drei ältesten Amtsrichtern des Fürstenthums" und die Worte „Vorsitzende des Obergerichts" durch die Worte „älteste Amtsrichter" zu ersetzen.

Begründung.

Nachdem durch das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, wiederum eine wesentliche Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer erfolgt und danach die Hoffnung berechtigt ist, daß der seit längerer Zeit bestehende Lehrermangel sich in einigen Jahren beseitigen lassen wird, muß es im Interesse einer weiteren gedeihlichen Entwickelung des Volksschulwesens im Fürstenthum Lübeck als dringend erwünscht bezeichnet werden, zum Zwecke einer geeigneten dienstlichen Verwendung die Anstellung und Versetzung sämmtlicher, auch der bereits im Besitz von Wahlstellen befindlichen Lehrer der Regierung als der oberen Schulbehörde zu übertragen. Bereits der Entwurf zu dem Gesetz von 24. März 1891, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, enthielt Bestimmungen, welche die Abschaffung des Wahlrechtes der Gemeinden bei der Anstellung und Versetzung der Volksschullehrer bezweckten, indessen damals nicht Gesetzeskraft erlangten. Wenn nun trotzdem wiederum ähnliche Vorschriften vorgeschlagen werden, so geschieht dies auf Grund

der durch wiederholte Erfahrungen nur verstärkten Ueberzeugung, daß die Wahlen dem Volksschulwesen im Fürstenthum Lübeck keineswegs zum Vortheil gereichen, vielmehr durch die bei denselben nicht vermeidlichen Mißgriffe oft schädigend wirken und unter Umständen selbst — infolge der mangelnden Möglichkeit, helfend einzugreifen — geradezu zu Mißständen führen; denn obwohl der Regierung das Recht der Präsentation zusteht, ereignet es sich immer wieder, daß unter den Präsentirten gerade der für die betreffende Stelle am wenigsten geeignete Lehrer gewählt wird. Es kann sogar der Fall eintreten, daß die Regierung zur Präsentation schreiten muß, obwohl sie sämmtliche Bewerber um die vakante Stelle für nicht geeignet zur Verwaltung gerade der betreffenden Stelle ansehen muß. Das Interesse der Schule verlangt, daß die Besetzung der Lehrerstellen von derjenigen Stelle aus geschieht, welcher die eingehendste Kenntniß der Bedürfnisse der Schule und der Persönlichkeit der Lehrer beiwohnt. Da es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Gemeinderath, dem jetzt die Wahl obliegt, durch das Anhören der kurzen Probelektion der Kandidaten ein selbständiges zutreffendes Urtheil über deren Wissen und Lehrgeschick sich unmöglich bilden kann, da andererseits aber der oberen Schulbehörde im Fürstenthum Lübeck nicht nur die Bedürfnisse der einzelnen Schulen, sondern infolge der ständigen Kontrole und der häufigen Visitationen auch die Persönlichkeit der einzelnen Lehrer genau bekannt sind und ferner nur diese Behörde zu beurtheilen vermag, ob und in welcher Weise die Versetzung eines Lehrers aus einer Gemeinde in eine andere aus Rücksichten des Dienstes wünschenswerth bezw. geboten erscheint, so liegt es im sachlichen Schulinteresse, die Anstellungen und Versetzungen allein in die Hand der genannten Behörde zu legen. Allerdings tritt damit eine den Gemeinden zustehende Mitwirkung außer Kraft, allein lediglich zum Vortheil ihrer Schulen. Auch kommt in Betracht, daß durch das erwähnte Gesetz vom 1. April 1897 der Landeskasse wiederum erhebliche dauernde Ausgaben für das Volksschulwesen auferlegt sind und danach umsomehr die Forderung gerechtfertigt erscheint, daß die Organe des Staates mit denjenigen Befugnissen ausgestatett werden, die ihr im Interesse des Schulwesens unentbehrlich sind.

Wenn dem Vorstehenden nach die obere Schulbehörde nicht mehr an die Wahl der Lehrer durch die Gemeinderäthe gebunden sein soll, so wird sie selbstverständlich Wünsche und gutachtliche Erklärungen aus der Gemeinde heraus, soweit irgend thunlich, zu berücksichtigen haben. Der Entwurf bestimmt daher, daß in Zukunft vor Anstellung und Versetzung der bisher der Wahl unterliegenden Lehrer der Schulkommission bezw. den Schulkommissionen Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben ist.

Die unter Ziffer II des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung bezweckt, bei Gelegenheit der Aenderung des Unterrichtsgesetzes eine in demselben noch vorhandene Lücke zu beseitigen.

Nebenanlage B. zu Anlage 19.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im November 1898.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1898 November 21, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 8. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungs-Präsident von Buttel, unter Hinzuziehung des Regierungs-Revisors Meynen als Protokollführer, hierher begeben.

Anwesend waren die Herren:
Regierungsrath Lubinus,
Amtsassessor Willms und
Amtsassessor Tenge,
sowie die folgenden Mitglieder des Provinzialrathes:

1. Bürgermeister Mahlstedt in Eutin,
2. Rechtsanwalt Böhmcker daselbst,
3. Gerichtsschreiber Tesenfitz, Schwartau,
4. Postmeister a. D. Ott, Ahrensböck,
5. Hufner Süchting, Arfrade,
6. Gemeindevorsteher Bruhns, Stockelsdorf,
7. Hufner Trepkau, Tankenrade,
8. Hufner Reedwisch, Seeretz,
9. Gemeindevorsteher Meyer, Pönitz,
10. Literat Sieck, Eckelsdorf,
11. Hufner Bielefeldt, Neudorf,
12. Hufner Böhmcker, Bosau,
13. Hufner Blunck, Kreutzfeld.

Entschuldigt ausgeblieben waren die Provinzialraths-Mitglieder Gemeindevorsteher Mentz in Hörsten und Gemeindevorsteher Westphal in Sarkwitz.

— — — — — — — — — — — —

Danach wurde in die Vorberathung und im Anschluß daran in die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 3: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lü-

beck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck vom 15. Januar 1873 in der Fassung vom 23. Juni 1897, eingetreten.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß die bestehenden Vorschriften vielfach zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hätten. Es seien Fälle vorgekommen, daß eine Versetzung eines Lehrers im Interesse der Schule wie auch des Lehrers selbst dringend geboten gewesen sei, allein die Regierung habe Abhülfe nicht schaffen können. Auf Einzelfälle könne nicht eingegangen werden, da die personellen Angelegenheiten eine diskrete Behandlung verlangten.

Von einem Provinzialrathsmitgliede wurde hervorgehoben, daß die Vorlage eine Schmälerung der Rechte der Gemeinden in sich schließe; es müsse aber darauf gehalten werden, daß die Rechte der Gemeinden gewahrt blieben.

Zu I des Gesetzentwurfs wurden folgende Anträge gestellt:

1. von dem Provinzialrathsmitgliede Blunck:
   Hinter dem ersten Satz des § 25 sind die Worte einzuschieben: „etwaige begründete Wünsche sind möglichst zu berücksichtigen";
2. von dem Provinzialrathsmitgliede Tesenfitz:
   In dem § 25 ist statt: „den betheiligten Schulkommissionen" zu setzen „den betheiligten Gemeindevertretungen".

Antragsteller führten aus, daß es erwünscht sei, in dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß die von den Schulkommissionen vorgebrachten Wünsche auch nach Möglichkeit zu berücksichtigen seien, damit die Vorschrift über die Befragung der Schulkommissionen auch praktische Bedeutung erlange. Das Wahlrecht sei bisher von den Gemeinderäthen ausgeübt worden, es werde aus diesem Grunde auch der Gemeinderath und nicht die Schulkommission gutachtlich zu hören sein.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung über die Einziehung gutachtlicher Aeußerungen von den Schulkommissionen es als selbstverständlich voraussetze, daß die vorgebrachten Wünsche, soweit irgend thunlich, zu berücksichtigen seien. Im Interesse der Schuldisciplin könne die Regierung sich aber nicht weiter binden. Nach dem Art. 5 des Schulgesetzes, welcher die Zuständigkeit der Schulkommissionen regele, sei die Schulkommission die allein geeignete Stelle zur Abgabe der Gutachten; der Gemeinderath sei in derselben auch mit 2 Mitgliedern vertreten. Ferner erscheine es angemessen, daß die bei der Erörterung über die Fassung des Gutachtens zur Sprache kommenden Fragen, welche eine discrete Behandlung verlangten, in möglichst kleinen Körperschaften besprochen würden.

Aus der Mitte des Provinzialraths wurde noch hervorgehoben, daß man in Lehrerkreisen besonderen Werth darauf lege, daß die Schulkommissionen, in welchen auch ein Lehrer vertreten sei, gehört werden müßten und nicht die Gemeinderäthe.

Der Antrag von Tesenfitz wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag von Blunck wurde zurückgezogen.

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 3 gutachtlich mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Anlage 20.

An den Landtag des Großherzogthums.

Am 28. September v. J. kamen zwischen dem Staatsministerium und der „Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes zwei Verträge zum Abschluß, durch welche der Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung und Betreibung einer Kabelfabrik nebst Kupferwerk aus den nördlich von Nordenham belegenen Staatsgutsländereien eine zwischen der Einfahrt zum Fischereihafen der Deutschen Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee" und dem Flagbalger Außentief belegene Außengrodenfläche des Blexer Reithsandes und eine diesem Außengroden gegenüber liegende Fläche des zu den Blexersander Vorwerksländereien gehörigen Binnenlandes von durchschnittlich 100 m Tiefe, sowie ferner ein in 100 m Uferlänge nordseits des Flagbalger Außentiefs sich erstreckender Theil des Blexer Reithsandes käuflich zum Eigenthum überlassen wurde. Das Zustandekommen des Kaufgeschäfts, welches nach der Ansicht des Staatsministeriums in seinen Folgen nicht nur für die weitere Entwickelung von Nordenham nebst Umgegend von hervorragender Bedeutung ist, sondern auch dem Interesse des Herzogthums überhaupt dient, war von der Gesellschaft davon abhängig gemacht, daß der Abschluß der Verträge unverzüglich erfolge, und das Staatsministerium sah sich in der Lage, diese Bedingung ohne vorherige Verhandlung mit dem Landtage erfüllen zu können, weil es sich um eine Veräußerung von Staatsgutsgrundstücken zur Herstellung von Gebäuden handelte, welche nach Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes der Bewilligung des Landtags nicht bedarf.

Schon bevor die Verträge zum förmlichen Abschlusse gelangten, hatte die genannte Aktiengesellschaft ihren ursprünglichen Antrag dahin ausgedehnt, daß ihr außer den vorstehend bezeichneten Grundstücken noch ein weiteres Terrain nordseits des Flagbalger Sieltiefs käuflich überlassen werde. Es handelte sich dabei einmal um den an die 100 m lange Verkaufsfläche des Außengrodens sich anschließenden Grodentheil in einer Strecke von 200 m Uferlänge und sodann um das dem Außengroden nordseits des Flagbalger Außentiefs mit 300 m Gesammtlänge gegenüber liegende Binnenland von durchschnittlich 100 m Tiefe. Nach der vorgenommenen Vermessung befaßte das Areal aus den nachfolgend aufgeführten, in Flur 8 der Gemeinde Blexen belegenen Parzellen die dabei ihrer Größe nach angegebenen Trennstücke:

1)	Aus Parzelle	387/228	0,2562 ha,
2)	„ „	384/122	0,6640 „
3)	„ „	440/226	1,9273 „
4)	„ „	439/147	1,0554 „
		Im Ganzen	3,9029 ha.

Die Gesellschaft legte auf den Erwerb desselben erhebliches Gewicht, weil, wie sich herausgestellt hatte, die zunächst in Aussicht genommene Uferlänge des Grodens von 100 m zur Herstellung der Anlegevorrichtungen für die Kabelschiffe nicht ausreichte und der Anschluß einer Fläche des Binnenlandes an den an dieser Stelle recht schmalen Außengroden ihr im Interesse des Betriebes des Unternehmens wünschenswerth erschien. Das Staatsministerium glaubte diesen Wunsch zwar als einen sachlich völlig berechtigten anerkennen zu müssen, trug aber doch Bedenken, einseitig mit dieser weiteren Veräußerung vorzugehen, weil es ihm mindestens zweifelhaft erschien, ob auf das hier in Betracht kommende, ziemlich umfangreiche Terrain, dessen Bebauung vorläufig wenigstens noch nicht in Aussicht steht und welches auch nicht als nothwendiges Zubehör von Bauplätzen anzusehen ist, die oben erwähnte Ausnahmebestimmung des Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes zur Anwendung gebracht werden könne. Der Gesellschaft gegenüber wurde danach die Erklärung abgegeben, daß der Kaufvertrag nur unter Vorbehalt der demnächstigen Zustimmung des Landtags und nachdem zuvor der ständige Landtagsausschuß der Veräußerung gutachtlich zugestimmt haben werde, abgeschlossen werden könne. Dieselbe sah unter diesen Umständen zwar von dem ursprünglich gestellten Verlangen, daß der Abschluß dieses Kaufs mit dem Abschlusse der zuerst verabredeten Kaufverträge in unmittelbare Verbindung gebracht werde, ab, sprach dabei aber den dringenden Wunsch aus, daß das Staatsministerium auf die thunlichst baldige Erledigung der Angelegenheit hinwirken möge, weil für die alsbald in Angriff zu nehmende Aufstellung der detaillirten Pläne des Unternehmens das zur Verfügung stehende Terrain maßgebend sei. Dabei wurde Einverständniß darüber erzielt, daß für die in Frage stehende Fläche ein wesentlich höherer Preis, als für die zuerst verkaufte Fläche, und zwar eine Summe von 4485 ℳ für das Hektar, zu zahlen sei.

Das Staatsministerium ersuchte in Folge dessen mittelst des in der Nebenanlage A hierbei angeschlossenen Schreibens vom 2. Dezember v. J., welchem als Unteranlagen Ausfertigungen der Kaufverträge vom 28. September v. J. beigefügt sind, den ständigen Landtagsausschuß, sich gutachtlich damit einverstanden zu erklären, daß der „Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes die bezeichneten Grundstücke zur Gesammtgröße von 3,9029 ha gegen Zahlung eines Kaufpreises von 4485 ℳ für das Hektar käuflich überlassen würden. Nach dem in der Nebenanlage B enthaltenen Schreiben des Vorsitzenden vom 7. Dezember v. J. hat der ständige Landtagsausschuß sein gutachtliches Einverständiß damit erklärt, und ist darauf der betreffende Kaufvertrag, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags, unter dem 16./23. Dezember v. J. mit der Gesellschaft zum Abschluß gebracht.

A.

B.

Indem das Staatsministerium zur näheren Begründung auf den Inhalt des dem ständigen Landtagsausschusse zugegangenen Schreibens vom 2. Dezember v. J. Bezug zu nehmen sich erlaubt und zugleich bemerkt, daß der die

verkauften Landflächen darstellende Flurkarten-Auszug sich bei den Verhandlungen des ständigen Landtagsausschusses befindet, läßt es ergebenst beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem an die „Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes erfolgten Verkaufe der vorstehend bezeichneten Staatsgutsgrundstücke zur Gesammtgröße von 3,9029 ha gegen Zahlung eines Kaufpreises von 4485 ℳ für das Hektar die vorbehaltene Zustimmung ertheilen.

Gleichzeitig bedarf aber noch ein weiterer, das Unternehmen der Gesellschaft berührender Punkt der Erledigung.

Die Gesellschaft hatte den Abschluß der Kaufverträge vom 28. September v. J. von der Erfüllung einer Reihe besonderer Bedingungen abhängig gemacht, namentlich auch davon, daß der Staat die Verpflichtung übernehme, ihr das zur Betreibung ihrer Werke erforderliche Quantum süßen Wassers gegen eine festzusetzende Vergütung zu liefern. Bei den Verhandlungen hierüber wurde die Forderung dahin präcisirt, daß das Wasser Seitens der Eisenbahnverwaltung, und zwar in erster Linie aus dem Wasserwerke zu Atens am Stadländer—Butjadinger Zuwässerungskanal mittelst einer im Anschluß an den auf dem Bahnhof Nordenham vorhandenen Wasserthurm nach der Mitte des Außengrodenterrains der Gesellschaft auf deren Kosten herzustellenden und zu unterhaltenden Wasserleitung, soweit aber ausnahmsweise das täglich zu liefernde Quantum auf diesem Wege nicht herbeigeschafft werden könne, das Fehlende durch Zuführung vermittelst Eisenbahntransports aus Oldenburg oder Hude oder einem sonstigen passenden Platze zu liefern sei. Als erforderlich wurde ein Quantum von täglich bis 50 cbm für die ersten drei Jahre des Betriebes des Kabelwerks und bis 75 cbm für die Folgezeit bezeichnet und als Vergütung der der Eisenbahnverwaltung erwachsende Selbstkostenbetrag festgestellt, mit der Bestimmung, daß dieser Betrag 15 ₰ pro Kubikmeter des aus dem Zuwässerungskanal gelieferten Wassers und 30 ₰ pro Kubikmeter des anderswoher gelieferten Wassers nicht übersteigen solle. In letzterer Hinsicht hatten die angestellten eingehenden Ermittelungen ergeben, daß bei Zugrundelegung der angenommenen Sätze die Eisenbahnverwaltung für ihre Selbstkosten ausreichende Deckung finden werde.

Es bedurfte dann vor allen Dingen noch der Prüfung der Frage, ob die Eisenbahnverwaltung nach dem zwischen ihr und der Stadländer—Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft getroffenen Abkommen über die Errichtung einer Wasserstation am Zuwässerungskanal, unbeschadet der ihr obliegenden sonstigen Verpflichtungen zur Wasserabgabe, in der Lage sein werde, das von der Gesellschaft verlangte Wasserquantum dauernd und ununterbrochen zu liefern. Die vorgenommene Prüfung führte zu einer Bejahung dieser Frage. Nach der mit der Stadländer—Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft im März 1897 getroffenen Vereinbarung ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, im Tagesdurchschnitt bis zu 200 cbm Wasser aus dem Zuwässerungskanal zu entnehmen, während das für ihren eigenen Verbrauch, sowie zur Erfüllung der ihr gegen die Deutsche Dampffischereigesellschaft „Nordsee" vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung erforderliche Wasserquantum 75 cbm täglich nicht übersteigt. Es bleiben mithin noch täglich 125 cbm Wasser für andere Zwecke verfügbar. Auch gegen die genügende Leistungsfähigkeit der Wasserstationen zu Hude und Oldenburg, falls dieselben ausnahmsweise zu der Wasserlieferung heranzuziehen seien, ergaben sich keine Anstände. Nachdem zunächst noch durch eine an den Vorstand der Stadländer—Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft gerichtete Anfrage außer Zweifel gestellt war, daß Seitens der Genossenschaft keine Einwendungen dagegen erhoben werden, wenn ein Theil des vertragsmäßig aus dem Kanal zu entnehmenden Wasserquantums zu anderen als den in dem Abkommen ausdrücklich hervorgehobenen Zwecken Verwendung findet, schien dem Staatsministerium ein sachliches Hinderniß, der Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft gegenüber, unbeschadet der staatlichen Interessen, die Verpflichtung zur Lieferung eines Wasserquantums von täglich bis zu 75 cbm zu übernehmen, nicht zu bestehen, vorausgesetzt, daß diese Verpflichtung in vollem Umfange allen denjenigen Beschränkungen unterworfen werde, von welchen die Berechtigung der Eisenbahnverwaltung zur Entnahme von Wasser aus dem Kanal in dem mit der Zuwässerungsgenossenschaft getroffenen Abkommen abhängig gemacht ist. Das Staatsministerium glaubte aber doch Bedenken tragen zu müssen, ohne Zustimmung des Landtags den Staat mit einer solchen Verpflichtung auf unbeschränkte Zeit, wie dies von der Gesellschaft ursprünglich verlangt wurde, zu belasten. Die weiteren Verhandlungen hierüber mit der Gesellschaft führten darauf zu einer Verständigung dahin, daß die Verpflichtung zunächst auf die Zeit von 15 Jahren, und zwar in der Weise beschränkt wurde, daß für die ersten drei Jahre des Betriebes ein Wasserquantum von täglich bis zu 50 cbm und für die fernere Zeit ein Wasserquantum von täglich bis zu 75 cbm zu liefern sei, wobei das Staatsministerium sich indeß bereit erklärte, bei dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage die Zustimmung zur unbegrenzten Fortdauer dieser Vereinbarung wegen der Wasserlieferung zu beantragen.

Dem entsprechend hat die Vereinbarung über diesen Punkt die unter Ziff. 6 des Hauptvertrages vom 28. September v. J. formulirte Fassung erhalten.

Wenn nun auch die Gesellschaft nach der Lage der Verhältnisse darauf wird rechnen können, daß nach dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen die Vereinbarung wegen der Wasserlieferung getroffen ist, eine Verlängerung der letzteren nicht auf Schwierigkeiten stoßen werde, so wird andrerseits doch ihr Wunsch, in diesem eine Lebensfrage für das ganze Unternehmen bildenden Punkte für alle Zukunft vollständig gesichert zu sein, als ein durchaus berechtigter anerkannt werden müssen. Da nach den obigen Darlegungen nicht anzunehmen ist, daß dem Staate aus der Erfüllung desselben in Zukunft irgend welche Nachtheile erwachsen können, so glaubt das Staatsministerium ein Eingehen auf diesen Wunsch dringend befürworten zu sollen und läßt danach beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die unter Ziffer 6 des mit der „Land-

und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes abgeschlossenen Hauptvertrages vom 28. September v. J. getroffene Vereinbarung wegen der Lieferung eines täglichen Wasserquantums bis zu 75 cbm auf unbegrenzte Zeit erstreckt werde.

Oldenburg, 1899 Januar 31.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Nebenanlage A. zu Anlage 20.

An den Vorsitzenden des ständigen Landtagsausschusses, Herrn Landtagsabgeordneten Gross zu Brake.

Im Juni d. J. beantragte die „Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes beim Staatsministerium, daß ihr zum Zwecke der Errichtung und Betreibung einer Kabelfabrik nebst Kupferwerk aus den nördlich von Nordenham belegenen Staatsgutsländereien das erforderliche Terrain käuflich überlassen werden möge. Es handelte sich dabei zunächst um die zwischen der Einfahrt zum Fischereihafen der Deutschen Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee" und dem Flagbalger Außentief belegenen Außengrodenfläche des Blexer Reithsandes, Parzelle 532/229 der Flur 8 der Gemeinde Blexen, und einen in 100 m Uferlänge nordseits des Flagbalger Außentiefs sich erstreckenden Theil dieses Grodens, welche zur Erbauung der Fabrikgebäude und als Anlegeplatz für die Transportschiffe der Fabrik dienen sollten, sowie ferner um eine der Parzelle 532/229 gegenüber liegende Fläche des zu den Blexersander Vorwerksländereien gehörigen Binnenlandes von durchschnittlich 100 m Tiefe, welche zu Bauplätzen für die zu errichtenden Beamten- und Arbeiterhäuser bestimmt war.

Nach den gegebenen Nachweisungen war das Grundkapital der Gesellschaft auf sechs Millionen Mark festgesetzt und stellte dieselbe in Aussicht, daß sie auf der bei Nordenham zu errichtenden Anlage mindestens 400—500 Arbeiter, wahrscheinlich aber noch eine erheblich größere Zahl, beschäftigen werde. Dem Staatsministerium erschien es nicht zweifelhaft, daß ein so umfangreiches industrielles Untetnehmen nicht nur für die weitere Entwickelung von Nordenham nebst Umgegend von großer Bedeutung sein, sondern in seinen Folgen auch den Interessen des Herzogthums überhaupt dienen werde. Die Gesellschaft machte ihre Entschließungen von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen, namentlich von einer genügenden Sicherung des Uferschutzes, von der Genehmigung zur Anlegung von Piers am Weserufer, von der Herstellung einer gepflasterten Straße von Nordenham bis zum Fabrikterrain, von der Einrichtung eines Anschlußgleises von dem Nordenhamer Bahnhofe bis auf die Außendeichsgründe der Fabrik und von der Zuführung eines bestimmten Quantums süßen Wassers mittelst Herstellung einer Wasserleitung von dem Wasserthurm des Nordenhamer Bahnhofs bis auf das Fabrikterrain, abhängig. Nachdem die Verhandlungen über diese theilweise recht schwierigen Punkte mit den betheiligten Behörden, Kommunen und Genossenschaften zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hatten, kamen am 28. September d. J. die in Abschrift hierbei anliegenden beiden Verträge zwischen dem Staatsministerium und der Gesellschaft zum Abschlusse. Die darnach an die Letztere verkauften Landflächen sind auf dem ebenfalls hierbei angeschlossenen Flurkarten-Auszuge, soweit sie das Binnenland befassen, durch die Linie a—b—c—d, und, soweit sie das Außendeichsland befassen, durch die Linie q—r—s—t und v—w—x—y—z eingerahmt. Sie haben im Ganzen, einschließlich der mit abgetretenen, die Parzellen 43 und 44 der Flur 3 der Gemeinde Atens befassenden, mit einem kleinen Gebäude versehenen, der Eisenbahnverwaltung unterstehenden Besitzung, einen Flächeninhalt von 9,0394 ha.

Als Voraussetzung für das Zustandekommen des ganzen Geschäfts stellte die Gesellschaft hin, daß der Abschluß der Verträge unverzüglich erfolge, weil sie auf die Fertigstellung der erforderlichen Aufhöhung des Außengrodenterrains vor Eintritt des Winters entscheidendes Gewicht lege. Eine Beschleunigung des Abschlusses der Angelegenheit erschien auch schon deshalb dringend wünschenswerth, weil der Gesellschaft nach vorliegenden glaubhaften Mittheilungen auch von anderer Seite Anerbietungen zur Abtretung von Terrain gemacht worden waren, deren weitere Verfolgung die Anlegung der Fabrik in Nordenham überhaupt in Frage gestellt haben würde. Das Staatsministerium sah sich in der Lage, diese Bedingung ohne vorherige Verhandlung mit dem Landtage erfüllen zu können, weil es sich um die Veräußerung von Staatsgutsgrundstücken zur Herstellung von Gebäuden handelte, welche nach Artikel 181, § 2 des Staatsgrundgesetzes der Bewilligung des Landtags nicht bedarf.

Schon bevor der formelle Abschluß der Kaufverträge erfolgt war, hatte die Gesellschaft ihren ursprünglichen Antrag dahin ausgedehnt, daß ihr außer den vorstehend bezeichneten Grundstücken noch ein weiteres Terrain nordseits des Flagbalger Sieltiefs käuflich überlassen werde. Es handelte sich dabei einmal um den an die 100 m lange Verkaufsfläche des Außengrodens sich anschließenden Grodentheil in einer Strecke von ferneren 200 m Uferlänge und sodann um das dem Außengroden nordseits des Flagbalger Außentiefs mit 300 m Gesammtlänge gegenüberliegende Binnenland in durchschnittlich 100 m Tiefe. Zur Begründung dieses Antrags war angeführt, daß, wie

sich herausgestellt habe, die zunächst in Aussicht genommene Uferlänge des Grodens von 100 m zur Herstellung der Anlegevorrichtungen für die Kabelschiffe nicht ausreichten, und auf die Erwerbung des gegenüber liegenden Binnenlandes zum Anschluß an den auf dieser Strecke nur recht schmalen Außengroden glaubte die Gesellschaft ebenfalls erheblichen Werth legen zu müssen. Dabei wurde das Verlangen gestellt, daß die abzuschließenden Kaufverträge gleichzeitig auf dieses erweiterte Terrain erstreckt würden, und zwar namentlich deshalb, weil die alsbald in Angriff zu nehmende Aufstellung der detaillirten Pläne von dem verfügbaren Terrain abhängig sei. Das Staatsministerium glaubte diesen Antrag sachlich zwar nicht beanstanden zu können, weil der Wunsch der Gesellschaft, das für eine Herstellung unbedingt genügende Betriebsvorrichtungen erforderliche Areal zur Verfügung zu haben und in ihrer Bewegungsfreiheit dauernd gesichert zu sein, als ein völlig berechtigter anerkannt werden muß; es mußte aber doch Bedenken tragen, einseitig mit dieser weiteren Veräußerung vorzugehen, weil es ihm mindestens zweifelhaft erschien, ob auf das hier in Betracht kommende ziemlich umfangreiche Terrain, dessen Bebauung vorläufig wenigstens noch nicht in Aussicht steht und welches auch nicht als nothwendiges Zubehör von Bauplätzen anzusehen ist, die oben erwähnte Ausnahmebestimmung des Artikels 181, § 2 des St. G. G. zur Anwendung gebracht werden könne. Der Gesellschaft wurde deshalb unter Hinweisung auf diese Sachlage die Mittheilung gemacht, daß der Verkauf dieser Fläche nur mit Bewilligung des voraussichtlich erst im nächsten Frühjahr zusammentretenden Landtages vorgenommen werden könne, daß aber das Staatsministerium, um bei der Dringlichkeit der Angelegenheit ihren Wünschen möglichst entgegenzukommen, bereit sei, den ständigen Landtagsausschuß um seine gutachtliche Zustimmung zu der Veräußerung zu ersuchen und, falls letztere erfolge, den Kaufvertrag, vorbehältlich der demnächstigen Zustimmung des Landtags, abzuschließen. Dabei wurde es indeß als nicht vermeidlich bezeichnet, den Kaufpreis für dieses Terrain höher zu bemessen, als den für die übrigen Verkaufsflächen verabredeten Preis, welcher im Interesse der Förderung des Zustandekommens des Unternehmens auf einen nur mäßigen Satz, nämlich den 25fachen Betrag der zeitigen Jahrespacht der Grundstücke, bestimmt war. Als angemessener Preis wurde ihr zugleich die unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von $3^1/_2$ Prozent zu kapitalisirende Jahrespacht von 157 ℳ pro ha, welche zur Zeit für das als Einzelland verpachtete Binnenland erzielt werde, in Vorschlag gebracht, mithin ein Kaufpreis von 4485 ℳ für das Hektar, und zwar nicht blos für das abzutretende Binnenland, sondern mit Rücksicht auf den großen Werth der langen Uferstrecke auch für das erheblich niedriger verpachtete Außendeichsland. Die Gesellschaft ließ, unter Annahme dieser Vorschläge, ihren Antrag auf den gleichzeitigen Verkauf dieses ferneren Terrains fallen, bat dabei aber um die baldthunlichste Erledigung der Angelegenheit.

Das in Betracht kommende Terrain ist sodann unter Zuziehung der Vertreter der Gesellschaft örtlich festgestellt und auf dem angelegten Flurkarten-Auszuge, soweit es außerhalb Deichs belegen, durch die Linie o—p—q—r, soweit es innerhalb Deichs liegt, durch die Linie f—g—h i—k—l—m—n eingerahmt.

Demgemäß würden nach der vom Fortschreibungsbeamten vorgenommenen Vermessung aus den nachfolgend aufgeführten, in Flur 8 der Gemeinde Blexen belegenen Parzellen die dabei angegebenen Trennstücke zur Abtretung kommen:

1.	Aus Parzelle	387/228 . . .	0,2562 ha
2.	„ „	384/122 . . .	0,6640 „
3.	„ „	440/226 . . .	1,9273 „
4.	„ „	439/147 . . .	1,0554 „
		Im Ganzen	3,9029 ha.

Die von dem Trennstück der Parzelle 440/226 eingeschlossene Parzelle 425/226, auf dem Flurkarten-Auszuge durch die Buchstaben h—i—k—l bezeichnet, ist Eigenthum der Butjadinger Sielacht und kommt für den Verkauf nicht in Betracht.

Die Dringlichkeit der Entscheidung wird durch den bereits hervorgehobenen Umstand, daß die Gesellschaft zur Aufstellung der detaillirten Pläne für ihr Unternehmen, insbesondere auch der Pläne für die Pieranlagen, großes Interesse daran hat, über die Abtretung des bezeichneten Terrains baldmöglichst Gewißheit zu erhalten, und sich nur durch die ihr in Aussicht gestellte schleunige Erledigung der Frage dazu hat bestimmen lassen, den Abschluß der Kaufverträge über die ursprünglich verlangten Grundstücke allein vorzunehmen, begründet. Da der Gegenstand nicht von solcher Erheblichkeit ist, daß er die Berufung eines außerordentlichen Landtages gestattet, so muß das Staatsministerium sich darauf beschränken, zunächst den ständigen Landtagsausschuß um seine gutachtliche Aeußerung in der Sache zu ersuchen, und läßt, mit der Anheimgabe, zu der Berathung nur die dem Herzogthum angehörigen Mitglieder zuzuziehen, ergebenst beantragen:

der ständige Landtagsausschuß wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß der „Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes die vorstehend bezeichneten, zum Staatsgute gehörigen Grundstücke zur Gesammtgröße von 3,9029 ha gegen Zahlung eines Kaufpreises von 4485 ℳ für das Hektar käuflich überlassen werden.

Für den Fall, daß eine mündliche Berathung der Angelegenheit in Oldenburg für erforderlich erachtet werden sollte, wird das Staatsministerium dem ständigen Landtags-Ausschusse auf dessen Wunsch alle etwa gewünschten weiteren Aufklärungen geben.

Oldenburg, 1898 Dezember 2.

Staatsministerium.

Jansen.

Unteranlage 1 zur Nebenanlage A. der Anlage 20.

Vertrag

zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, und der „Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes, über den Verkauf verschiedener Großherzoglich Oldenburgischer Domanialgrundstücke.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Finanzen, verkauft auf Grund der im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes der Staatsfinanzbehörde eingeräumten Befugniß mit Zustimmung des Großherzoglichen Gesammtministeriums an die Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft zu Cöln-Nippes, vertreten durch den Vorstand der Gesellschaft, legitimirt durch die Anlage, zum Zwecke der alsbald zur Ausführung zu bringenden Errichtung und Betreibung einer Kabelfabrik nebst Kupferwerk:

a. das außerhalb des Hauptdeichs belegene, nördlich der Einfahrt zum Nordenhamer Fischereihafen bis zum Flagbalger Außensieltief sich erstreckende, zum Staatsgute des Herzogthums Oldenburg gehörende Terrain, Parzelle 532/229 der Flur 8 der Mutterrolle der Gemeinde Blexen, groß etwa $3^1/_2$ ha, unter Ausschluß eines — örtlich noch festzustellenden — Streifens von ca. 15 m Breite am nordseitigen Ufer des Einfahrkanals zum Fischereihafen;

b. von dem diesem Außengroden gegenüber liegenden, zum Staatsgute des Herzogthums gehörigen Binnendeichslande (Parzellen 309/223, 222, 535/221 der Flur 8 der Gemeinde Blexen und Parzellen 43 und 44 der Flur 3 der Gemeinde Atens) eine insbesondere zur Bebauung mit einer größeren Zahl von Wohnhäusern für die Beamten und Arbeiter des Werks bestimmte Fläche von rund 4 ha.

Diese örtlich noch näher festzustellende Fläche soll begrenzt werden südseits und ostseits von dem dem II. Deichbande gehörenden Binnerrhynschloot des Hauptdeichs, nordseits vom Flagbalger Sieltiefe und westseits von einer Linie, welche in einer Entfernung von etwa 100 m vom östlich gegenüber liegenden Binnerrhynschloot des Hauptdeichs, möglichst parallel dem Laufe des Deiches, vom Flagbalger Binnentiefe bis zu den Gärten der dort befindlichen Grenzaufseher-Dienstwohnungen, gezogen wird, und sodann an der Ostgrenze dieser Gärten entlang in gerader südlicher Richtung bis an den Binnerrhynschloot des Hauptdeichs weiterläuft. In der Südostecke dieser Fläche von rund 4 ha befindet sich eine der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gehörige, aus Wohnhaus und Hof und Gartenland bestehende, unter Parzelle 43 und 44 der Flur 3 der Gemeinde Atens katastrirte, 18,98 ar große Besitzung. Diese Besitzung wird so wie sie liegt, mitverkauft, vorbehaltlich der genaueren Feststellung der Grenzlinie zwischen den Gründen der Eisenbahnverwaltung und des II. Deichbandes.

Die Grundstücke gehen mit allen auf und an denselben ruhenden und haftenden Rechten, Lasten und Verpflichtungen, insbesondere den deich- und sielrechtlichen wie den strompolizeilichen Lasten und Verpflichtungen der Außendeichsländereien, und in dem Zustande, in welchem sich dieselben zur Antrittszeit befinden werden, auf die Käuferin über.

Als Kaufpreis zahlt die Gesellschaft spätestens bei der demnächstigen Auflassung

a) für den Außengroden den 25fachen Betrag der jetzt 340 ℳ betragenden Jahrespacht, verringert jedoch um denjenigen Betrag, welcher auf den Seitens des Verkäufers reservirten Streifen von etwa 15 m. Breite am Hafenkanal fällt,

b) für die etwa 4 ha Binnenland den 25fachen Betrag derjenigen Pacht, welche jetzt für das als Einzelland verpachtete Blexersander Binnenland gleicher Güte gezahlt wird, mithin, da nach Angabe der Großherzoglichen Domainen-Inspektion diese Pacht zur Zeit 157 ℳ à ha beträgt, 3925 ℳ für das ha des Domaniallandes, und

c) für die Besitzung der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung einschließlich des Wohnhauses den Betrag von 2530 ℳ.

Daneben zahlt die Käuferin zur Entschädigung der zeitigen Pächter für die vorzeitige Zurücknahme der Ländereien aus der Pacht

a) für den Außengroden die runde Summe von 400 ℳ, für welche das Staatsministerium die Entschädigung des Pächters übernimmt,

b) für das Binnenland

und zwar für das Dominialpachtland denjenigen Betrag, welcher den betreffenden Pächtern für den Jahresertrag nach Ermittelung Seitens der Großherzoglichen Domainen-Inspektion begleicht,

c) für die Eisenbahnbesitzung den runden Betrag von 50 ℳ, für welchen das Staatsministerium die Entschädigung des Pächters übernimmt.

Dabei sind folgende Bedingungen und Bestimmungen verabredet:

1. Die Käuferin beabsichtigt, vor dem gekauften Grundstück im Weserstrom einen oder zwei Querpiers nebst Verbindungsbrücke in durchlässiger Konstruktion nach Art des staatlichen Nordenhamer Piers zum Zweck des Anlegens ihrer Schiffe herzurichten. Zu dem Ende hat sie den Plan zu solchen Piers dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung wird ertheilt werden, wenn nicht, worüber das Staatsministerium, Departement des Innern, nach seiner Ueber-

zeugung zu befinden hat, zwingende Hindernisse, insbesondere in Rücksicht auf die Strompolizei oder den Uferschutz, oder auf die aus der Bremischen Weserkorrektion dem Bremischen Staate nach dem zwischen demselben und dem Herzogthum Oldenburg bestehenden Vertragsverhältnisse oder auf das mit der Aktiengesellschaft Deutsche Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee" bestehende Vertragsverhältniß entgegenstehen sollten. Bei Versagung der Pier-Genehmigung, worüber mit möglichster Beschleunigung und thunlichst innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Zeichnung befunden werden soll, gilt der ganze Kaufvertrag als nicht zu Stande gekommen.

Der Aktiengesellschaft Deutsche Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee" steht auf Grund des mit derselben Seitens des Oldenburgischen Staats im Jahre 1896 zunächst auf 20 Jahre geschlossenen Pachtvertrages das Recht der hinderniß freien und ungestörten, nöthigenfalls durch eine Reihe von für den Schiffsverkehr erforderlichen Leitpfählen an der Einfahrt in den Fischereihafenkanal von der Weser aus zu sichernden Ein- und Ausfahrt ihrer Schiffe aus der Weser in den Fischereihafen bezw. aus dem Fischereihafen in die Weser durch den Hafenkanal zu. Die Käuferin hat infolge dessen ihre Piers so einzurichten und überhaupt den Strom vor ihrem Ufer so zu benutzen, daß das Recht der „Nordsee" in keiner Weise beeinträchtigt wird. Uebrigens hat die Gesellschaft „Nordsee" sich damit einverstanden erklärt, daß, falls sie von dem ihr auf Grund ihres mit der Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Vertrages zustehenden Rechte, die Herstellung von Leitpfählen vor dem Eingange des Fischereihafens zu verlangen, Gebrauch machen sollte, „diese Leitpfähle so aufgestellt werden, daß die Land- und Seekabelwerke dadurch nicht behindert werden, die nordwärts vom Hafeneingang zwischen diesem und der nächsten Schlenge belegene Uferstrecke zum Anlegen von Kähnen und kleinen Dampfern zu benutzen."

Die fraglichen Piers sind eine Privatanlage der Gesellschaft. Piergelder braucht deshalb die Käuferin an die Oldenburgische Staatskasse nicht zu zahlen. Sie darf aber solchen Schiffen, welche mit ihrem Fabrikbetriebe nicht im Zusammenhange stehen, die Benutzung der Piers ohne Genehmigung der Nordenhamer Hafenbehörde nicht gestatten. Wird die Genehmigung nachgesucht und ertheilt, so unterliegt das betreffende Schiff der Verpflichtung zur an die Staatskasse zu leistenden Zahlung aller derjenigen Gebühren, insbesondere auch derjenigen Piergelder, welche für die Benutzung der Nordenhamer staatlichen Strom-, Hafen- und Pier-Anlagen nach den jetzt oder künftig bestehenden Bestimmungen zu zahlen sind.

2. Die Kabelgesellschaft will — selbstverständlich — in Betreff der fortdauernden Erhaltung und ungestörten Benutzbarkeit des zu erwerbenden Außengroden-Terrains für ihre Zwecke nach Möglichkeit gesichert sein. Das Staatsministerium übernimmt dieserhalb nach keiner Richtung hin irgend welche Garantie, vielmehr hat die Gesellschaft das gesammte Risiko allein zu tragen, ohne daß der Staat jemals zu irgend einer Entschädigungsleistung herangezogen werden könnte. Die Gesellschaft hat deshalb durch Vermittelung des Staatsministeriums, Departements der Finanzen, mit dem II. Oldenburgischen Deichbande ein Abkommen getroffen, welches die in Betracht kommenden Verhältnisse auf folgender Grundlage regelt:

Die Gesellschaft verpflichtet sich

a) das zu erwerbende Außengroden-Terrain auf ihre Kosten alsbald um wenigstens 2 m über seine jetzige Höhe mit Sand oder sonstigem Material aufzuhöhen, und solche Aufhöhung auch über den Außenrhynschloot und die Außenberme des Deichs bis an die Außendossirung des Deichs zu erstrecken;

b) das Weserufer zwischen den beiden Schlengen (am Ausgang des Fischereihafen-Kanals und am Flagbalger Sieltiefe) mit einer Klinkerpflasterung nach Art der weiter nordwärts bereits vorhandenen Steindossirung und nach den dieserhalb von der zuständigen Deichbehörde zu treffenden Bestimmungen auf ihre Kosten zu versehen, bezw. falls die Steindossirung von dem Deichbande ausgeführt werden sollte, die desfälligen Kosten alsbald nach Herstellung der Anlage zu ersetzen, und solche Dossirung auf ihre Kosten zu erhalten und nöthigenfalls zu erneuern;

c) zum Zweck der Herstellung einer Wegeverbindung zwischen dem fraglichen Außengroden-Terrain und dem von ihr noch zu erwerbenden, insbesondere zu Hausbauten bestimmten gegenüberliegenden Binnendeichslande an einer ihr passend erscheinenden Stelle ein mit Frachtwagen passirbares Schaart in dem Deiche nebst den erforderlichen Triften auf ihre Kosten, bezw. — bei Herstellung der Anlage durch den Deichband — gegen Erstattung der Kosten, anzulegen, zu bedienen und zu unterhalten;

d) für den Fall, daß sie das beantragt, die vorspringende starke Ausbiegung des Hauptdeichs an der Südwestecke des fraglichen Außengroden-Terrains neben der dort jetzt binnendeichs befindlichen Eisenbahn-Nachtwächter-Wohnung zu brechen und auf ihre Kosten den Deich dort, soweit ihr für ihre Zwecke, insbesondere zur leichteren Herstellung eines Eisenbahn-Anschlußgleises an die Staatseisenbahn, erforderlich erscheinen sollte, in flacherem Bogen nach Westen zu verlegen, bezw. — bei Ausführung solcher Verlegung durch den Deichband — gegen Erstattung der hieraus dem Deichbande erwachsenden Auslagen.

Dagegen sagt der Deichband, indem er mit diesen Anerbietungen der Gesellschaft sich einverstanden erklärt und dieselben acceptirt, der Gesellschaft, soweit nicht etwa einmal der Eintritt zwingender Gründe der Nothwendigkeit zum Zweck der Erhaltung der Sicherheit des Deichs eine Ausnahme gebieten sollte, den ungestörten Besitz und die freie Benutzung des fraglichen Außengrodens zu, insbesondere auch ertheilt er seine Zustimmung zu der Anlegung und Betreibung der Kabelfabrik wie des Kupferwerks auf dem Grodenareal und dem aufgehöhten Terrain am Deiche, einschließlich der Anlegung eines oder zweier

Piers am Ufer, ebenso zu der Streckung und Benutzung eines Eisenbahn-Anschlußgleises und einer Wasser-Rohrleitung vom Bahnhof Nordenham her auch an der aufgehöhten äußeren Deichdossirung wie über der aufgehöhten Außenberme und dem aufgehöhten äußeren Rhynschloote. Des Ferneren gestattet der Deichband die unter Ziffer 3 nachstehend beregte Anlegung einer Klinkerstraße auf der inneren Deichberme in der Strecke vom Orte Nordenham bis zu den Binnendeichsgründen der Gesellschaft und an diesen entlang bis zum Flagbalger Sieltiefe. Zugleich erklärt er sich mit der Erhebung dieser Straße zu einer öffentlichen Verkehrsstraße einverstanden, sowie auch mit der Aufhebung des öffentlichen allgemeinen Verkehrs auf der Deichkappe neben der Klinkerstraße in der Strecke neben den Gründen der Gesellschaft. Endlich behält der Deichband die fortdauernde Unterhaltung der beiden bezeichneten Schlengen, solange solche als für den Deich- und Uferschutz unentbehrlich erkannt werden, und sagt er der Gesellschaft für ihren Außengroden als Aequivalent für die Anlegung und Unterhaltung der Steindossirung zwischen den beiden Schlengen die Freiheit von Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung dieser Schlengen zu.

Dieses Abkommen wird die erforderliche Bestätigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, erhalten, sobald es von den Betheiligten mit dem Antrage auf solche Bestätigung vorgelegt werden wird.

3. Die Gesellschaft bedarf der für den Wagenverkehr erforderlichen gepflasterten Zuwegung vom Orte Nordenham nach dem Fabrikterrain. Zu solcher Straßenanlage stehen dem Staatsministerium keine Mittel zur Verfügung, es ist dieserhalb aber durch Vermittelung des Staatsministeriums, Departements der Finanzen, ein Abkommen mit dem Orte Nordenham getroffen, welches bereits die Genehmigung des Großherzoglichen Amts Butjadingen erhalten hat.

Dieses Abkommen geht dahin:

Die Ortsgemeinde Nordenham übernimmt

a) die jetzt vorhandene Binnenstraße nach Maßgabe des seiner Zeit aufgestellten Bauplans des Großherzoglichen Amts Butjadingen bis zur Straße C 3 des Planes weiterzuführen, sodann hieran anschließend die Straße C 3—C 4 herzustellen und in nördlicher Richtung auf die Deichberme bis zur nächsten Biegung des Deiches weiterzuführen;

b) im Anschluß an die unter a aufgeführte letzte Straße (Deichstraße) eine weitere Straße auf der Binnenberme des Schaudeichs bis an das von der Kabelgesellschaft vertragsmäßig vom Staat zu erwerbende Binnendeichsland zu legen;

c) die zu a gedachten Straßen in einer Breite von 15 m anzulegen, wovon 7,50 m auf die Fahrbahn und je 3,75 m auf die beiderseitigen Trottoirs entfallen;

d) die zu b aufgeführte Straße lediglich in 5 m Fahrbahn herzustellen;

e) von den zu a und c gedachten Straßen vorläufig lediglich die Fahrbahn sowie das ost- bezw. südseitige Trottoir und zwar letzteres nur in einer Breite von 1 m herzustellen.

Zum Trottoir sind Cementfliesen zu verwenden.

Die zu bauenden Straßen erhalten den Charakter öffentlicher Wege.

Dagegen zahlt die Aktiengesellschaft an die Ortsgemeinde Nordenham zu diesen Straßenanlagen einen einmaligen Beitrag von einem Drittel der Anlagekosten bis zum Höchstbetrage von 10 000 ℳ à fonds perdu, und soll sie zu der Unterhaltung dieser Straße nicht herangezogen werden, soweit nicht etwa wegerechtliche Bestimmungen sie auch zu solcher Unterhaltung beitragspflichtig machen.

Der Vorstand des II. Deichbandes hat die für die Anlegung der Deichstraße auf der Deichberme erforderliche Genehmigung ertheilt.

Die Ausführung der von der Ortsgemeinde Nordenham übernommenen Verpflichtungen soll nur für den Fall erfolgen, daß das zwischen der Kabelgesellschaft und dem Staate getroffene Abkommen rechtskräftig wird und das danach ins Werk zu setzende Unternehmen zur Ausführung gelangt. Sobald dies nach Mittheilung des Staatsministeriums feststeht, soll der beschlossene Straßenbau mit möglichster Beschleunigung vor sich gehen. Alsdann hat auch die Kabelgesellschaft den Zuschuß von 10000 ℳ alsbald zu leisten, vorbehaltlich der Rückforderung des entsprechenden Theils dieser Summe für den Fall, daß die Anlagekosten weniger als 30000 ℳ betragen sollten.

Die Anlegung und Unterhaltung von Straßen oder sonstigen Wegen an und auf ihren Gründen hat die Kabelgesellschaft selbst auf eigene Kosten zu übernehmen.

4. Die Gesellschaft bedarf für ihre Werke eines Anschlußgleises von dem Nordenhamer Staatsbahnhof bis auf ihre Außendeichsgründe. Die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion verpflichtet sich, solches Anschlußgleis alsbald auf Kosten der Gesellschaft nach den für Anschlußgleise bestehenden Bestimmungen und in etwa der Höhe der Gleise an der Westseite der Fischereigebäude herzustellen und zu unterhalten. Das Nähere hierüber bleibt der weiteren Vereinbarung der Gesellschaft mit der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion vorbehalten.

5. Die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion verpflichtet sich, auf Verlangen der Gesellschaft das zur Aufhöhung der Außendeichsgründe derselben um 2 m erforderliche Füllmaterial baldmöglichst zu liefern, gegen Erstattung der Selbstkosten, höchstens aber von 1 ℳ für das cbm. Näheres hierüber bleibt der weiteren Vereinbarung der Gesellschaft mit der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion vorbehalten.

6. Die Kabelgesellschaft bedarf zur Betreibung ihrer Werke eines bedeutenden täglichen Quantums süßen Wassers. Das Staatsministerium erklärt sich nun bereit, durch die Großherzogliche Eisenbahn-Direktion auf Kosten der Kabelgesellschaft im Anschluß an den auf dem Bahnhof Nordenham vorhandenen Wasserthurm eine besondere Wasserleitung bis nach der Mitte

des Außengroden-Terrains der Gesellschaft baldmöglichst herstellen und ebenfalls auf Kosten der Gesellschaft unterhalten zu lassen, unter dem Vorbehalte der hierüber zwischen der Gesellschaft und der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion zu treffenden näheren Vereinbarung.

Ferner erklärt das Staatsministerium sich bereit, für die nächsten 15 Jahre der Kabelgesellschaft ein Wasserquantum von täglich bis 50 cbm für die ersten 3 Jahre des Betriebes des Kabelwerks und bis 75 cbm für die ferneren Jahre in der Weise zu liefern,

daß die Lieferung in erster Linie aus dem Wasserwerke zu Atens am Stadländer-Butjadinger Zuwässerungskanal Seitens der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung in dem Umfange erfolgen soll, in welchem dieselbe nach dem mit der Stadländer-Butjadinger Zuwässerungs-Genossenschaft abgeschlossenen Vertrage vom 4/19. März 1897 das dazu erforderliche Wasser aus dem Kanal erhalten kann und wird,

und daß, soweit ausnahmsweise das täglich zu liefernde Quantum nach solchem Vertrage nicht aus dem bezeichneten Zuwässerungskanal dem Kabelwerke wird geliefert werden können, die Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung das Fehlende durch Zuführung vermittelst Eisenbahntransports aus Oldenburg oder Hude oder einem sonstigen passenden Platze zu liefern übernimmt.

Als Vergütung für das gelieferte Wasser hat die Kabelgesellschaft der Eisenbahn-Verwaltung den derselben erwachsenden Selbstkostenbetrag zu bezahlen. Solcher Betrag soll 15 ₰ pro cbm des aus dem Zuwässerungskanal gelieferten Wassers und 30 ₰ pro Kubikmeter des anderswoher gelieferten Wassers nicht übersteigen.

Uebrigens will die Eisenbahn-Verwaltung selbstverständlich für den Fall, daß ihr wegen Betriebsstörungen oder überhaupt höherer Gewalt einmal ausnahmsweise die ununterbrochene tägliche Lieferung des Wassers nicht möglich sein sollte, einer Entschädigungsforderung der Kabelgesellschaft nicht ausgesetzt sein.

Das Staatsministerium erklärt sich schließlich bereit, soweit es ihm erforderlich erscheinen sollte, beim nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage die Zustimmung zur unbegrenzten Fortdauer dieser Verabredung wegen der Wasserlieferung zu beantragen, ohne daß es jedoch eine Garantie dafür übernimmt, daß der Landtag solche Zustimmung aussprechen wird.

7. Das abzutretende binnendeichs gelegene Domanialgrundstück gehörte als Theil der Blexersander Vorwerke ehemals zu dem Gräflich Aldenburgischen Fideicommisse, an dessen Stelle nach dem Vertrage zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und dem Grafen Bentinck vom 13. April 1854, publicirt durch Patent vom 1. August 1854 (Oldenburgisches Gesetzbl. Bd. 14, Seite 217) ein mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Artikels XIV der Bundesakte beliehener Complex von Liegenschaften in einem Deutschen Staate treten soll, und bis diese Liegenschaften erworben sein werden, ein unaufkündbar auf das Herzogthum Oldenburg radicirtes Geldkapital als Fideicommißstamm getreten ist. Zur mehreren Sicherheit desselben hat die Großherzogliche Regierung laut Ziffer 5 des gedachten Vertrags eine Spezialhypothek an den zu dem ehemaligen Fideicommisse gehörigen Vorwerken des Stad- und Butjadingerlandes 2c. bestellt, welche ingrossirt und in die Grundbücher übernommen ist. Das Staatsministerium ist nicht verpflichtet, die Tilgung der Hypothek, soweit sie die hier an die Gesellschaft zu verkaufenden Grundstücke betrifft, zu bewirken, indessen wird es die Entlassung des Terrains aus dem Pfandnexus herbeizuführen suchen. Solange diese Freigebung nicht erfolgt ist, ist dasselbe verpflichtet, die Käuferin bezw. deren Rechtsnachfolger wegen aller Ansprüche, die auf Grund dieser Hypothek etwa gegen sie erhoben werden sollten, vollständig schadlos zu halten.

8. Die Kabelgesellschaft übernimmt die thunlichst baldige Ausführung des genannten Unternehmens und haftet für die Erfüllung der von ihr nach diesem Vertrage besonders übernommenen Verpflichtungen mit ihrem gesammten Vermögen.

9. Die abzutretenden Grundstücke werden der Käuferin mit dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zur Benutzung überwiesen. Dieselben sollen alsbald von dem staatlichen Vermessungsbeamten in ihren Grenzen und ihrem Flächeninhalt festgelegt und vermessen, und soll danach der Kaufpreis berechnet werden.

10. Alle auf dem Verkaufsobjekte haftenden und gesetzlich oder nach Verordnungen und Verfügungen der kompetenten Behörden darauf zu legenden Lasten und Abgaben gehen mit dem Antrittstage auf die Käuferin über und sind bei deren Auflegung zur bestimmten Zeit von ihr zu übernehmen. In dieser Hinsicht entscheidet das Datum der Ausschreibung, sodaß der Käuferin alles dasjenige zur Last fällt, was vom Antrittstage mit Einschluß desselben an als zur Hebung fällig ausgeschrieben wird. Die Grundsteuer hat die Gesellschaft vom 1. Januar 1899 an zu zahlen.

11. Für diesen Kaufkontrakt sollen von der Käuferin Gebühren nicht bezahlt werden. Die Auflassung und die — von der Käuferin zu beantragende — Eintragung in die Grundregister erfolgt auf Kosten der Käuferin einschließlich der dabei zu berechnenden Kosten des Stempelpapiers.

Oldenburg, den 28. September 1898.

Großherzoglich Oldenburgisches
Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.
(L. S.)

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft.

Diederichs. Zapf.

Attest.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Aktiengesellschaft unter der Firma

„Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft",

welche ihren Sitz in Cöln und eine Zweigniederlassung in Berlin hat, am 15. Juni 1898 in das hiesige Gesellschafts-Register unter Nr. 4372 eingetragen worden ist,

daß alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen abgegeben werden müssen, entweder

von zwei Vorstandsmitgliedern, oder

von einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen;

daß die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Georg Zapf, Oberingenieur,
2. Ernst Diederichs, Direktor,

beide zu Cöln-Nippes wohnend;

daß als Prokuristen für die Gesellschaft bestellt sind:

1. Theodor Großwendt, Kaufmann in Cöln,
2. Georg Bartels, Oberingenieur, zu Cöln-Nippes wohnhaft.

Cöln, den 16. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 26.

(L. S.) Eichen,

Amtsgerichtsrath.

Unteranlage 2 zur Nebenanlage A. der Anlage 20.

Vertrag

zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, und der „Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft" zu Cöln-Nippes, über den Verkauf eines Großherzoglich Oldenburgischen Domanialgrundstücks.

§ 1.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Finanzen, verkauft auf Grund der im Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes der Staatsfinanzbehörde eingeräumten Befugniß mit Zustimmung des Großherzoglichen Gesammtministeriums an die Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft zu Cöln-Nippes, vertreten durch den Vorstand der Gesellschaft, legitimirt durch die Anlage, zum Anschluß an die der Gesellschaft mittelst Vertrages vom heutigen Tage zur Errichtung und Betreibung einer Kabelfabrik nebst Kupferwerk verkaufte Parzelle 532/229 der Flur 8 der Mutterrolle der Gemeinde Blexen, eine aus der nordseits des Flagbalger Sieltiefs belegenen Parzelle 387/228 der Flur 8 der Mutterrolle der Gemeinde Blexen zu entnehmende Landfläche. Diese örtlich noch näher festzustellende und zu vermessende Fläche soll begrenzt werden südseits vom Ufer des Flagbalger Sieltiefs, westseits von dem dem II. Deichbande gehörenden Hauptdeiche nebst Zubehör, ostseits von der Weser und nordseits von einer in 100 m Entfernung vom Ufer des Flagbalger Sieltiefs zu ziehenden, der Richtung des Flagbalger Sieltiefs ungefähr parallel laufenden Linie vom Hauptdeiche bis an das Weserufer.

Das Grundstück geht mit allen auf und an demselben ruhenden und haftenden Rechten, Lasten und Verpflichtungen, insbesondere den deich- und sielrechtlichen wie den strompolizeilichen Lasten und Verpflichtungen der Außendeichsländereien, und in dem Zustande, in welchem sich dasselbe zur Antrittszeit befinden wird, auf die Käuferin über.

§ 2.

Als Kaufpreis zahlt die Gesellschaft spätestens bei der demnächstigen Auflassung des Grundstücks den 25fachen Betrag der auf den verkauften Theil der Parzelle entfallenden, von der Großherzoglichen Domainen-Inspektion zu rund 41 ℳ berechneten jetzigen Jahrespacht, mithin im Ganzen die Summe von 1025 ℳ.

Daneben zahlt die Gesellschaft zur Entschädigung der zeitigen Pächter für die vorzeitige Zurücknahme des Grundstücks aus der Pacht denjenigen Betrag, welcher den Pächtern für den Jahresertrag nach Ermittelung seitens der Großherzoglichen Domainen-Inspektion begleicht.

§ 3.

Käuferin übernimmt die Verpflichtung, das verkaufte Grundstück auf der Nordgrenze gegen den dem Staate verbleibenden Theil der Parzelle durch ein auf ihrem Grund und Boden zu errichtendes wehrbares Stackett oder durch eine sonstige feste Abfriedigung einzufriedigen und diese Einfriedigung künftig auch auf ihre Kosten in gutem Stande zu unterhalten.

§ 4.

Alle auf dem verkauften Grundstücke haftenden und gesetzlich oder nach Verordnungen und Verfügungen der kompetenten Behörden darauf zu legenden Lasten und Abgaben gehen mit dem Antrittstage auf die Käuferin über und sind bei deren Auflegung zur bestimmten Zeit von ihr zu übernehmen. In dieser Hinsicht entscheidet das

Datum der Ausschreibung, sodaß der Käuferin alles dasjenige zur Last fällt, was vom Antrittstage mit Einschluß desselben an als zur Hebung fällig ausgeschrieben wird. Die Grundsteuer hat Käuferin vom 1. Januar 1899 an zu zahlen.

Oldenburg, 1898 September 28.

Großherzoglich Oldenburgisches
Staatsministerium,
Departement der Finanzen,
Heumann.

(L. S.)

§ 5.

Für diesen Kaufkontrakt sollen von der Käuferin Gebühren nicht bezahlt werden. Die Auflassung und die — von der Käuferin zu beantragende — Eintragung in die Grundregister erfolgt auf Kosten der Käuferin, einschließlich der dabei zu berechnenden Kosten des Stempelpapiers.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft.

Diederichs. Zapf.

Attest.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Aktiengesellschaft unter der Firma

„Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft",

welche ihren Sitz in Cöln und eine Zweigniederlassung in Berlin hat, am 15. Juni 1898 in das hiesige Gesellschafts-Register unter Nr. 4372 eingetragen worden ist,

daß alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen abgegeben werden müssen, entweder

von zwei Vorstandsmitgliedern, oder

von einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen;

daß die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Georg Zapf, Oberingenieur,
2. Ernst Diederichs, Direktor,

beide zu Cöln-Nippes wohnend;

daß als Prokuristen für die Gesellschaft bestellt sind:

1. Theodor Großwendt, Kaufmann in Cöln,
2. Georg Bartels, Oberingenieur, zu Cöln-Nippes wohnhaft.

Cöln, den 16. September 1898.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 26.

(L. S.) Eichen,
Amtsgerichtsrath.

Nebenanlage B. zu Anlage 20.

An Großherzogliches Staatsministerium in Oldenburg.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der ständige Landtags-Ausschuß sich auf das Schreiben vom 2. Dezember d. Js. ergebenst mitzutheilen, daß er sich gutachtlich damit einverstanden erklärt, daß unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags der Aktiengesellschaft Land- und Seekabelwerke zu Cöln-Nippes die in dem genannten Schreiben bezeichneten zwei zum Staatsgute gehörigen Grundstücke zur Gesammtgröße von 3,9029 ha gegen Zahlung eines Kaufpreises von 4485 ℳ für das ha käuflich überlassen werden.

Oldenburg, den 7. Dezember 1898.

Der Vorsitzende des ständigen Landtags-Ausschusses.
Karl Gross.